



Hennef

DER BÜRGERMEISTER

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der hier näher bezeichneten Sitzung lade ich Sie herzlich ein.

Die Tagesordnung ist beigelegt.

Hennef (Sieg), den 04.06.2018

Mit freundlichen Grüßen

Veronika Herchenbach-Herweg
Ausschussvorsitzende

Gremium		
Ausschuss für Schule und Inklusion		

Wochentag	Datum	Uhrzeit
Donnerstag	21.06.2018	17:00

Sitzungsort
Rathaus, Saal Hennef (T3.01), Frankfurter Straße 97, 53773 Hennef

Dieses Deckblatt gilt ab einer halben Stunde vor Sitzungsbeginn und
während der Sitzungszeit als Parkschein für die Rathautiefgarage.

Legen Sie das Deckblatt gut sichtbar in Ihr Fahrzeug.

Tagesordnung		
TOP	Beratungsgegenstand	Anlagen
	Öffentliche Sitzung	
1	Beschlussvorlagen	
1.1	Neuorganisation des Schulbusverkehrs in Hennef	1
1.2	Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern; hier: Erlass der 4. Änderungssatzung	2
1.3	Sachstandsbericht Sprachfördergruppen	3
1.4	Begabtenförderung am städtischen Gymnasium	4
1.5	Durchführung von Elterninformationen zur Schulwegsicherheit vor den Grundschulen; Antrag der CDU-Fraktion vom 13.05.2018	5
1.6	Förderrichtlinie zur Verbesserung der Schul- und Bildungsarbeit in der Stadt Hennef; Bewilligung von Anträgen	6
2	Anfragen	
3	Mitteilungen	
3.1	Sachstandsbericht OGS	7
3.2	Sachstandsbericht Bildungsnetzwerk Hennef	8
3.3	Berichterstattung aus der Inklusions-Kommission des Rates der Stadt Hennef	9
	Nicht öffentliche Sitzung	
4	Beschlussvorlagen	
4.1	Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes; Beauftragung eines Planungsbüros	10
5	Anfragen	
6	Mitteilungen	



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Schule und Bildungskoordination
Vorl.Nr.: V/2018/1506
Datum: 05.06.2018

TOP: 1.1
Anlage Nr.: 1

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung	19.06.2018	öffentlich
Ausschuss für Schule und Inklusion	21.06.2018	öffentlich

Tagesordnung

Neuorganisation des Schulbusverkehrs in Hennef

Beschlussvorschlag

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Begründung

Zum Beginn des neuen Schuljahres im August 2018 soll der Schulbusverkehr in Hennef grundlegend neu geordnet und vereinheitlicht werden. Die Schulfahrten in der bestehenden Form sind rechtlich angreifbar, da weder eine Verankerung im Nahverkehrsplan noch eine saubere Konzessionierung nach dem Personenbeförderungsgesetz besteht. Der Rhein-Sieg-Kreis als Verkehrsträger strebt daher zeitnah eine rechtssichere Neuorganisation des Schulbusverkehrs an.

Auch inhaltlich sind die Schulfahrten verbesserungsbedürftig. Es gibt keine einheitlichen Fahrwege, z.T. aber sehr lange Wege und Fahrzeiten, keine auf die Kurz- und Langtage abgestimmten Fahrten und für die Grundschulen keine Fahrten nach Ende der OGS. Der Rhein-Sieg-Kreis hat daher gemeinsam mit der RSVG ein Konzept zur Neuordnung des Schulbusverkehrs in Hennef erarbeitet. Wesentliche Punkte hierbei sind eine deutlich stärkere Einbindung in die regulären Linien mit zusätzlichen Fahrten und z.T. Fahrtverlängerungen zu den Schulen, einheitliche Wege und eine bedarfsgerechtere Verteilung der Schulbusfahrten. Es erfolgt durch die Neuordnung keine Reduzierung des Einsatzes von Bussen oder Personal bei der RSVG, vielmehr werden die vorhandenen Kapazitäten bedarfsorientierter verteilt und dienen sowohl den Schülerinnen und Schülern wie auch den sonstigen Nutzern auf den regulären Linien.

Die Änderungen wurden in der Schulleiterkonferenz und nachfolgend mit allen Schulen erörtert, die geplante Neuordnung wurde auch von den Schulen durchweg positiv aufgenommen. Die

Schüler und Eltern werden im Juni rechtzeitig vor Beginn der Sommerferien über die Änderungen informiert. Der entsprechende Flyer ist zur Information beigelegt, ebenso eine Zusammenstellung der Änderungen (Verbesserungen) bei den regulären Linien.

Herr Dr. Christoph Groneck vom Fachbereich Verkehr und Mobilität des Rhein-Sieg-Kreises wird die wesentlichen Änderungen in der Sitzung vorstellen und mögliche Fragen der Ausschussmitglieder beantworten.

Hennef (Sieg), den 04.06.2018
In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Herkt' followed by a stylized flourish.

Martin Herkt
Beigeordneter

Anbindung der Schulstandorte kurz zusammengefasst

Grundschulen in den Außenorten

Die Grundschulen werden zur 1., 4., 5. und 6. Stunde angefahren, die GGS Söven auch zur 2. Stunde. Neu gibt es auf vielen Strecken eine Rückfahrmöglichkeit nach der OGS gegen 16 Uhr. An den einzelnen Schulen verkehren folgende Linien:

Grundschule Siegtal

Dondorf, Greuelsiefen, Stein, Bülgenuel, Stadt Blankenberg, Süchtterscheid:

Linie 592 B

Müschmühle, Lauthausen, Oberauel, Kninigelthal, Bödingen, Altenbödingen:

Linien 532 und 592 C

Bröl, Happerschoß, Allner, Auel, Berg, Niederhalberg, Oberhalberg: **Linie 592 C**
 Adscheid: **Linie 592 D** (nur 6. Stunde und OGS, zur 4./5. Stunde **Linie 592 B**
 nach Uckerath nutzen, Bus fährt von dort aus weiter nach Adscheid)

Grundschule Happerschoß

Müschmühle, Lauthausen, Oberauel, Auel, Berg, Niederhalberg, Oberhalberg, Kninigelthal, Bödingen, Altenbödingen: **Linie 592 C**

Bröl, Allner: Linie 592 F

Grundschule Söven

Rott, Dambroich: Linie 516

Westerhausen, Kurscheid, Wellesberg, Dahlhausen, Hanf, Kurenbach, Lanzenbach: **Linie 592 E**

Grundschule Uckerath

Bierth, Lichtenberg: **Linie 522** (nur 1. Stunde und OGS, sonst **Linie 592 B**)
 Eulenberg, Köschbusch, Hanf, Dahlhausen, Kurenbach, Lanzenbach: **Linie 524**
 Adscheid, Bülgenuel, Stadt Blankenberg, Süchtterscheid, Oberscheid, Mittelscheid, Niederscheid, Ravenstein, Fernegierscheid: **Linie 592 B**
 Hüchel, Sommershof, Löbach, Darscheid, Issertshof, Kraheck, Eichholz, Lückert, Meisenbach, Stotterheck, Buchheide, Wasserheß: **Linie 592 D**



Der Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft mbH (RSVG) informiert: Neuorganisation des Schulbusverkehrs in Hennef

Ab dem 1. Schultag nach den Sommerferien (29.08.2018) wird der Schulbusverkehr in Hennef neu organisiert. Die heutigen Schulbusfahrten werden vollständig in die normalen Buslinien der RSVG überführt:

1) Auf den **Buslinien 510, 516, 522, 524, 525, 527, 531, 532 und 578** gibt es anstelle der bisherigen Schulbusse zusätzliche Fahrten morgens, mittags und nachmittags. Ausgewählte Fahrten werden bis zu den Schulen verlängert. Vorteil: auf den Hauptstrecken gibt es dichtere Takte als heute und eine übersichtliche Darstellung aller Fahrten in jeweils einer Linie. Gegenüber den Schulbussen wird auf direkterem Weg gefahren, wodurch sich die Fahrzeiten aus vielen Orten zu den Schulen deutlich verkürzen.

2) Fahrten in kleine Ortschaften, die von den o.g. Linien nicht bedient werden, werden in der neuen **Buslinie 592** dargestellt. Diese verkehrt auf verschiedenen Routen nur zu den Schulanfangs- und Endzeiten. Zur besseren Unterscheidbarkeit sind die Routen bei den Rückfahrten mittags durchbuchstabiert (592A bis 592F). Morgens sind die Busse der mit den jeweiligen Endzielen (Schulen) gekennzeichnet.

3) Die Linien **528 und 534** entfallen. Ihr Angebot wird in die Linie 592 integriert.

Auf allen Linien gilt der VRS-Tarif und damit auch das VRS-SchülerTicket. Grundschüler können mit dem PrimaTicket alle Linien zwischen Wohnort und Schule benutzen.

Die meisten Schulbushaltestellen abseits der heutigen Linienbushaltestellen werden weiterhin von der neuen Buslinie 592 angefahren. Größere Änderungen gibt es in folgenden Orten:

- Dambroich: Ersatz der Schulbushaltestelle durch die verkehrssicher ausgebaut Haltestelle Hennefer Straße
- Sommershof: Zusammenlegung der beiden in Randlage befindlichen Schulbushaltestellen in der Ortsmitte
- Köschbusch, Hove, Scheuren, Uckerath Nümmstr.: Ersatz der Schulbushaltestellen durch den bestehenden Fahrweg der Linie 524

Neu: Alle Fahrten sind in der VRS-Fahrplanauskunft enthalten. Dadurch können die für den Schulweg am besten passenden Fahrten jetzt auch über das Internet abgerufen werden. Ebenso werden alle Abfahrten auf den Haltestellenfahrplänen veröffentlicht.

Bitte informieren Sie sich:

- Minifahrpläne
- VRS-Fahrplanauskunft <http://www.vrsinfo.de>
- RSVG <http://www.rsvg.de>, Servicepunkt am Bahnhof Hennef und Telefon: 02241 / 499-0

Anlage 1

Schulen im Hennefer Westen

Schulzentrum Fritz-Jacobi-Straße:

- Gymnasium
- Gesamtschule Hennef-West, Standort Fritz-Jacobi-Straße
- GGG Gartenstraße
- Schulzentrum Wehrstraße:
- Gesamtschule Hennef-West, Standort Wehrstraße
- KGS Hennef

Direkte Verbindungen in das südliche Stadtgebiet werden über die Haltestellen **Theodor-Heuss-Allee** und **Geistingen Sieg-Rheinischer Hof** hergestellt. Beide Haltestellen sind von den Schulen aus auf kurzen und sicheren Wegen erreichbar. Dort verkehren folgende Linien mit verbessertem Angebot jeweils mindestens im 30-Minuten-Takt:

- **Linie 516** nach Söven, Rott, Dambroich, Birlinghoven und Bonn
- **Linie 522** nach Warth, Lichtenberg und Uckerath
- **Linie 524** nach Warth, Geisbach, Edgoven, Lanzenbach, Kurenbach, Dahlhausen, Hanf, Köschbusch, Eulenberg und Uckerath
- **Linie 525** nach Söven, Westerhausen, Kurscheid und Oberpleis
- **Linie 527** nach Geistingen, Stoßdorf, Buisdorf und Siegburg
- **Linie 529** nach Geistingen, Stoßdorf, Buisdorf, Sankt Augustin und Bonn

Zu Schulbeginn und zu Schulende gibt es weitere Fahrten zu bzw. ab den Haltestellen **Schulzentrum Wehrstr.** und **Schulzentrum Fritz-Jacobi-Str.:**

- **Linie 532** nach Weldergoven, Müschmühle, Lauthausen, Oberauel, Knin-
gelthal, Bödingen und Altenbödingen
- **Linie 578** nach Allner, Happerschoß, Heisterschoß und Neunkirchen
- **Linie 592** auf mehreren Routen (s. Kasten)
- **morgens** zusätzliche Fahrten der Linien 510, 516, 527 und 531

Gesamtschule Hennef Meiersheide

Regelmäßige Verbindungen bestehen mit den Linien 522, 524 und 532:

- **Linie 522** ab Haltestelle Warth Friedhof nach Lichtenberg und Uckerath sowie zum Hennefer Bahnhof
- **Linie 524** ab neuer Haltestelle Geisbach Bödinger Hof (in der Hanftalstraße) nach Edgoven, Lanzenbach, Kurenbach, Dahlhausen, Hanf, Köschbusch, Eulenberg und Uckerath
- **Linie 532** ab Haltestelle Blankenberger Straße (nördlich der Autobahn) nach Weldergoven, Müschmühle, Lauthausen, Oberauel, Knin-
gelthal, Bödingen und Altenbödingen

Im Vergleich zu den bestehenden Schulbussen sind diese Linien erheblich schneller, da sie direkt in die Ortschaften und nicht erst zu den anderen Schulen fahren. Auf allen drei Linien werden morgens und nachmittags zusätzliche Fahrten eingerichtet.

Zu Schulbeginn und zu Schulende gibt es weitere Fahrten direkt zur bzw. ab der Haltestelle Gesamtschule Meiersheide:

- **Linie 578** nach Allner, Happerschoß, Heisterschoß und Neunkirchen
- **Linie 592** auf mehreren Routen (s. Kasten)
- **morgens** zusätzliche Fahrten der Linien 510, 516, 524, 527, 531, 532
- **nachmittags** zusätzliche Shuttlebusse zum Bahnhof Hennef

Schulen an der Hanftalstraße

Die beiden Schulen an der Hanftalstraße sind über die Linie 524 mit dem Hennefer Bahnhof und Uckerath verbunden, nachmittags neu im 30-Minuten-Takt. Dazu kommen Fahrten der Linie 592 zu Schulbeginn und Schulende (s. Kasten).

Linie 592: Die neue Schulverkehrslinie

Die neue Linie 592 deckt Verbindungen ab, die mit den anderen Linien nicht bedient werden. Die Abfahrtszeiten richten sich nach den Schulzeiten.

Wichtig: Im Gegensatz zu den anderen Linien verkehrt die Linie 592 nicht nur auf einem Linienweg, sondern beinhaltet mehrere alternative Routen. Morgens führen diese auf möglichst direktem Weg zu den Schulen. Die Rückfahrten mittags und nachmittags ab den Schulen werden zur besseren Unterscheidbarkeit mit Buchstaben bezeichnet:

a) zur 4., 5., 6. Stunde und gegen 15:45 Uhr (jeweils Mo-Fr)

Linie 592 B nach Dondorf, Greuelsiefen, Stein, Bülgenuel, Stadt Blankenberg und Süchtterscheid, zur 6. Stunde und gegen 15:45 Uhr weiter nach Oberscheid, Mittelscheid, Niederscheid, Ravenstein und Fernegierscheid

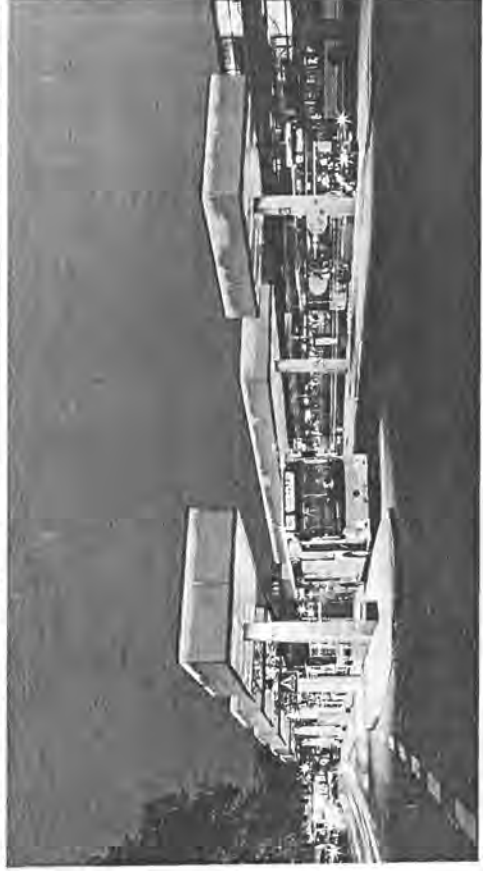
Linie 592 C nach Weldergoven, Bröl, Happerschoß, Allner, Müschmühle, Lauthausen, Oberauel, Auel, Berg, Niederhalberg, Oberhalberg, Knin-
gelthal, Bödingen und Altenbödingen

b) zur 6. Stunde (Mo-Fr) und gegen 15:45 Uhr (nur Mo-Do)

Linie 592 A nach Bröl, Winterscheid, Hatterscheid, Litterscheid und Fußhollen

Linie 592 D nach Dondorf, Greuelsiefen, Stein, Adscheid, Uckerath, Hüchel, Sommershof, Darscheid, Issertshof, Kraheck, Eichholz, Lückert, Meisenbach, Stotterheck, Buchheide und Wasserheß

Linie 592 E nach Söven, Westerhausen, Kurscheid, Wellesberg, Dahlhausen, Hanf, Kurenbach und Lanzenbach



Übersicht der Verbesserungen im Linienverkehr (Mo-Fr) durch Integration/Optimierung der Schulfahrten in Hennef:

Linie 510 Hennef – Allner – Siegburg

- Füllung der Taktlücke gegen 7 Uhr zum durchgehenden 15'-Takt Siegburg – Seligenthal
- neue Direktverbindungen zu den Hennefer Schulen

Linie 516 Hennef – Dambroich – Vilich-Müldorf

- zusätzliche Fahrten morgens und mittags zu den Schulanfangs- und endzeiten

Linie 522 Hennef – Uckerath – Asbach

- Betriebsbeginn in Richtung Uckerath 1,5 Stunden früher (erste Abfahrt Hennef 5:32 Uhr)
- zusätzliche Fahrten morgens, dadurch ca. 6:50-7:30 Uhr 10'- statt 30'-Takt in Richtung Hennef
- zusätzliche Fahrten mittags und nachmittags zu den Schulendzeiten zur Kapazitätsausweitung

Linie 524 Hennef – Hanf – Uckerath

- alle Fahrten von/nach Uckerath Grundschule statt Alter Zoll
- neue Grundtaktlage mit direktem Anschluss zu den Linien 522 und 570 in Uckerath (dort neuer Taktknoten)
- zusätzliche Fahrten morgens
- Füllung von Taktlücken
- 30'- statt 60'-Takt 11-16 Uhr
- zusammen mit der Linie 522 15'-Takt entlang der Bonner Straße 11-16 Uhr

Linie 525 Hennef – Oberpleis

- Betriebsbeginn 1 Stunde früher (erste Ankunft Hennef 5:30)
- 30'- statt 60'-Takt morgens 6:30-7:30 Uhr
- 30'-Takt mittags ab Hennef 1 Stunde früher
- neue Direktverbindungen zu den Hennefer Schulen

Linie 527 Hennef – Buisdorf – Siegburg

- 10'- statt 30'-Takt nach Siegburg 6:30-7:15 bereits ab Hennef (derzeit erst ab Stoßdorf)
- neue Direktverbindungen zu den Hennefer Schulen

Linie 530 Hennef – Waldbröl

- Füllung von Taktlücken

Linie 531 Hennef – Ruppichterath

- neue Taktlage 5-8 Uhr nach Hennef, dadurch in Bröl zusammen mit der Linie 530 30'-Takt
- Betriebsbeginn 20' früher (erste Ankunft Hennef 5:27 Uhr)
- Füllung von Taktlücken
- neue Direktverbindungen zu den Hennefer Schulen (teilweise anstelle Linie 530)
- zusätzliche Fahrten zu den Schulanfangszeiten und mittags

Linie 532 Hennef – Bödingen

- 30'- statt 60'-Takt 6-8 und 11-16 Uhr
- neue Direktverbindungen zu den Hennefer Schulen
- Betriebsschluss 1 Stunde später (zusätzliche Fahrt 21:08 Uhr ab Hennef)

Linie 578 Hennef – Neunkirchen

- Abschnitt Neunkirchen – Seelscheid (nur Einzelfahrten an Schultagen) ist neu in der Linie 593 dargestellt (Schulverkehr Neunkirchen-Seelscheid), dadurch Vereinheitlichung des Linienweges
- Betriebsbeginn 40' früher (erste Ankunft Hennef 5:22 Uhr bzw. Neunkirchen 5:54 Uhr)
- 30'- statt 60'-Takt 5-8 Uhr
- zusätzliche Verstärkerfahrten morgens, dadurch ca. 7:20-7:50 Uhr alle 5' bis 10' in Richtung Hennef
- 20'/40'-Takt statt eine Fahrt pro Stunde 12-16 Uhr
- neue Direktverbindungen zu den Hennefer Schulen
- Betriebsschluss 2 Stunden später (zusätzliche Fahrten 21:58/22:58 Uhr ab Hennef, 22:35/23:35 Uhr ab Neunkirchen)

(Die Angaben wurden vom Rhein-Sieg-Kreis, Referat 01 Wirtschaftsförderung und strategische Kreisentwicklung, FB 01.04 Verkehr & Mobilität zur Verfügung gestellt)



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Schule und Bildungskoordination
Vorl.Nr.: V/2018/1511
Datum: 06.06.2018

TOP: 1.2
Anlage Nr.: 2

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Schule und Inklusion	21.06.2018	öffentlich

Tagesordnung

Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern;
hier: Erlass der 4. Änderungssatzung

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Schule und Inklusion empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef, die in Teil IV der als Anlage beigefügten Änderungssatzung der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 vorgeschlagenen Änderungen zu den Punkten 4.2, 4.4.3, 4.4.7 und 4.7.3 zu beschließen.

Begründung

Das Amt für Kinder, Jugend und Familie hat die 4. Änderungssatzung der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 entworfen und möchte diese nach Vorberatung in den Ausschüssen vom Rat der Stadt Hennef beschließen lassen.

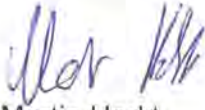
Der Großteil der vorgenommenen Änderungen betrifft Teil I (Kindertagespflege) und tangiert nicht den OGS-Bereich. Allerdings wurden auch einige Punkte in Teil IV (Allgemeine Bestimmungen) überarbeitet und ergänzt, die Auswirkungen auf die OGS-Beiträge haben.

Im Wesentlichen sind dies:

- 4.2 Beitragspflichtige - Einführung eines „Wechselmodells“
- 4.4.3 Einkommen - Elterngeld Plus
- 4.4.7 Einkommen - Nichtberücksichtigung neuer Partner/innen bei der Beitragsberechnung
- 4.7.3 Entstehung der Beitragspflicht - Erstattung der Elternbeiträge bei Streik

Inhaltlich wird auf die als Anlage beigefügte Beschlussvorlage verwiesen.

Hennef (Sieg), den 06.06.2018
In Vertretung



Martin Herkt
Beigeordneter



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Kinder, Jugend und Familie
Vorl.Nr.: V/2018/1509
Datum: 05.06.2018



TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Jugendhilfeausschuss	20.06.2018	öffentlich
Ausschuss für Schule und Inklusion	21.06.2018	öffentlich
Rat	25.06.2018	öffentlich

Tagesordnung

Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern
hier: Erlass der 4. Änderungssatzung

Beschlussvorschlag

1. Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef, die Änderung der Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 zu beschließen.
2. Der Jugendhilfeausschuss stimmt der Erhöhung der Elternbeiträge zum 01.08.2018 um 5% zu.

Begründung

Der Rat hat in seiner Sitzung am 26.03.2012 beschlossen und in der entsprechenden Satzung festgelegt:

„Die Elternbeiträge erhöhen sich ab dem 01.08.2015 vorbehaltlich der Zustimmung des Jugendhilfeausschusses regelmäßig und in gleichbleibenden Zeitabständen von 3 Jahren, erstmalig zum 01.08.2015, um 5 %.
Die ermittelten Beträge werden auf den jeweils nächst liegenden Eurobetrag kaufmännisch auf- oder abgerundet.“

Zuvor hatte der Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung vom 01.02.2012 bzw. der Ausschuss für Schule und Inklusion am 28.02.2012 eine entsprechende Beschlussempfehlung ausgesprochen.

Gleichzeitig erfolgt mit der 4. Änderungssatzung eine Anpassung der Satzung.

Die finanzielle Entwicklung im Bereich der Kindertageseinrichtungen stellt sich wie folgt dar:

Jahr	Betriebskosten	Elternbeiträge	
2012	8.817.126 €	1.293.940 €	14,68%
2013	9.920.079 €	1.474.026 €	14,86%
2014	11.741.652 €	1.780.741 €	15,16%
2015	12.820.137 €	2.012.699 €	15,69%
2016	13.539.498 €	2.032.797 €	15,01%
2017	15.655.260 €	2.237.337 €	14,29%
2018	(Ansatz) 11.674.696 €	2.539.950 € anteilig +5%	15,17%
2019	(Ansatz) 16.531.131 €	2.635.600 € +5%	15,94%
2020	(Ansatz) 16.782.488 €	2.698.600 €	16,07%

In nachstehend wesentlichen Punkten wird vorgeschlagen, die bisher bestehende Satzung zu verändern:

Teil I Kindertagespflege

Zur Übersichtlichkeit der Satzung wird ein Absatz eingefügt, der die Bestandteile der Förderung der Kindertagespflege erklärt.

zu 1.1.2

Hier werden die Voraussetzungen aus § 24 SGB VIII vollständig ergänzt. Des Weiteren wird der Rechtsanspruch für Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, näher definiert. Um die Gleichrangigkeit zur Kindertageseinrichtung herzustellen, aber gleichzeitig das vorhandene Angebot in der Kindertagespflege zu berücksichtigen, wird der Rechtsanspruch auf bis zu 35 Stunden in der Woche festgelegt. Darüber hinausgehender Bedarf (z.B. bei Berufstätigkeit beider Eltern über 35 Stunden) wird von den Eltern mit dem Antrag auf Förderung nachgewiesen und entsprechend des individuellen Bedarfes gefördert.

zu 1.1.5

Die Formulierung wird geändert, die Regelung wird schwächer formuliert, da insbesondere flexible Angebote die Kindertagespflege kennzeichnen. Außerdem können wenige Stunden in der Woche auch für die Randzeitenbetreuung in Anspruch genommen werden.

zu 1.2

Durchgehend wird nun die Begrifflichkeit finanzielle Förderung verwendet: hier geht es ums Geld.

zu 1.2.1

Zuletzt wurde die finanzielle Förderung der Kindertagespflege mit der 1. Änderungssatzung von maximal 4,60 € pro Stunde auf 5,00 € pro Stunde pro Kind erhöht. Vorgeschlagen wird, die Förderung nun um 5% auf 5,25 € zu erhöhen. Dies bewirkt für die Zeit vom 01.08.2018 – 31.12.2018 einen Mehraufwand von ca. 25.000 € (ausgehend von den bisher entstandenen Kosten 2018), für 2019 ff. bedeutet dies einen Mehraufwand in Höhe von 60.000 €. Des Weiteren wird die bisher in der Satzung enthaltene Pauschale für Verwaltung, Dokumentation und Elterngespräche außerhalb der Betreuungszeit in Höhe von 100 € pro Kindertagespflegestelle umgestellt auf eine Pauschale pro Kind in der Kindertagespflegestelle. Die Gestaltung mit einer Pauschale pro Kindertagespflegestelle wurde von den Kindertagespflegepersonen kritisch gesehen (aufgrund des Ungleichgewichts bei unterschiedlicher Anzahl von zu betreuenden Kindern). Die Kosten erhöhen sich pro Jahr insgesamt um ca. 625 € (in 2017 wurden 3.275 € ausgezahlt, für 2018 sind 3.900 € zu erwarten). Zusätzlich wird auch ein Mietkostenzuschuss in die Satzung aufgenommen. Es wurde bereits ein Mietkostenzuschuss außerhalb der Satzung an Großtagespflegestellen in

Höhe von 30 € pro Hennefer Tageskind gewährt, dieser soll nun ausgeweitet werden auf Kindertagespflegestellen in ausschließlich für die Kindertagespflege genutzten Räumen. Dies soll zum Ausbau der Kindertagespflege beitragen. Der Mietkostenzuschuss minimiert die Risiken bei ausschließlich für die Kindertagespflege genutzten Räumen. 40 € pro Hennefer Tageskind pro Monat sollen zusätzlich an die Kindertagespflegestelle ausgezahlt werden. Für 2019 ff bewirkt dies ca. 7.800 € Mehraufwand pro Jahr, für 2018 sind 3.250 € zu erwarten. In Summe bewirken die Änderungen einen Mehraufwand für 2018 in Höhe von 68.400 €.

zu 1.2.2

Die Formulierung wird geändert, da die bisherige eher missverständlich war.

zu 1.2.5

Die finanzielle Förderung wird auch während des Urlaubs, sowie bei Fort- und Weiterbildung der Kindertagespflegeperson weitergewährt. Diese Tage wurden nun von 25 auf 30 Tage erhöht. In den Kindertageseinrichtungen sind entsprechend des Kinderbildungsgesetzes 30 Schließtage maximal erlaubt, korrespondierend dazu wurden die Tage für die Kindertagespflegepersonen erhöht. Eingefügt wurde in die Satzung auch, dass während der Abwesenheit des Kindes durch Krankheit und Urlaub ebenfalls die finanzielle Förderung weitergewährt wird.

zu 1.2.7

Neu eingefügt ist der Absatz zu Kindern mit Behinderung in der Kindertagespflege (Ziel: Inklusion).

zu 1.2.12

Bisher wurde den Kindertagespflegepersonen die Hälfte der Teilnehmer_innengebühr erstattet (in 2017 insgesamt 720 €). Nun soll die Teilnehmer_innengebühr komplett erstattet werden. Berechnet am Beispiel 2017 wären dies Mehrkosten pro Jahr in Höhe von 720 €. Damit soll ein Ausbau in Hennef erreicht werden. Zusätzlich wird die Erstattung begrenzt auf ein Jahr nach Abschluss der Qualifizierung.

zu 1.3

Der Abschnitt Mitwirkung wurde neu, zur Verdeutlichung, eingefügt.

Teil IV allgemeine Bestimmungen

zu 4.2

Verändert wurden die Beitragspflichtigen.

Zum einen gibt es immer mehr getrenntlebende Familien, die ihre Kinder im sog. Wechselmodell* betreuen, d.h. dass die Kinder abwechselnd bei dem einen oder dem anderen Elternteil leben. Bisher waren dann die Eltern gemeinsam beitragspflichtig und hafteten gesamtschuldnerisch. Um die Familien, die im Wechselmodell betreuen, zu entlasten, wird vorgeschlagen, den Elternbeitrag für die Elternteile getrennt festzusetzen und zwar im Verhältnis zur tatsächlichen Betreuungszeit des Kindes.

**Erläuterung Wechselmodell:*

Als Wechselmodell, Paritätsmodell, Pendelmodell oder Doppelresidenzmodell werden Regelungen zur Betreuung gemeinsamer Kinder bezeichnet, wenn diese nach einer Trennung ihrer Eltern in beiden Haushalten zeitlich annähernd gleichwertig betreut werden. Beide Elternteile bieten dem Kind ein Zuhause, in dem es sich abwechselnd aufhält. (Wikipedia)

Dies bewirkt eine Entlastung der Familien, bedeutet jedoch weniger Einnahmen.

Die Änderung korrespondiert mit dem Wegfall der Ziffer 4.4.7. Neue Partner_innen von Elternteilen werden nicht mehr für die Berechnung und Festsetzung des Elternbeitrages herangezogen.

zu 4.5

Der Beitrag für das 3. Kind entfällt.

zu 4.7.3

Zusätzlich eingefügt wurde der Absatz bzgl. Unterbrechungen und Einschränkungen in der Betreuung. Es wird eine Erstattung von Beiträgen ausgeschlossen, eine Erstattung ab dem 11. Streiktag jedoch ermöglicht. Bisher war dies in der Satzung nicht geregelt. Zuletzt hatte der JHA die Entscheidung über die Erstattung der Elternbeiträge bei Streik beschlossen. Dies ist mit dieser Regelung nun ab dem 11. Streiktag möglich.

Anlagen 1-4:

Erhöhung der Elternbeiträge zu den Kindertagesbetreuungskosten um 5 %.

Die Elternbeiträge wurden entsprechend Ziffer 4.3.5 der Satzung um 5% erhöht und kaufmännisch auf- oder abgerundet.

Der Elternbeitrag erhöht sich in der höchsten Einkommensstufe bei einer Betreuung eines Kindes unter 3 Jahren bis zu 45 Stunden um 26 € monatlich, bei einem mittleren Einkommen in Höhe von 60.000 € erhöht sich der Elternbeitrag um 15 € monatlich.

Die haushaltmäßigen Auswirkungen im Amtsbudget 06/Amt für Kinder, Jugend und Familie aufgrund der derzeit vorliegenden Planungen im Überblick:

geplante Maßnahmen	Mehrausgaben/ Mehreinnahmen/ Mindereinnahmen Jährlich 2019 ff	Mehrausgaben/ Mehreinnahmen/ Mindereinnahmen für 2018
1.2.1 Erhöhung der finanziellen Förderung der Kindertagespflege um 5%	ca. 60.000 €	ca. 25.000 €
1.2.1 Veränderung Overheadkosten	3.275 €	ca. 3.900 €
1.2.1 Mietkostenzuschuss	ca. 7.800 €	ca. 3.250 €
1.2.7 Inklusion (aktuell kein Kind mit Behinderung in der Kindertagespflege) Nicht mitgerechnet!	pro Kind absolut 13.545 € abzgl. Zuschüsse 6.592,50 €	-
1.2.12 Erstattung Teilnehmer_innengebühr	ca. 720 €	ca. 300 €
4.2 Veränderung der Beitragspflichtigen	Die Mindereinnahmen können nicht beziffert werden.	
4.5 3. Kind wird beitragsfrei.	24.816 €	10.340 €
Erhöhung der Elternbeiträge um 5 %	230.000 €	96.000 €
Summe gesamt Insgesamt Mehreinnahme	133.389 €	53.210 €

Insgesamt verbleiben ab 2019ff. Mehreinnahmen in Höhe von 158.205 € nach Verrechnung der Mehrausgaben.

Hennef (Sieg), den 06.06.2018

Klaus Pöpke
Bürgermeister

Anlagen

Anlage 1: 4. Änderungssatzung

**Anlage 2: Leseversion der Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen
für die Tagesbetreuung von Kindern**

Anlage 3: Synopse

4. Änderungssatzung

zur Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012

Aufgrund § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), des § 6 des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2016 (GV.NRW S. 1150), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) sowie § 23 des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) vom 30.10.2007 (GV.NRW S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. S. 622), sowie des § 9 Abs. 3 Satz 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW vom 15.02.2005 [GV.NRW S. 102]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1052) hat der Rat der Stadt Hennef in seiner Sitzung am 25.06.2018 folgende Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 beschlossen:

§ 1

Satzungsänderung

Teil I Kindertagespflege und Kindertageseinrichtung

1. Zu Teil I der Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 wird eingefügt:

Die Förderung im Rahmen der Kindertagespflege umfasst:

- die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, sofern diese nicht bereits von den Erziehungsberechtigten vorgeschlagen wird,
- deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung,
- die Gewährung einer finanziellen Förderung an die Kindertagespflegeperson (siehe 1.2.2).

2. Ziffer 1.1.1 der Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 erhält folgende Fassung:

Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist, dass die Erziehungsberechtigten und das Kind ihren Hauptwohnsitz in Hennef haben. Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

3. Ziffer 1.1.2 der Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 erhält folgende Fassung:

Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wird gemäß §24 Absatz 1 SGB VIII in der Kindertagespflege gefördert, wenn

- diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist,
- oder
- die Erziehungsberechtigten
 - einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitsuchend sind oder
 - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme befinden, in einer Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder
 - Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Sozialgesetzbuches erhalten.

Der Betreuungsbedarf der o.g. Kriterien ist grundsätzlich nachzuweisen.

Für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres besteht ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz, der mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von bis zu 35 Stunden abgegolten ist. Weg- und Übergabezeit sind in der Betreuungszeit bereits enthalten. Besteht darüber hinaus ein zusätzlicher individueller Betreuungsbedarf, ist dieser entsprechend nachzuweisen.

4. Ziffer 1.1.3 der Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 erhält folgende Fassung:

Für Kinder, die bereits das 3. Lebensjahr vollendet haben, ist zunächst die Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung geltend zu machen. Sollte eine Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung nicht möglich sein, kann auf Nachweis die Förderung in der Kindertagespflege auch über das dritte Lebensjahr hinaus gewährt werden. In diesen Fällen wird die Förderung bis zum Beginn des neuen Kindergartenjahres gewährt.

5. Ziffer 1.1.4 (bisher 1.1.3) der Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 erhält folgende Fassung:

Kindertagespflegepersonen müssen die in § 23 Absatz 3 SGB VIII in Verbindung mit § 4 KiBiz festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen. Sie bedürfen der Pflegeerlaubnis, wenn die Kriterien nach § 43 SGB VIII vorliegen.

6. Ziffer 1.1.5 (bisher 1.1.4) der Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 erhält folgende Fassung:

Für Schüler/innen einer Grundschule, für die Kindertagespflege beantragt wird, ist vorrangig die Aufnahme in die Offene Ganztagschule zu beantragen. Sollte eine Aufnahme grundsätzlich an keinem Grundschulstandort im Stadtgebiet möglich sein, ist eine Förderung der Kindertagespflege nur bis zum Beginn des neuen Schuljahres möglich.

7. Ziffer 1.1.6 (bisher 1.1.5) der Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 erhält folgende Fassung:

Die Mindestbetreuungszeit in der Kindertagespflege umfasst 10 Stunden pro Woche. Die Förderung soll in der Regel mehr als 3 Monate in Anspruch genommen werden.

Sofern die Betreuungszeiten weniger als 10 Stunden wöchentlich und/oder weniger als 3 Monate umfassen, ist über die Gewährung einer finanziellen Förderung im Einzelfall zu entscheiden.

8. Ziffer 1.1.7 (bisher 1.1.6) der Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 erhält folgende Fassung:

Bei Teilnahmen an Maßnahmen der Agentur für Arbeit muss eine vorrangige Kostenübernahme dort beantragt werden.

9. Ziffer 1.2 der Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 erhält folgende Fassung:

1.2 Finanzielle Förderung der Kindertagespflege

10. Ziffer 1.2.1 der Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 erhält folgende Fassung:

Die finanzielle Förderung an die Kindertagespflegeperson umfasst gemäß § 23 Absatz 2 SGB VIII:

- die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen und einen leistungsgerecht ausgestalteten Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung in Höhe von insgesamt 5,25 Euro je Stunde je Kind, darin sind 1,88 € Sachkostenpauschale enthalten,
- die Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung,
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagesperson
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung und
- zusätzlich
 - je Kindertagespflegeperson im Stadtgebiet Hennef, eine Zusatzpauschale von 30,00 € jährlich pro Hennefer Tageskind für Verwaltung, Dokumentation und Elterngespräche außerhalb der geförderten Betreuungszeit. Die Pauschale wird festgesetzt nach der Anzahl der betreuten Kinder am 01.11. des Jahres.
 - je Kindertagespflegeperson, die im Stadtgebiet Hennef in separatem, abgeschlossenem und ausschließlich für die Kindertagespflege genutztem Wohnraum (Bad/WC, eigener Eingang, Küche) betreut, erhält pro Hennefer Tageskind einen Mietkostenzuschuss von 40,00 € monatlich. Der Betreuungsumfang muss mindestens 25 Stunden umfassen und eine bedarfsgerechte Vertretung muss gewährleistet sein.

11. Ziffer 1.2.2 der Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 erhält folgende Fassung:

Die finanzielle Förderung der Kindertagespflege beginnt mit der Eingewöhnung des Kindes. Berechnungsgrundlage dafür ist die bewilligte Förderung, die in der Regel für 4 Wochen gewährt wird.

12. Ziffer 1.2.3 der Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 erhält folgende Fassung:

Erfolgt die Kindertagesbetreuung im Haushalt der Eltern des Kindes, reduziert sich die laufende Geldleistung wegen geminderter Sachaufwendungen um 25%.

13. Ziffer 1.2.4 der Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 erhält folgende Fassung:

Die finanzielle Förderung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die Kindertagespflegeperson keine weiteren Kostenbeiträge seitens der Eltern erhält. Ausgenommen hiervon ist die Zahlung eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten des Kindes an die Kindertagespflegeperson (§23 Absatz 1 KiBiz).

14. Ziffer 1.2.5 der Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 erhält folgende Fassung:

Die finanzielle Förderung wird pauschal entsprechend des notwendigen Betreuungsaufwandes festgesetzt.

Darin enthalten sind

6 betreuungsfreie Wochen

(30 Tage bei 5 Betreuungstagen/Woche,

24 Tage bei 4 Betreuungstagen/Woche,

18 Tage bei 3 Betreuungstagen/Woche,

12 Tage bei 2 Betreuungstagen/Woche,

6 Tage bei einem Betreuungstag/Woche)

je Kalenderjahr je Kindertagespflegestelle (inkl. Urlaub und Fort- und Weiterbildung).

Darüber hinaus wird bei Abwesenheit des Tageskindes durch Krankheit oder Urlaub die finanzielle Förderung bis zu 6 Wochen fortgezahlt, sofern die Eltern weiterhin Elternbeiträge entrichten.

Bereits geleistete Förderleistungen für darüberhinausgehende Schließzeiten der Kindertagespflegestelle werden von der Kindertagespflegeperson zurückgefordert.

15. Ziffer 1.2.6 der Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 erhält folgende Fassung:

Wird in krankheitsbedingten Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson eine Vertretung durch eine andere Kindertagespflegeperson mit gültiger Pflegeurlaubnis geleistet, erhalten beide Kindertagespflegepersonen für bis zu fünf Arbeitstage in Folge die entsprechende finanzielle Förderung. Fällt die Kindertagespflegeperson länger aus, erhält nur die vertretende Kindertagespflegeperson eine Förderleistung.

16. Ziffer 1.2.7 der Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 wird eingefügt.

Im Rahmen der Betreuung von Kindern mit Behinderung in einer Kindertagespflegestelle erhält die Kindertagespflegeperson den 2,5-fachen Fördersatz bei Reduzierung der Kindertagespflegeplätze um einen Platz.

Die Gewährung Förderung setzt neben der Eignung der Kindertagespflegeperson deren Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit Sozialhilfe- anderen Rehabilitationsträgern und Leistungserbringern und die regelmäßige Einbeziehung der Erziehungsberechtigten des Kindes voraus (§14 KiBiz). Ohne Platzreduzierung erhält die Kindertagespflegeperson den 1,5 fachen Satz.

17. Ziffer 1.2.8 (bisher 1.2.7) der Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 erhält folgende Fassung:

Die finanzielle Förderung der Kindertagespflege sowie die Erstattungen der Versicherungsbeiträge erfolgt im nach hinein vom Amt für Kinder, Jugend und Familie. Beginnt oder endet das Kindertagespflegeverhältnis innerhalb eines laufenden Kalendermonats, wird die finanzielle Förderung anteilig auf der Grundlage der geleisteten Betreuungstage erstattet.

18. Ziffer 1.2.12 der Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 erhält folgende Fassung:

Leistungen nach Ziffer 1.2.7, 1.2.8, .12.9 werden den Kindertagespflegepersonen gewährt, die ihre Tätigkeit im Zuständigkeitsbereich der Stadt Hennef ausüben. Die Leistungen werden auf Antrag nach Vorlage der entsprechenden Belege übernommen. Die Gewährung erfolgt monatlich je Kindertagespflegeperson für den Zeitraum, in dem mindestens ein Kindertagespflegeverhältnis besteht.

19. Ziffer 1.2.13 der Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 erhält folgende Fassung:

Die Stadt Hennef erstattet der Kindertagespflegeperson auf Antrag die Teilnahmegebühr nach Abschluss eines von einem Träger der öffentlichen Jugendhilfe anerkannten Qualifizierungskurses nach Vorlage der Teilnahmebescheinigung, wenn sie und die von ihr betreuten Kinder ihren Hauptwohnsitz innerhalb des Stadtgebietes Hennef haben. Die Erstattung kann nur innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss der Qualifizierung erfolgen.

20. Ziffer 1.3 der Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 wird eingefügt.

1.3 Mitwirkung

1.3.1 Die Gewährung einer finanziellen Förderung nach §23 SGB VIII kann auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten des Kindes und bei Vorliegenden der in dieser Satzung genannten Voraussetzungen gewährt werden.

1.3.2 Die Gewährung einer finanziellen Förderung erfolgt frühestens ab dem ersten Tag der Betreuung des Kindes in der Kindertagespflegestelle und setzt voraus, dass dem Amt für Kinder, Jugend und Familie in der Regel mindestens im Vormonat des Betreuungsbegins vor Beginn der Betreuung der Antrag vollständig vorliegt.

1.3.3 Die Erziehungsberechtigten des Kindes sind verpflichtet, dem Amt für Kinder, Jugend und Familie wesentliche Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen während des Zeitraumes des Förderverhältnisses unverzüglich mitzuteilen.

1.3.4 Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, dem Amt für Kinder, Jugend und Familie unverzüglich über wichtige Ereignisse, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind, zeitnah zu unterrichten.

Teil II Kindertageseinrichtungen

21. Ziffer 2.1.1 der Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 erhält folgende Fassung:

Der für die Festsetzung der Höhe des Elternbeitrages maßgebliche Betreuungsumfang wird bestimmt durch die von den Beitragspflichtigen mit der Kindertageseinrichtung für das Kindergartenjahr vereinbarten Buchungszeiten i. H. v. 25/35/45 Wochenstunden sowie dem Alter des Kindes.

Teil IV Allgemeine Bestimmungen

22. Ziffer 4.2 der Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 erhält folgende Fassung:

Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII, mit denen das Kind zusammenlebt. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern i. S. d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII gleichgestellten Personen.

Lebt das Kind abwechselnd bei jeweils einem getrenntlebenden Elternteil (sog. Wechselmodell) so wird der Elternbeitrag getrennt für jeden Elternteil im Verhältnis zur tatsächlichen Betreuungszeit des Kindes festgesetzt.

Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Hier wird grundsätzlich die zweite Einkommensstufe für die Berechnung des Elternbeitrages zugrunde gelegt.

23. Ziffer 4.3.1 der Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 erhält folgende Fassung:

Die Beitragspflichtigen werden entsprechend der regelmäßigen wöchentlichen Betreuungszeit bzw. vertraglichen Vereinbarung des Kindes und ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu monatlichen öffentlich-rechtlichen Beiträgen herangezogen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahresbruttoeinkommen der Beitragspflichtigen.

Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist gemäß § 23 Absatz 3 KiBiz in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei.

Abweichend hiervon ist für Kinder, die vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem 1. Dezember für maximal acht Monate beitragsfrei. Werden Kinder aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Absatz 3 Schulgesetz NRW für ein Jahr zurückgestellt, so beträgt die Elternbeitragsfreiheit ausnahmsweise zwei Jahre.

24. Ziffer 4.3.5 der Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 erhält folgende Fassung:

Die Höhe der Elternbeiträge ab dem 01.08.2018 ergibt sich aus den Anlagen 1 bis 4 zu dieser Satzung. Diese Elternbeiträge, mit Ausnahme der in Anlage 5 genannten Beiträge, erhöhen sich, vorbehaltlich der Zustimmung des Jugendhilfeausschusses, regelmäßig in gleichbleibenden Zeitabständen von 3 Jahren; nächstmalig zum 01.08.2021 um 5%. Die ermittelten Beträge werden auf den jeweils nächstliegenden Eurobetrag kaufmännisch auf- oder abgerundet.

25. Ziffer 4.4.1 der Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 erhält folgende Fassung:

Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen gem. Ziffer 4.2. dieser Satzung im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes.

26. Ziffer 4.4.3 der Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 erhält folgende Fassung:

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sowie das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt bis zu einer Höhe von 300 € oder in Fällen des § 4 Absatz 3 BEEG (Elterngeld plus) bis zu einer Höhe von 150 € monatlich anrechnungsfrei.

27. Ziffer 4.4.7 der Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 entfällt.

28. Ziffer 4.5 der Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 erhält folgende Fassung:

Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 Satz 1 an die Stelle der Eltern treten, oder einer Haushalts- und Bedarfsgemeinschaft gleichzeitig Kindertageseinrichtungen nach § 1 KiBiz, eine städtische Großtagespflege oder eine Einrichtung der Offenen Ganztagschule in Trägerschaft der Stadt Hennef oder werden Leistungen zur Förderung der Kindertagespflege gewährt, so sind für das Erstkind (älteste Kind) und das erste Geschwisterkind jeweils 60 vom Hundert des entsprechenden Beitragssatzes zu erheben. Weitere Kinder bleiben beitragsfrei.

29. Ziffer 4.7.2 der Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 erhält folgende Fassung:

Die Beitragspflicht für den Besuch einer Kindertageseinrichtung bzw. einer Offenen Ganztagschule beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt; das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr (01.08. bis 31.07.). Die Beitragspflicht für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege, Großtagespflege entsteht mit dem 01. des Monats in dem die Förderung beginnt und endet mit dem Ende des Fördermonats.

30. Ziffer 4.7.3 der Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 erhält folgende Fassung:

Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Beitrag für die Betreuungsform erhoben, für die das Kind angemeldet ist. Die Beitragspflicht wird durch Schließzeiten der Einrichtung nicht berührt.

Bei vorübergehenden Unterbrechungen oder Einschränkung der Betreuung, die vom Träger der Kindertageseinrichtung nicht zu vertreten sind, insbesondere durch Betriebsstörungen, Naturereignisse und ähnliche Ereignisse haben die Beitragspflichtigen keinen Anspruch auf eine Beitragsminderung oder -erstattung. Ausgenommen sind Arbeitsk Kampfmaßnahmen, die über den 10. Steiktag hinaus andauern, soweit städtische Einrichtungen betroffen sind.

Anlage 1

Beitragstabelle für die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeträgen in der Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegepersonen oder anderen Räumen für Kinder unter 3 Jahren

Einkommensgruppe	anrechenbares Elterneinkommen	Elternbeitrag (mtl). 5 - 10 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl). bis 15 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl). bis 20 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl). bis 25 Wochen- stunden
Einkommensgruppe 1	bis 15.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Einkommensgruppe 2	bis 20.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Einkommensgruppe 3	bis 25.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Einkommensgruppe 4	bis 30.000 €	24 €	37 €	48 €	61 €
Einkommensgruppe 5	bis 35.000 €	30 €	46 €	62 €	78 €
Einkommensgruppe 6	bis 40.000 €	38 €	57 €	75 €	93 €
Einkommensgruppe 7	bis 45.000 €	44 €	66 €	88 €	110 €
Einkommensgruppe 8	bis 50.000 €	53 €	80 €	106 €	132 €
Einkommensgruppe 9	bis 55.000 €	62 €	92 €	124 €	154 €
Einkommensgruppe 10	bis 60.000 €	70 €	106 €	141 €	176 €
Einkommensgruppe 11	bis 65.000 €	80 €	119 €	159 €	198 €
Einkommensgruppe 12	bis 70.000 €	88 €	132 €	176 €	221 €
Einkommensgruppe 13	bis 75.000 €	97 €	146 €	194 €	243 €
Einkommensgruppe 14	bis 80.000 €	106 €	159 €	212 €	265 €
Einkommensgruppe 15	bis 85.000 €	114 €	172 €	229 €	287 €
Einkommensgruppe 16	bis 90.000 €	124 €	185 €	247 €	309 €
Einkommensgruppe 17	über 90.000 €	132 €	198 €	265 €	331 €

Fortsetzung

Beitragstabelle für die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeträgen in der Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegepersonen oder anderen Räumen für Kinder unter 3 Jahren

Einkommensgruppe	anrechenbares Elterneinkommen	Elternbeitrag (mtl). bis 30 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl). bis 35 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl). bis 40 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl). bis 45 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl). bis 50 Wochen- stunden
Einkommensgruppe 1	bis 15.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Einkommensgruppe 2	bis 20.000 €	0 €	0 €	59 €	66 €	74 €
Einkommensgruppe 3	bis 25.000 €	57 €	66 €	80 €	93 €	104 €
Einkommensgruppe 4	bis 30.000 €	75 €	88 €	105 €	122 €	134 €
Einkommensgruppe 5	bis 35.000 €	93 €	110 €	132 €	154 €	171 €
Einkommensgruppe 6	bis 40.000 €	113 €	132 €	160 €	188 €	208 €
Einkommensgruppe 7	bis 45.000 €	132 €	154 €	188 €	221 €	245 €
Einkommensgruppe 8	bis 50.000 €	158 €	182 €	217 €	254 €	281 €
Einkommensgruppe 9	bis 55.000 €	182 €	210 €	248 €	287 €	318 €
Einkommensgruppe 10	bis 60.000 €	207 €	237 €	278 €	320 €	355 €
Einkommensgruppe 11	bis 65.000 €	232 €	265 €	309 €	353 €	392 €
Einkommensgruppe 12	bis 70.000 €	256 €	292 €	339 €	386 €	428 €
Einkommensgruppe 13	bis 75.000 €	281 €	320 €	370 €	419 €	465 €
Einkommensgruppe 14	bis 80.000 €	306 €	348 €	400 €	453 €	502 €
Einkommensgruppe 15	bis 85.000 €	331 €	375 €	431 €	485 €	539 €
Einkommensgruppe 16	bis 90.000 €	356 €	402 €	460 €	519 €	575 €
Einkommensgruppe 17	über 90.000 €	375 €	419 €	485 €	551 €	612 €

Anlage 2

Beitragstabelle für die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeträgen in der Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegepersonen oder anderen Räumen für Kinder über 3 Jahren

Einkommensgruppe	anrechenbares Elterneinkommen	Elternbeitrag (mtl). 5 - 10 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl). bis 15 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl). bis 20 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl). bis 25 Wochen- stunden
Einkommensgruppe 1	bis 15.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Einkommensgruppe 2	bis 20.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Einkommensgruppe 3	bis 25.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Einkommensgruppe 4	bis 30.000 €	14 €	20 €	26 €	34 €
Einkommensgruppe 5	bis 35.000 €	18 €	26 €	36 €	44 €
Einkommensgruppe 6	bis 40.000 €	22 €	34 €	44 €	56 €
Einkommensgruppe 7	bis 45.000 €	26 €	40 €	53 €	66 €
Einkommensgruppe 8	bis 50.000 €	34 €	49 €	66 €	83 €
Einkommensgruppe 9	bis 55.000 €	40 €	60 €	80 €	100 €
Einkommensgruppe 10	bis 60.000 €	46 €	69 €	92 €	116 €
Einkommensgruppe 11	bis 65.000 €	53 €	80 €	106 €	132 €
Einkommensgruppe 12	bis 70.000 €	60 €	89 €	119 €	149 €
Einkommensgruppe 13	bis 75.000 €	66 €	100 €	132 €	166 €
Einkommensgruppe 14	bis 80.000 €	72 €	109 €	146 €	182 €
Einkommensgruppe 15	bis 85.000 €	80 €	119 €	159 €	198 €
Einkommensgruppe 16	bis 90.000 €	86 €	129 €	172 €	215 €
Einkommensgruppe 17	über 90.000 €	92 €	139 €	185 €	232 €

Fortsetzung

Beitragstabelle für die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeträgen in der Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegepersonen oder anderen Räumen für Kinder über 3 Jahren

Einkommensgruppe	anrechenbares Elterneinkommen	Elternbeitrag (mtl). bis 30 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl). bis 35 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl). bis 40 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl). bis 45 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl). bis 50 Wochen- stunden
Einkommensgruppe 1	bis 15.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Einkommensgruppe 2	bis 20.000 €	0 €	0 €	44 €	49 €	56 €
Einkommensgruppe 3	bis 25.000 €	34 €	39 €	56 €	71 €	80 €
Einkommensgruppe 4	bis 30.000 €	44 €	56 €	75 €	93 €	104 €
Einkommensgruppe 5	bis 35.000 €	58 €	71 €	97 €	122 €	134 €
Einkommensgruppe 6	bis 40.000 €	71 €	88 €	119 €	149 €	166 €
Einkommensgruppe 7	bis 45.000 €	85 €	105 €	141 €	176 €	196 €
Einkommensgruppe 8	bis 50.000 €	105 €	127 €	166 €	204 €	227 €
Einkommensgruppe 9	bis 55.000 €	124 €	149 €	190 €	232 €	257 €
Einkommensgruppe 10	bis 60.000 €	144 €	171 €	215 €	259 €	288 €
Einkommensgruppe 11	bis 65.000 €	163 €	193 €	239 €	287 €	318 €
Einkommensgruppe 12	bis 70.000 €	182 €	215 €	265 €	314 €	350 €
Einkommensgruppe 13	bis 75.000 €	202 €	237 €	290 €	342 €	380 €
Einkommensgruppe 14	bis 80.000 €	221 €	259 €	314 €	370 €	411 €
Einkommensgruppe 15	bis 85.000 €	239 €	281 €	339 €	397 €	441 €
Einkommensgruppe 16	bis 90.000 €	259 €	303 €	364 €	424 €	471 €
Einkommensgruppe 17	über 90.000 €	278 €	326 €	389 €	453 €	502 €

Anlage 3

Beitragstabelle für die Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren in Kindertageseinrichtungen oder Großtagespflegestellen

Einkommensgruppe	anrechenbares Elterneinkommen	Elternbeitrag (mtl). bis 25 Wochen-stunden	Elternbeitrag (mtl). bis 35 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl). bis 45 Wochen- stunden
Einkommensgruppe 1	bis 15.000 €	0 €	0 €	0 €
Einkommensgruppe 2	bis 20.000 €	0 €	0 €	66 €
Einkommensgruppe 3	bis 25.000 €	0 €	66 €	93 €
Einkommensgruppe 4	bis 30.000 €	61 €	88 €	122 €
Einkommensgruppe 5	bis 35.000 €	78 €	110 €	154 €
Einkommensgruppe 6	bis 40.000 €	93 €	132 €	188 €
Einkommensgruppe 7	bis 45.000 €	110 €	154 €	221 €
Einkommensgruppe 8	bis 50.000 €	132 €	182 €	254 €
Einkommensgruppe 9	bis 55.000 €	154 €	210 €	287 €
Einkommensgruppe 10	bis 60.000 €	176 €	237 €	320 €
Einkommensgruppe 11	bis 65.000 €	198 €	265 €	353 €
Einkommensgruppe 12	bis 70.000 €	221 €	292 €	386 €
Einkommensgruppe 13	bis 75.000 €	243 €	320 €	419 €
Einkommensgruppe 14	bis 80.000 €	265 €	348 €	453 €
Einkommensgruppe 15	bis 85.000 €	287 €	375 €	485 €
Einkommensgruppe 16	bis 90.000 €	309 €	402 €	519 €
Einkommensgruppe 17	über 90.000 €	331 €	419 €	551 €

Bei einer Betreuung von über 45 Stunden/Woche wird je angefangene Stunde ein Beitrag von zusätzlich 10,00 € erhoben.

Anlage 4

Beitragstabelle für die Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kinder über 3 Jahren in Kindertageseinrichtungen

Einkommensgruppe	anrechenbares Elterneinkommen	Elternbeitrag (mtl). bis 25 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl). bis 35 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl). bis 45 Wochen- stunden
Einkommensgruppe 1	bis 15.000 €	0 €	0 €	0 €
Einkommensgruppe 2	bis 20.000 €	0 €	0 €	49 €
Einkommensgruppe 3	bis 25.000 €	0 €	39 €	71 €
Einkommensgruppe 4	bis 30.000 €	34 €	56 €	93 €
Einkommensgruppe 5	bis 35.000 €	44 €	71 €	122 €
Einkommensgruppe 6	bis 40.000 €	56 €	88 €	149 €
Einkommensgruppe 7	bis 45.000 €	66 €	105 €	176 €
Einkommensgruppe 8	bis 50.000 €	83 €	127 €	204 €
Einkommensgruppe 9	bis 55.000 €	100 €	149 €	232 €
Einkommensgruppe 10	bis 60.000 €	116 €	171 €	259 €
Einkommensgruppe 11	bis 65.000 €	132 €	193 €	287 €
Einkommensgruppe 12	bis 70.000 €	149 €	215 €	314 €
Einkommensgruppe 13	bis 75.000 €	166 €	237 €	342 €
Einkommensgruppe 14	bis 80.000 €	182 €	259 €	370 €
Einkommensgruppe 15	bis 85.000 €	198 €	281 €	397 €
Einkommensgruppe 16	bis 90.000 €	215 €	303 €	424 €
Einkommensgruppe 17	über 90.000 €	232 €	326 €	453 €

Bei einer Betreuung von über 45 Stunden/Woche wird je angefangene Stunde ein Beitrag von zusätzlich 10,00 € erhoben.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012**Verzeichnis der Änderungen**

Änderungssatzung	Mitteilungsblatt	in Kraft getreten am	geänderte Regelungen
23.03.2015	24.04.2015	01.08.2015	Teil A und Teil B sowie Beitragstabellen
30.11.2015	18.12.2015	01.08.2015	Beitragstabellen (Anlage 1-4)
03.07.2017	04.08.2017	01.08.2018	Teil IV, Ziffer 4.3.6 sowie Beitragstabelle (Anlage 5)
25.06.2018		01.08.2018	Teil I, II und IV sowie Beitragstabellen (Anlage 1-4)

Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012

Aufgrund § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (**GV. NRW. S. 966**), des § 6 des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 2016 (GV.NRW S. 90), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 10 Absatz 10 des Gesetzes vom 30.10.2017 (BGBl. I S. 3618) sowie § 23 des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) vom 30.10.2007 (GV.NRW S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2017 (**GV. NRW. S. 834**), sowie des § 9 Abs. 3 Satz 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW vom 15.02.2005 [GV.NRW S. 102]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06. Dezember 2016 (**GV. NRW. S. 1052**) hat der Rat der Stadt Hennef in seiner Sitzung am 25.06.2018 folgende Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 beschlossen:

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Kindertagespflege, des Besuchs von Kindertageseinrichtungen eines Trägers der Jugendhilfe oder einer städtischen Großtagespflege sowie der Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an der Offenen Ganztagschule an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Hennef. Daneben wird die Förderung der Kindertagespflege geregelt.

Teil I Kindertagespflege

Die Förderung im Rahmen der Kindertagespflege umfasst:

- die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, sofern diese nicht bereits von den Erziehungsberechtigten vorgeschlagen wird,
- deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung und
- die Gewährung einer finanziellen Förderung an die Kindertagespflegeperson (siehe 1.2.2).

1.1 Fördervoraussetzungen für die Förderung der Kindertagespflege

- 1.1.1 Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist, dass die Erziehungsberechtigten und das Kind ihren Hauptwohnsitz in Hennef haben. Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Erziehungsberechtigten.
- 1.1.2 Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wird gemäß §24 Absatz 1 SGB VIII in der Kindertagespflege gefördert, wenn
- diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
 - die Erziehungsberechtigten
 - einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitsuchend sind oder
 - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme befinden, in einer Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder
 - Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Sozialgesetzbuches erhalten.

Der Betreuungsbedarf der o.g. Kriterien ist grundsätzlich nachzuweisen.

Für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres besteht ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz, der mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von bis zu 35 Stunden abgegolten ist. Weg- und Übergabezeit sind in der Betreuungszeit bereits enthalten. Besteht darüber hinaus ein zusätzlicher individueller Betreuungsbedarf, ist dieser entsprechend nachzuweisen.

- 1.1.3 Für Kinder, die bereits das 3. Lebensjahr vollendet haben, ist zunächst die Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung geltend zu machen. Sollte eine Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung nicht möglich sein, kann auf Nachweis die Förderung in der Kindertagespflege auch über das dritte Lebensjahr hinaus gewährt werden. In diesen Fällen wird die Förderung bis zum Beginn des neuen Kindergartenjahres gewährt.
- 1.1.4 Kindertagespflegepersonen müssen die in § 23 Absatz 3 SGB VIII in Verbindung mit § 4 KiBiz festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen. Sie bedürfen der Pflegeerlaubnis, wenn die Kriterien nach § 43 SGB VIII vorliegen.
- 1.1.5 Für Schüler/innen einer Grundschule, für die Kindertagespflege beantragt wird, ist vorrangig die Aufnahme in die Offene Ganztagschule zu beantragen. Sollte eine Aufnahme grundsätzlich an keinem Grundschulstandort im Stadtgebiet möglich sein, ist eine Förderung der Kindertagespflege nur bis zum Beginn des neuen Schuljahres möglich.
- 1.1.6 Die Mindestbetreuungszeit in der Kindertagespflege umfasst 10 Stunden pro Woche. Die Förderung soll in der Regel mehr als 3 Monate in Anspruch genommen werden.
Sofern die Betreuungszeiten weniger als 10 Stunden wöchentlich und/oder weniger als 3 Monate umfassen, ist über die Gewährung einer finanziellen Förderung im Einzelfall zu entscheiden.
- 1.1.7 Bei Teilnahmen an Maßnahmen der Agentur für Arbeit muss eine vorrangige Kostenübernahme dort beantragt werden.

1.2 Finanzielle Förderung der Kindertagespflege

- 1.2.1 Die finanzielle Förderung an die Kindertagespflegeperson umfasst gemäß § 23 Absatz 2 SGB VIII:
- die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen und einen leistungsgerecht ausgestalteten Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung in Höhe von insgesamt 5,25 Euro je Stunde je Kind, darin sind 1,88 € Sachkostenpauschale enthalten,
 - die Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung,
 - die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagesperson
 - die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung und zusätzlich
 - je Kindertagespflegeperson im Stadtgebiet Hennef, eine Zusatzpauschale von 30,00 € jährlich pro Hennefer Tageskind für Verwaltung, Dokumentation und Elterngespräche außerhalb der geförderten Betreuungszeit. Die Pauschale wird festgesetzt nach der Anzahl der betreuten Kinder am 01.11. des Jahres.
 - je Kindertagespflegeperson, die im Stadtgebiet Hennef in separatem, abgeschlossenem und ausschließlich für die Kindertagespflege genutztem Wohnraum (Bad/WC, eigener Eingang, Küche) betreut, erhält pro Hennefer Tageskind einen Mietkostenzuschuss von 40,00 € monatlich. Der Betreuungsumfang muss mindestens 25 Stunden umfassen und eine bedarfsgerechte Vertretung muss gewährleistet sein.
- 1.2.2 Die finanzielle Förderung der Kindertagespflege beginnt mit der Eingewöhnung des Kindes. Berechnungsgrundlage dafür ist die bewilligte Förderung, die in der Regel für 4 Wochen gewährt wird.
- 1.2.3 Erfolgt die Kindertagesbetreuung im Haushalt der Eltern des Kindes, reduziert sich die finanzielle Förderung wegen geminderter Sachaufwendungen um 25%.
- 1.2.4 Die finanzielle Förderung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die Kindertagespflegeperson keine weiteren Kostenbeiträge seitens der Eltern erhält. Ausgenommen hiervon ist die Zahlung eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten des Kindes an die Kindertagespflegeperson (§23 Absatz 1 KiBiz).
- 1.2.5 Die finanzielle Förderung wird pauschal entsprechend des notwendigen Betreuungsaufwandes festgesetzt.

Darin enthalten sind

6 betreuungsfreie Wochen (30 Tage bei 5 Betreuungstagen/Woche, 24 Tage bei 4 Betreuungstagen/Woche, 18 Tage bei 3 Betreuungstagen/Woche, 12 Tage bei 2 Betreuungstagen/Woche, 6 Tage bei einem Betreuungstag/Woche) je Kalenderjahr je Kindertagespflegestelle (inkl. Urlaub und Fort- und Weiterbildung, Heiligabend, Silvester und Rosenmontag gelten als Arbeitstag).

Darüber hinaus wird bei Abwesenheit des Tageskindes durch Krankheit oder Urlaub die finanzielle Förderung bis zu 6 Wochen fortgezahlt, sofern ein Elternbeitrag festgesetzt ist.

Bereits geleistete Förderleistungen für darüberhinausgehende Schließzeiten der Kindertagespflegestelle werden von der Kindertagespflegeperson zurückgefordert.

- 1.2.6 Wird in krankheitsbedingten Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson eine Vertretung durch eine andere Kindertagespflegeperson mit gültiger Pflegeerlaubnis geleistet, erhalten beide Kindertagespflegepersonen für bis zu fünf Arbeitstage in Folge die entsprechende finanzielle Förderung. Fällt die Kindertagespflegeperson länger aus, erhält nur die vertretende Kindertagespflegeperson eine Förderleistung.
- 1.2.7 Im Rahmen der Betreuung von Kindern mit Behinderung in einer Kindertagespflegestelle erhält die Kindertagespflegeperson den 2,5-fachen Fördersatz bei Reduzierung der Kindertagespflegeplätze um einen Platz. Die Gewährung Förderung setzt neben der Eignung der Kindertagespflegeperson deren Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit Sozialhilfe- anderen Rehabilitationsträgern und Leistungserbringern und die regelmäßige Einbeziehung der Erziehungsberechtigten des Kindes voraus (§14 KiBiz). Ohne Platzreduzierung erhält die Kindertagespflegeperson den 1,5-fachen Satz.
- 1.2.8 Die finanzielle Förderung der Kindertagespflege sowie die Erstattungen der Versicherungsbeiträge erfolgt im nach hinein vom Amt für Kinder, Jugend und Familie. Beginnt oder endet das Kindertagespflegeverhältnis innerhalb eines laufenden Kalendermonats, wird die finanzielle Förderung anteilig auf der Grundlage der geleisteten Betreuungstage erstattet.
- 1.2.9 Nachgewiesene Leistungen für die Unfallversicherung werden entsprechend dem gesetzlichen vorgeschriebenen Beitrag für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege anerkannt. Der Jahresbeitrag wird rückwirkend zum Jahresende gewährt.
- 1.2.10 Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung werden, sofern es sich um Pflichtversicherungsbeiträge handelt, in der Höhe der tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, wie sie sich aus den von der Stadt Hennef ausgezahlten Förderungen an die Kindertagespflegeperson ergeben. Besteht keine Rentenversicherungspflicht, werden freiwillige Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung entsprechend dem hälftigen Mindestbeitrag der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt.
- 1.2.11 Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung werden der Kindertagespflegeperson hälftig erstattet. Besteht ein Versicherungsschutz in einer privaten Krankenversicherung gilt die Hälfte des Beitrages der gesetzlichen Krankenversicherung als angemessen.
- 1.2.12 Leistungen nach Ziffer 9, 10, 11 werden den Kindertagespflegepersonen gewährt, die ihre Tätigkeit im Zuständigkeitsbereich der Stadt Hennef ausüben. Die Leistungen werden auf Antrag nach Vorlage der entsprechenden Belege übernommen. Die Gewährung erfolgt monatlich je Kindertagespflegeperson für den Zeitraum, in dem mindestens ein Kindertagespflegeverhältnis besteht.
- 1.2.13 Die Stadt Hennef erstattet der Kindertagespflegeperson auf Antrag die Teilnahmegebühr nach Abschluss eines von einem Träger der öffentlichen Jugendhilfe anerkannten Qualifizierungskurses nach Vorlage der Teilnahmebescheinigung, wenn sie und die von ihr betreuten Kinder ihren Hauptwohnsitz innerhalb des Stadtgebietes Hennef haben. Die Erstattung kann nur innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss der Qualifizierung erfolgen.

1.3 Mitwirkung

- 1.3.1 Die Gewährung einer finanziellen Förderung nach §23 SGB VIII kann auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten des Kindes und bei Vorliegenden der in dieser Satzung genannten Voraussetzungen gewährt werden.
- 1.3.2 Die Gewährung einer finanziellen Förderung erfolgt frühestens ab dem ersten Tag der Betreuung des Kindes in der Kindertagespflegestelle und setzt voraus, dass dem Amt für Kinder, Jugend und Familie in der Regel mindestens im Vormonat des Betreuungsbeginns vor Beginn der Betreuung der Antrag vollständig vorliegt.
- 1.3.3 Die Erziehungsberechtigten des Kindes sind verpflichtet, dem Amt für Kinder, Jugend und Familie wesentliche Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen während des Zeitraumes des Förderverhältnisses unverzüglich mitzuteilen.
- 1.3.4 Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, dem Amt für Kinder, Jugend und Familie unverzüglich über wichtige Ereignisse, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind, zeitnah zu unterrichten.

Teil II Kindertageseinrichtungen

2.1 Besuchszeiten im Rahmen der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung

- 2.1.1 Der für die Festsetzung der Höhe des Elternbeitrages maßgebliche Betreuungsumfang wird bestimmt durch die von den Beitragspflichtigen mit der Kindertageseinrichtung für das Kindergartenjahr vereinbarten Buchungszeiten i. H. v. 25/35/45 Wochenstunden sowie dem Alter des Kindes.
- 2.1.2 Die durch die Beitragspflichtigen gebuchte Betreuungszeit berechtigt zur Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung im entsprechenden Umfang.

Teil III Betreuung im Rahmen der Offenen Ganztagsschule

3.1 Offene Ganztagsschule im Primarbereich

- 3.1.1 Die Stadt Hennef betreibt an allen Grundschulen der Stadt Offene Ganztagsschulen (OGS). Die Regelbetreuungszeit beginnt um 8.00 Uhr und endet um 16.00 Uhr (Regelbetreuungszeit) und 17.00 Uhr (lange Betreuungszeit). Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Besuch der Offenen Ganztagsschule. Die Offene Ganztagsschule bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) und bei Bedarf in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote). Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Offenen Ganztagsschule nicht berührt. Ein Anspruch auf ein Ferienprogramm im Rahmen des offenen Ganztages besteht nicht. Ein Ferienprogramm wird in Abhängigkeit von Bedarf und Finanzierbarkeit der Offenen Ganztagsschule angeboten.
- 3.1.2 Art und Umfang der Inanspruchnahme der Offenen Ganztagsschule werden im Rahmen der bestehenden Kapazitäten durch den Schulträger im Einvernehmen mit den Schulleitungen festgelegt. Die Offene Ganztagsschule steht grundsätzlich allen Kindern der Primarstufe zur Verfügung.
- 3.1.3 Die Anmeldung zur Offenen Ganztagsschule hat schriftlich von den Erziehungsberechtigten bei der Stadt Hennef als Schulträger zu erfolgen. Mit der Anmeldung erkennen die Teilnehmer diese Satzung und die hierin festgelegten Entgelttarife, die Aufnahme- und Benutzungsordnung der Offenen Ganztagsschule sowie die jeweiligen pädagogischen Konzeptionen für die einzelnen Ganztagsschulstandorte an. Mit Erteilung des Aufnahmebescheides durch den Schulträger ist das Kind in der Offenen Ganztagsschule bis

zum Ende der Grundschulzeit aufgenommen. Das Kind scheidet zum Ende des laufenden Schuljahres aus, sofern die Erziehungsberechtigten dies schriftlich dem Schulträger bis zum 31.01. des Jahres mitteilen.

- 3.1.4 Die Einrichtung von Gruppen im Rahmen der „langen Betreuungszeit“ (bis 17.00 Uhr) wird vom Schulträger erst dann vorgenommen, wenn die Gruppenstärke von mindestens fünf Kindern am jeweiligen Schulstandort erreicht ist. Der gemäß dieser Satzung zu zahlende Elternbeitrag erhöht sich entsprechend der Beitragstabelle zu dieser Satzung.
- 3.1.5 Nehmen Kinder der Offenen Ganztagschule an dem Ferienprogramm der Offenen Ganztagschule teil, so werden in den Einkommensgruppen I – X dieser Elternbeitragssatzung zusätzlich zu den monatlichen Regelbeiträgen ab dem 01.08.2015 Beiträge in Höhe von 12,50 €/Ferienprogrammtag (incl. verpflichtendem Mittagessen) und ab dem 01.08.2016 Beiträge in Höhe von 15,00 €/Ferienprogrammtag (incl. verpflichtendem Mittagessen) erhoben. Nehmen Kinder der Offenen Ganztagschule an dem Ferienprogramm der Offenen Ganztagschule teil, so werden in der Einkommensgruppe XI dieser Elternbeitragssatzung zusätzlich zu den monatlichen Regelbeiträgen ab dem 01.08.2015 Beiträge in Höhe von 20,00 €/Ferienprogrammtag (incl. verpflichtendem Mittagessen) und ab dem 01.08.2016 Beiträge in Höhe von 22,50 €/Ferienprogrammtag (incl. verpflichtendem Mittagessen) erhoben. Eine Anmeldung der an dem Ferienprogramm teilnehmenden Kinder ist grundsätzlich nur wochenweise möglich.

Besteht die Woche aus weniger als fünf Kalendertagen, erfolgt eine anteilige Festsetzung der Elternbeiträge entsprechend der Anzahl der tatsächlichen Wochentage im Verhältnis zu fünf Kalendertagen. Eine Geschwisterermäßigung wird beim Ferienprogramm nicht gewährt. Die Elternbeiträge für das Ferienprogramm sind eine Woche vor Beginn des Ferienprogramms fällig und an die Stadt Hennef im Voraus zu zahlen. Kosten für Bastelmaterialien, Ausflugsfahrten bzw. separat zu zahlende Eintrittsentgelte an Ausflugszielen sind im Rahmen des Ferienprogramms der OGS von den Beitragspflichtigen separat zu vergüten. Hinsichtlich der Fälligkeit und Zahlung des Beitrags gelten die Bestimmungen der vorstehenden Satzung analog.

Teil IV Allgemeine Bestimmungen

4.1 Art der Beiträge

Für den Besuch einer Kindertageseinrichtung und einer städtischen Großtagespflege sowie für die Teilnahme an den Angeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich (OGS) werden durch die Stadt Hennef öffentlich-rechtliche Beiträge zum öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten erhoben.

Für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege werden öffentlich-rechtliche Beiträge zum öffentlichen Anteil an den Kosten der Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) erhoben.

4.2 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII, mit denen das Kind zusammenlebt. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern i. S. d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII gleichgestellten Personen.

Lebt das Kind abwechselnd bei jeweils einem getrenntlebenden Elternteil (sog. Wechselmodell) so wird der Elternbeitrag getrennt für jeden Elternteil im Verhältnis zur tatsächlichen Betreuungszeit des Kindes festgesetzt.

Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Hier wird grundsätzlich die zweite Einkommensstufe für die Berechnung des Elternbeitrages zugrunde gelegt.

4.3 Beitragshöhe

- 4.3.1 Die Beitragspflichtigen werden entsprechend der regelmäßigen wöchentlichen Betreuungszeit bzw. vertraglichen Vereinbarung des Kindes und ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu monatlichen öffentlich-rechtlichen Beiträgen herangezogen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahresbruttoeinkommen der Beitragspflichtigen.

Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist gemäß §23 Absatz 3 KiBiz in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei.

Abweichend hiervon ist für Kinder, die vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem 1. Dezember für maximal acht Monate beitragsfrei. Werden Kinder aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Absatz 3 Schulgesetz NRW für ein Jahr zurückgestellt, so beträgt die Elternbeitragsfreiheit ausnahmsweise zwei Jahre.

- 4.3.2 Eine Ermittlung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Hennef zur Zahlung des höchsten nach der jeweils gültigen Beitragsstaffel für die gewählte Betreuungsform ausgewiesenen Betrages verpflichten.
- 4.3.3 Die Regelungen des § 90 Absatz 3 und Absatz 4 SGB VIII hinsichtlich des Erlasses von Elternbeiträgen für den Besuch von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege finden analog Anwendung für den Besuch der OGS.
- 4.3.4 Für die in der Betreuungseinrichtung für Kinder angebotene Mittagsverpflegung wird von den jeweiligen Trägern der Einrichtung bzw. den Kooperationspartnern der OGS ein kostendeckendes Entgelt erhoben. Entsprechendes gilt für Mahlzeiten, die für Kinder in Kindertagespflege von Kindertagespflegepersonen angeboten werden. Das Entgelt für Mahlzeiten verringert den Elternbeitrag nicht.
- 4.3.5 Die Höhe der Elternbeiträge ab dem 01.08.2018 ergibt sich aus den Anlagen 1 bis 4 zu dieser Satzung. Diese Elternbeiträge, mit Ausnahme der in Anlage 5 genannten Beiträge, erhöhen sich, vorbehaltlich der Zustimmung des Jugendhilfeausschusses, regelmäßig in gleichbleibenden Zeitabständen von 3 Jahren; nächstmalig zum 01.08.2021 um 5%. Die ermittelten Beträge werden auf den jeweils nächstliegenden Eurobetrag kaufmännisch auf- oder abgerundet.
- 4.3.6 Die Höhe der Elternbeiträge für die Offene Ganztagschule ab dem 01.08.2018 ergibt sich aus der Anlage 5 zu dieser Satzung. Diese Elternbeiträge erhöhen sich, vorbehaltlich der Zustimmung des Schulausschusses, regelmäßig in gleichbleibenden Zeitabständen von 3 Jahren um 5%, nächstmalig zum 01.08.2021. Dabei ist für den Bereich der Offenen Ganztagschule die Höchstbeitragsbegrenzung gemäß RdErl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 / 15.01.2015 / 09.03.2016 (in der jeweils geltenden Fassung) einzuhalten. Die ermittelten Elternbeiträge werden auf den jeweils nächstliegenden Eurobetrag kaufmännisch auf- oder abgerundet.

4.4 Einkommen

- 4.4.1 Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen gem. Ziffer 4.2. dieser Satzung im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes.
- 4.4.2 Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen gemäß Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte,

Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

- 4.4.3 Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sowie das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt bis zu einer Höhe von 300 € oder in Fällen des §4 Absatz 3 BEEG (Elterngeld plus) bis zu einer Höhe von 150 € monatlich anrechnungsfrei.
- 4.4.4 Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- 4.4.5 Für das dritte und jedes weitere im Haushalt lebende Kind, das mit Hauptwohnsitz im Haushalt der Beitragspflichtigen gemeldet ist, sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
- 4.4.6 Entscheidend für die Beitragsberechnung ist das tatsächliche Jahresbruttoeinkommen der Beitragspflichtigen in dem Kalenderjahr, für das die Beiträge festgesetzt werden. Für die Erstberechnung ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres zugrunde zu legen, welches durch Vorlage des entsprechenden Einkommenssteuerbescheides nachzuweisen ist.

4.5 Geschwisterkindregelung

- 4.5.1 Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 Satz 1 an die Stelle der Eltern treten, oder einer Haushalts- und Bedarfsgemeinschaft gleichzeitig Kindertageseinrichtungen nach § 1 KiBiz, eine städtische Großtagespflege oder eine Einrichtung der Offenen Ganztagschule in Trägerschaft der Stadt Hennef oder werden Leistungen zur Förderung der Kindertagespflege gewährt, so sind für das Erstkind (älteste Kind) und das erste Geschwisterkind jeweils 60 vom Hundert des entsprechenden Beitragssatzes zu erheben. Weitere Kinder bleiben beitragsfrei.

4.6 Auskunfts- und Anzeigepflichten

- 4.6.1 Die Elternbeiträge werden vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhoben. Zu diesem Zweck teilt der Träger dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Namen der besuchten Einrichtung, die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder, die jeweils vereinbarte Betreuungszeit sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich nach Aufnahme (Unterzeichnung des Betreuungsvertrages) mit. Das gleiche gilt für Änderungsmitteilungen. Bei der durch die Stadt selbst vermittelten Betreuungen werden die Daten unmittelbar erhoben.

Zum Nachweis des maßgeblichen Jahreseinkommens müssen die Beitragspflichtigen innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt des Vordrucks der verbindlichen Erklärung vollständig Auskunft über das Einkommen und über die sonstigen für die Einkommensermittlung bedeutsamen Verhältnisse geben sowie sämtliche Angaben mit Belegen versehen.

- 4.6.2 Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraums verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.
- 4.6.3 Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensstufe festgesetzt.

- 4.6.4 Beiträge, die auf Grund falscher oder unvollständiger Angaben zu wenig gezahlt bzw. zu gering festgesetzt wurden, sind zu ersetzen.

4.7 Entstehung der Beitragspflicht

- 4.7.1 Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.
- 4.7.2 Die Beitragspflicht für den Besuch einer Kindertageseinrichtung bzw. einer Offenen Ganztagschule beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt; das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr (01.08. bis 31.07.). Die Beitragspflicht für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege, Großtagespflege entsteht mit dem 01. des Monats in dem die Förderung beginnt wird und endet mit dem Ende des Fördermonats.
- 4.7.3 Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Beitrag für die Betreuungsform erhoben, für die das Kind angemeldet ist. Die Beitragspflicht wird durch Schließzeiten der Einrichtung nicht berührt.

Bei vorübergehenden Unterbrechungen oder Einschränkung der Betreuung, die vom Träger der Kindertageseinrichtung nicht zu vertreten sind, insbesondere durch Betriebsstörungen, Naturereignisse und ähnliche Ereignisse haben die Beitragspflichtigen keinen Anspruch auf eine Beitragsminderung oder –erstattung. Ausgenommen sind Arbeitskampfmaßnahmen, die über den 10. Steiktag hinaus andauern, soweit städtische Einrichtungen betroffen sind.

- 4.7.4 Ist zu Betreuungsbeginn absehbar, dass für die abschließende Beitragsfestsetzung eine längere Bearbeitungszeit benötigt wird, kann die Stadt Hennef aufgrund einer Vorausschätzung Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetzten Beitrag verlangen.

4.8 Jährliche Überprüfung

Unabhängig von den in Punkt 4.6.2 genannten Auskunft- und Anzeigepflichten ist die Stadt Hennef berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen jährlich zu überprüfen.

4.9 Beitragszeitraum, Fälligkeit, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen

- 4.9.1 Beitragszeitraum ist das Betreuungsjahr (01. August bis 31. Juli des Folgejahrs); dieses entspricht dem Schuljahr. Der Elternbeitrag ist ein Jahresbeitrag, der in monatlichen Teilbeträgen zu entrichten ist. Die Beiträge werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von An- und Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließungszeiten, Ferien u. a.
- 4.9.2 Die Elternbeiträge sind ab Aufnahme monatlich im Voraus spätestens bis zum 01. eines jeden Monats zu zahlen.
- 4.9.3 Etwaige sich aus einer späteren Entgeltfestsetzung ergebenden Überzahlungen sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen; sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächsten Monatsbeitrag zu erfüllen.

4.10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Hennef über die Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder vom 28.06.2010, die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an der Offenen Ganztagschule an den Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Hennef vom 28.06.2010 sowie die Satzung der Stadt Hennef über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen für die Kindertagespflege vom 22.03.2010 außer Kraft.

Anlage 1

Beitragstabelle für die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeträgen in der Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegepersonen oder anderen Räumen für Kinder unter 3 Jahren

Einkommensgruppe	anrechenbares Elterneinkommen	Elternbeitrag (mtl). 5 - 10 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl). bis 15 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl). bis 20 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl). bis 25 Wochen- stunden
Einkommensgruppe 1	bis 15.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Einkommensgruppe 2	bis 20.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Einkommensgruppe 3	bis 25.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Einkommensgruppe 4	bis 30.000 €	24 €	37 €	48 €	61 €
Einkommensgruppe 5	bis 35.000 €	30 €	46 €	62 €	78 €
Einkommensgruppe 6	bis 40.000 €	38 €	57 €	75 €	93 €
Einkommensgruppe 7	bis 45.000 €	44 €	66 €	88 €	110 €
Einkommensgruppe 8	bis 50.000 €	53 €	80 €	106 €	132 €
Einkommensgruppe 9	bis 55.000 €	62 €	92 €	124 €	154 €
Einkommensgruppe 10	bis 60.000 €	70 €	106 €	141 €	176 €
Einkommensgruppe 11	bis 65.000 €	80 €	119 €	159 €	198 €
Einkommensgruppe 12	bis 70.000 €	88 €	132 €	176 €	221 €
Einkommensgruppe 13	bis 75.000 €	97 €	146 €	194 €	243 €
Einkommensgruppe 14	bis 80.000 €	106 €	159 €	212 €	265 €
Einkommensgruppe 15	bis 85.000 €	114 €	172 €	229 €	287 €
Einkommensgruppe 16	bis 90.000 €	124 €	185 €	247 €	309 €
Einkommensgruppe 17	über 90.000 €	132 €	198 €	265 €	331 €

Fortsetzung

Beitragstabelle für die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeträgen in der Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegepersonen oder anderen Räumen für Kinder unter 3 Jahren

Einkommensgruppe	anrechenbares Elterneinkommen	Elternbeitrag (mtl). bis 30 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl). bis 35 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl). bis 40 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl). bis 45 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl). bis 50 Wochen- stunden
Einkommensgruppe 1	bis 15.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Einkommensgruppe 2	bis 20.000 €	0 €	0 €	59 €	66 €	74 €
Einkommensgruppe 3	bis 25.000 €	57 €	66 €	80 €	93 €	104 €
Einkommensgruppe 4	bis 30.000 €	75 €	88 €	105 €	122 €	134 €
Einkommensgruppe 5	bis 35.000 €	93 €	110 €	132 €	154 €	171 €
Einkommensgruppe 6	bis 40.000 €	113 €	132 €	160 €	188 €	208 €
Einkommensgruppe 7	bis 45.000 €	132 €	154 €	188 €	221 €	245 €
Einkommensgruppe 8	bis 50.000 €	158 €	182 €	217 €	254 €	281 €
Einkommensgruppe 9	bis 55.000 €	182 €	210 €	248 €	287 €	318 €
Einkommensgruppe 10	bis 60.000 €	207 €	237 €	278 €	320 €	355 €
Einkommensgruppe 11	bis 65.000 €	232 €	265 €	309 €	353 €	392 €
Einkommensgruppe 12	bis 70.000 €	256 €	292 €	339 €	386 €	428 €
Einkommensgruppe 13	bis 75.000 €	281 €	320 €	370 €	419 €	465 €
Einkommensgruppe 14	bis 80.000 €	306 €	348 €	400 €	453 €	502 €
Einkommensgruppe 15	bis 85.000 €	331 €	375 €	431 €	485 €	539 €
Einkommensgruppe 16	bis 90.000 €	356 €	402 €	460 €	519 €	575 €
Einkommensgruppe 17	über 90.000 €	375 €	419 €	485 €	551 €	612 €

Anlage 2

Beitragstabelle für die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeträgen in der Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegepersonen oder anderen Räumen für Kinder über 3 Jahren

Einkommensgruppe	anrechenbares Elterneinkommen	Elternbeitrag (mtl). 5 - 10 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl). bis 15 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl). bis 20 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl). bis 25 Wochen- stunden
Einkommensgruppe 1	bis 15.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Einkommensgruppe 2	bis 20.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Einkommensgruppe 3	bis 25.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Einkommensgruppe 4	bis 30.000 €	14 €	20 €	26 €	34 €
Einkommensgruppe 5	bis 35.000 €	18 €	26 €	36 €	44 €
Einkommensgruppe 6	bis 40.000 €	22 €	34 €	44 €	56 €
Einkommensgruppe 7	bis 45.000 €	26 €	40 €	53 €	66 €
Einkommensgruppe 8	bis 50.000 €	34 €	49 €	66 €	83 €
Einkommensgruppe 9	bis 55.000 €	40 €	60 €	80 €	100 €
Einkommensgruppe 10	bis 60.000 €	46 €	69 €	92 €	116 €
Einkommensgruppe 11	bis 65.000 €	53 €	80 €	106 €	132 €
Einkommensgruppe 12	bis 70.000 €	60 €	89 €	119 €	149 €
Einkommensgruppe 13	bis 75.000 €	66 €	100 €	132 €	166 €
Einkommensgruppe 14	bis 80.000 €	72 €	109 €	146 €	182 €
Einkommensgruppe 15	bis 85.000 €	80 €	119 €	159 €	198 €
Einkommensgruppe 16	bis 90.000 €	86 €	129 €	172 €	215 €
Einkommensgruppe 17	über 90.000 €	92 €	139 €	185 €	232 €

Fortsetzung

Beitragstabelle für die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeträgen in der Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegepersonen oder anderen Räumen für Kinder über 3 Jahren

Einkommensgruppe	anrechenbares Elterneinkommen	Elternbeitrag (mtl). bis 30 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl). bis 35 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl). bis 40 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl). bis 45 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl). bis 50 Wochen- stunden
Einkommensgruppe 1	bis 15.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Einkommensgruppe 2	bis 20.000 €	0 €	0 €	44 €	49 €	56 €
Einkommensgruppe 3	bis 25.000 €	34 €	39 €	56 €	71 €	80 €
Einkommensgruppe 4	bis 30.000 €	44 €	56 €	75 €	93 €	104 €
Einkommensgruppe 5	bis 35.000 €	58 €	71 €	97 €	122 €	134 €
Einkommensgruppe 6	bis 40.000 €	71 €	88 €	119 €	149 €	166 €
Einkommensgruppe 7	bis 45.000 €	85 €	105 €	141 €	176 €	196 €
Einkommensgruppe 8	bis 50.000 €	105 €	127 €	166 €	204 €	227 €
Einkommensgruppe 9	bis 55.000 €	124 €	149 €	190 €	232 €	257 €
Einkommensgruppe 10	bis 60.000 €	144 €	171 €	215 €	259 €	288 €
Einkommensgruppe 11	bis 65.000 €	163 €	193 €	239 €	287 €	318 €
Einkommensgruppe 12	bis 70.000 €	182 €	215 €	265 €	314 €	350 €
Einkommensgruppe 13	bis 75.000 €	202 €	237 €	290 €	342 €	380 €
Einkommensgruppe 14	bis 80.000 €	221 €	259 €	314 €	370 €	411 €
Einkommensgruppe 15	bis 85.000 €	239 €	281 €	339 €	397 €	441 €
Einkommensgruppe 16	bis 90.000 €	259 €	303 €	364 €	424 €	471 €
Einkommensgruppe 17	über 90.000 €	278 €	326 €	389 €	453 €	502 €

Anlage 3

Beitragstabelle für die Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren in Kindertageseinrichtungen oder Großtagespflegestellen

Einkommensgruppe	anrechenbares Elterneinkommen	Elternbeitrag (mtl). bis 25 Wochen-stunden	Elternbeitrag (mtl). bis 35 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl). bis 45 Wochen- stunden
Einkommensgruppe 1	bis 15.000 €	0 €	0 €	0 €
Einkommensgruppe 2	bis 20.000 €	0 €	0 €	66 €
Einkommensgruppe 3	bis 25.000 €	0 €	66 €	93 €
Einkommensgruppe 4	bis 30.000 €	61 €	88 €	122 €
Einkommensgruppe 5	bis 35.000 €	78 €	110 €	154 €
Einkommensgruppe 6	bis 40.000 €	93 €	132 €	188 €
Einkommensgruppe 7	bis 45.000 €	110 €	154 €	221 €
Einkommensgruppe 8	bis 50.000 €	132 €	182 €	254 €
Einkommensgruppe 9	bis 55.000 €	154 €	210 €	287 €
Einkommensgruppe 10	bis 60.000 €	176 €	237 €	320 €
Einkommensgruppe 11	bis 65.000 €	198 €	265 €	353 €
Einkommensgruppe 12	bis 70.000 €	221 €	292 €	386 €
Einkommensgruppe 13	bis 75.000 €	243 €	320 €	419 €
Einkommensgruppe 14	bis 80.000 €	265 €	348 €	453 €
Einkommensgruppe 15	bis 85.000 €	287 €	375 €	485 €
Einkommensgruppe 16	bis 90.000 €	309 €	402 €	519 €
Einkommensgruppe 17	über 90.000 €	331 €	419 €	551 €

Bei einer Betreuung von über 45 Stunden/Woche wird je angefangene Stunde ein Beitrag von zusätzlich 10,00 € erhoben.

Anlage 4

Beitragstabelle für die Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kinder über 3 Jahren in Kindertageseinrichtungen

Einkommensgruppe	anrechenbares Elterneinkommen	Elternbeitrag (mtl). bis 25 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl). bis 35 Wochen- stunden	Elternbeitrag (mtl). bis 45 Wochen- stunden
Einkommensgruppe 1	bis 15.000 €	0 €	0 €	0 €
Einkommensgruppe 2	bis 20.000 €	0 €	0 €	49 €
Einkommensgruppe 3	bis 25.000 €	0 €	39 €	71 €
Einkommensgruppe 4	bis 30.000 €	34 €	56 €	93 €
Einkommensgruppe 5	bis 35.000 €	44 €	71 €	122 €
Einkommensgruppe 6	bis 40.000 €	56 €	88 €	149 €
Einkommensgruppe 7	bis 45.000 €	66 €	105 €	176 €
Einkommensgruppe 8	bis 50.000 €	83 €	127 €	204 €
Einkommensgruppe 9	bis 55.000 €	100 €	149 €	232 €
Einkommensgruppe 10	bis 60.000 €	116 €	171 €	259 €
Einkommensgruppe 11	bis 65.000 €	132 €	193 €	287 €
Einkommensgruppe 12	bis 70.000 €	149 €	215 €	314 €
Einkommensgruppe 13	bis 75.000 €	166 €	237 €	342 €
Einkommensgruppe 14	bis 80.000 €	182 €	259 €	370 €
Einkommensgruppe 15	bis 85.000 €	198 €	281 €	397 €
Einkommensgruppe 16	bis 90.000 €	215 €	303 €	424 €
Einkommensgruppe 17	über 90.000 €	232 €	326 €	453 €

Bei einer Betreuung von über 45 Stunden/Woche wird je angefangene Stunde ein Beitrag von zusätzlich 10,00 € erhoben.

Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012

Verzeichnis der Änderungen

Änderungssatzung	Mitteilungsblatt	In Kraft getreten am	geänderte Regelungen
23.03.2015	24.04.2015	01.08.2015	Teil A und Teil B sowie Beitragstabellen
30.11.2015	18.12.2015	01.08.2015	Beitragstabellen (Anlagen 1-4)
03.07.2017	04.08.2017	01.08.2018	Teil III und Beitragstabelle OGS
26.06.2018		01.08.2018	Teil I, II und IV sowie Beitragstabellen (Anlagen 1-4)

Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012

Aufgrund § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV.NRW. S. 966), des § 6 des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2016 (GV.NRW S. 1150), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) sowie § 23 des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) vom 30.10.2007 (GV.NRW S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2016 (GV.NRW. S. 622), sowie des § 9 Abs. 3 Satz 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW vom 15.02.2005 [GV.NRW S. 102]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1052) hat der Rat der Stadt Hennef in seiner Sitzung am 25.06.2018 folgende Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern vom 26.03.2012 beschlossen:

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Kindertagespflege, des Besuchs von Kindertageseinrichtungen eines Trägers der Jugendhilfe oder einer städtischen Großtagespflege sowie der Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an der Offenen Ganztagschule an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Hennef. Daneben wird die Förderung der Kindertagespflege geregelt.

Satzung aktuell	Satzung geändert	Kommentar
<u>Teil I Kindertagespflege</u>	<u>Teil I Kindertagespflege</u>	
	Die Förderung im Rahmen der Kindertagespflege umfasst: • die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, sofern diese nicht bereits von den Erziehungsberechtigten vorgeschlagen wird, • deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung, • die Gewährung einer finanziellen Förderung an die Kindertagespflegeperson (siehe 1.2.2).	Neu eingefügt (Übersichtlichkeit).

1.1 Fördervoraussetzungen für die Förderung der Kindertagespflege	1.1 Fördervoraussetzungen für die Förderung der Kindertagespflege	
1.1.1 Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist, dass die Erziehungsberechtigten • ihren Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Hennef haben und • einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitsuchend sind oder • sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme befinden oder • in einer Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder • Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Sozialgesetzbuches erhalten oder • ohne diese Leistung eine dem Kindeswohl entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist. Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Erziehungsberechtigten. 1.1.2 Ohne die Voraussetzungen nach I. 1.1 haben die Erziehungsberechtigten einen Anspruch auf Förderung der Kindertagespflege, wenn das Kind das erste Lebensjahr vollendet hat (Rechtsanspruch).	1.1.1 Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist, dass die Erziehungsberechtigten und das Kind ihren Hauptwohnsitz in Hennef haben. Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Erziehungsberechtigten. 1.1.2 Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wird gemäß §24 Absatz 1 SGB VIII in der Kindertagespflege gefördert, wenn • diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder • die Erziehungsberechtigten • einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitsuchend sind oder • sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme befinden, in einer Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder • Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Sozialgesetzbuches erhalten. Der Betreuungsbedarf der o.g. Kriterien ist grundsätzlich nachzuweisen. Für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres besteht ein Rechtsanspruch auf einen <u>Betreuungsplatz</u>, der mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von bis zu 35 Stunden abgegolten ist. <u>Weg- und Übergabezeit sind in der Betreuungszeit bereits enthalten. Besteht darüber hinaus ein zusätzlicher individueller Betreuungsbedarf, ist dieser entsprechend nachzuweisen.</u>	Neu eingefügt. entsprechend §24 SGB VIII ergänzt Neu eingefügt. Näher definiert: bis zu 35 Stunden. „Bis zu“ aufgrund der individuellen Angebote im Bereich der Kindertagespflege.

	1.1.3 Für Kinder, die bereits das 3. Lebensjahr vollendet haben, ist zunächst die Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung geltend zu machen. Sollte eine Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung nicht möglich sein, kann auf Nachweis die Förderung in der Kindertagespflege auch über das dritte Lebensjahr hinaus gewährt werden. In diesen Fällen wird die Förderung bis zum Beginn des neuen Kindergartenjahres gewährt.	Begriff ergänzt
1.1.3 Kindertagespflegepersonen müssen die in § 23 Absatz 3 SGB VIII in Verbindung mit § 4 KiBiz festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen. Sie bedürfen der Pflegeerlaubnis, wenn die Kriterien nach § 43 SGB VIII vorliegen.	1.1.4 Kindertagespflegepersonen müssen die in § 23 Absatz 3 SGB VIII in Verbindung mit § 4 KiBiz festgeschriebenen Eignungskriterien erfüllen. Sie bedürfen der Pflegeerlaubnis, wenn die Kriterien nach § 43 SGB VIII vorliegen.	Neue Bezifferung
1.1.4 Für Schüler/innen einer Grundschule, für die Kindertagespflege beantragt wird, ist vorrangig die Aufnahme in die Offene Ganztagschule zu beantragen. Sollte eine Aufnahme grundsätzlich an keinem Grundschulstandort im Stadtgebiet möglich sein, ist eine Förderung der Kindertagespflege nur bis zum Beginn des neuen Schuljahres möglich.	1.1.5 Für Schüler/innen einer Grundschule, für die Kindertagespflege beantragt wird, ist vorrangig die Aufnahme in die Offene Ganztagschule zu beantragen. Sollte eine Aufnahme grundsätzlich an keinem Grundschulstandort im Stadtgebiet möglich sein, ist eine Förderung der Kindertagespflege nur bis zum Beginn des neuen Schuljahres möglich.	Neue Bezifferung
1.1.5 Ausgenommen von der Förderung ist die Kindertagespflege für einen Zeitraum von weniger als 3 Monaten im Sinne des § 22 Absatz 2, Satz 5 KiBiz. Die Betreuungszeit muss mindestens 5 Stunden wöchentlich betragen und darf im Regelfall maximal 45 Stunden wöchentlich und 10 Stunden täglich nicht überschreiten.	1.1.6 Die Mindestbetreuungszeit in der Kindertagespflege umfasst 10 Stunden pro Woche. Die Förderung soll in der Regel mehr als 3 Monate in Anspruch genommen werden. <u>Sofern die Betreuungszeiten weniger als 10 Stunden wöchentlich und/oder weniger als 3 Monate umfassen, ist über die Gewährung einer finanziellen Förderung im Einzelfall zu entscheiden.</u>	Änderung der Formulierung: Flexible Angebote kennzeichnen die Kindertagespflege und werden auch nachgefragt. Des Weiteren kommen wenige Stunden auch für Randzeitenbetreuung in Betracht.

1.1.6 Bei Teilnahmen an Maßnahmen der Agentur für Arbeit muss eine vorrangige Kostenübernahme dort beantragt werden.	1.1.7 Bei Teilnahmen an Maßnahmen der Agentur für Arbeit muss eine vorrangige Kostenübernahme dort beantragt werden.	Neue Bezifferung
1.2 Förderung der Kindertagespflege	1.2 <u>Finanzielle Förderung der Kindertagespflege</u>	Begriff verändert (durchgehend), Verdeutlichung.
1.2.1 Die laufende Geldleistung umfasst gemäß § 23 Absatz 2 SGB VIII: - die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen und einen leistungsgerecht ausgestalteten Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung in Höhe von insgesamt 5 Euro je Stunde je Kind, <u>darin sind 1,88 € Sachkostenpauschale enthalten.</u> - die Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung, - die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagesperson - die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung und - je Kindertagespflegeperson im Stadtgebiet Hennef, welche Kinder aus Hennef betreut, eine Zusatzpauschale von 100,00 € jährlich für Verwaltung, Dokumentation und Elterngespräche außerhalb der geförderten Betreuungszeit.	1.2.1 Die finanzielle Förderung an die Kindertagespflegeperson umfasst gemäß § 23 Absatz 2 SGB VIII: - die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen und einen leistungsgerecht ausgestalteten Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung in Höhe von insgesamt 5,25 Euro je Stunde je Kind, <u>darin sind 1,88 € Sachkostenpauschale enthalten.</u> - die Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung, - die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagesperson - die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung und - je Kindertagespflegeperson im Stadtgebiet Hennef, eine Zusatzpauschale von 30,00 € jährlich pro Hennefer Tageskind für Verwaltung, Dokumentation und Elterngespräche außerhalb der geförderten Betreuungszeit. Die Pauschale wird festgesetzt nach der Anzahl der betreuten Kinder am 01.11. des Jahres. - je Kindertagespflegeperson, die im Stadtgebiet Hennef in separatem, abgeschlossenem und ausschließlich für die Kindertagespflege genutztem Wohnraum (Bad/WC, eigener Eingang, Küche) betreut, erhält pro Hennefer Tageskind einen	Bewirkt bis zu 60.000€ zusätzlich pro Jahr, für 2018: 25.000 €) Die Sachkostenpauschale muss ausgewiesen sein. Umstellung der Pauschale: pro Kindertagespflegestelle zu einer Pauschale pro Kind in der Kindertagespflegestelle: kindbezogene Pauschale von 30 € (bisherige Kosten bei 30 KTPPs: ca. 3.000 € jährlich, bei ca. 120 Kindern: 3.600 € jährlich) Neu! Bisher (außerhalb der Satzung) 30 € pro Hennefer Tageskind in einer Großtagespflegestelle in ausschließlich dafür genutzten Räume, nun Erweiterung

	Mietkostenzuschuss von 40,00 € monatlich. Der Betreuungsumfang muss mindestens 25 Stunden umfassen und eine bedarfsgerechte Vertretung muss gewährleistet sein.	auf einzeln tätige KTOP, die in separaten Räumen betreuen. Dies kommt aktuell für ca. 23 Kinder in Frage: 11.040 jährlich, also 7.800 € Mehraufwand jährlich, 3.250 € für 2018.
1.2.2 In der Eingewöhnungszeit wird der Fördersatz entsprechend der geleisteten Eingewöhnungszeit ausgezahlt. 1.2.3 Erfolgt die Betreuung im Haushalt der Eltern des Kindes, reduziert sich der Förderbetrag wegen geminderter Sachaufwendungen um 25%. Des Weiteren muss die Betreuungszeit mindestens 5 Stunden wöchentlich umfassen. 1.2.4 Die Gewährung der laufenden Geldleistungen in der öffentlichen Kindertagespflege erfolgt leistungsgerecht und schließt private Zuzahlungen der Eltern an die Kindertagespflegeperson aus. Ausgenommen hiervon sind Zahlungen zur Verpflegung. 1.2.5 Die Geldleistung wird pauschal entsprechend des notwendigen Betreuungsaufwandes festgesetzt. Die Kindertagespflegesätze werden der Kindertagespflegeperson nur für erbrachte Betreuungsleistung gewährt, und zwar einschließlich fünf betreuungsfreier Wochen (25 Tage bei 5 Betreuungstagen/Woche, 20 Tage bei 4 Betreuungstagen/Woche, 15 Tage bei 3 Betreuungstagen/Woche, 10 Tage bei 2 Betreuungstagen/Woche).	1.2.2 Die finanzielle Förderung der Kindertagespflege beginnt mit der Eingewöhnung des Kindes. Berechnungsgrundlage dafür ist die bewilligte Förderung, die in der Regel für 4 Wochen gewährt wird. 1.2.3 Erfolgt die Kindertagesbetreuung im Haushalt der Eltern des Kindes, reduziert sich die finanzielle Förderung wegen geminderter Sachaufwendungen um 25%. 1.2.4 Die finanzielle Förderung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die Kindertagespflegeperson keine weiteren Kostenbeiträge seitens der Eltern erhält. Ausgenommen hiervon ist die Zahlung eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten des Kindes an die Kindertagespflegeperson (§23 Absatz 1 KiBiz). 1.2.5 Die finanzielle Förderung wird pauschal entsprechend des notwendigen Betreuungsaufwandes festgesetzt. Darin enthalten sind 6 betreuungsfreie Wochen (30 Tage bei 5 Betreuungstagen/Woche, 24 Tage bei 4 Betreuungstagen/Woche, 18 Tage bei 3 Betreuungstagen/Woche, 12 Tage bei 2 Betreuungstagen/Woche, 6 Tage bei einem Betreuungstag/Woche).	Veränderung aufgrund unklarer Formulierung. Begriff verändert. Begriff verändert. Begriff verändert. (gesetzl. Minimum = 20 Tage)

5 Tage bei einem Betreuungstag/Woche) je Kalenderjahr (inkl. Urlaub und Fort- und Weiterbildung). Darüber hinaus wird bei krankheitsbedingtem Ausfall des Kindes oder der Kindertagespflegeperson bis zu höchstens einer Woche der Kindertagespflegesatz weitergezahlt.	je Kalenderjahr je Kindertagespflegeperson (inkl. Urlaub und Fort- und Weiterbildung, Heiligabend, Silvester und Rosenmontag gelten als Arbeitstag). Darüber hinaus wird bei Abwesenheit des Tageskindes durch Krankheit oder Urlaub die finanzielle Förderung bis zu 6 Wochen fortgezahlt, sofern ein Elternbeitrag festgesetzt ist.	Bereits geleistete Förderleistungen für darüberhinausgehende Schließzeiten der Kindertagespflegeperson werden von der Kindertagespflegeperson zurückgefordert.	Doppelt. Neu eingefügt.
1.2.6 Wird in krankheitsbedingten Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson eine Vertretung durch eine andere Kindertagespflegeperson mit gültiger Pflegeurlaubnis geleistet, erhalten beide Kindertagespflegepersonen für bis zu fünf Arbeitstage in Folge die entsprechende Geldleistung. Fällt die Kindertagespflegeperson länger aus, erhält nur die vertretende Kindertagespflegeperson eine Förderleistung.	1.2.6 Wird in krankheitsbedingten Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson eine Vertretung durch eine andere Kindertagespflegeperson mit gültiger Pflegeurlaubnis geleistet, erhalten beide Kindertagespflegepersonen für bis zu fünf Arbeitstage in Folge die entsprechende finanzielle Förderung. Fällt die Kindertagespflegeperson länger aus, erhält nur die vertretende Kindertagespflegeperson eine Förderleistung.		Begriff verändert.
	1.2.7 Im Rahmen der Betreuung von Kindern mit Behinderung in einer Kindertagespflegeperson erhält die Kindertagespflegeperson den 2,5-fachen Fördersatz bei Reduzierung der Kindertagespflegeplätze um einen Platz. Die Gewährung Förderung setzt neben der Eignung der Kindertagespflegeperson deren Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit Sozialhilfe- anderen Rehabilitationsträgern und Leistungserbringern und die		Neu eingefügt. $2,5 \times 5 \times 35 \times 4,3 = 1.128,75 \text{ €}$ (13.545 € jährlich) zusätzlich pro Kind mit Behinderung in der Kindertagespflege

	regelmäßige Einbeziehung der Erziehungsberechtigten des Kindes voraus (§14 KiBiz). Ohne Platzreduzierung erhält die Kindertagespflegeperson den 1,5-fachen Satz.	
1.2.7 Die Förderung der Kindertagespflege (Sachaufwendungen und Anerkennung der Förderleistung) sowie die Erstattungen der Versicherungsbeiträge erfolgt monatlich im nach hinein vom Amt für Kinder, Jugend und Familie. Beginnt oder endet das Kindertagespflegeverhältnis innerhalb eines laufenden Kalendermonats, wird die Förderung anteilig auf der Grundlage der geleisteten Betreuungstage erstattet.	1.2.8 Die finanzielle Förderung der Kindertagespflege sowie die Erstattungen der Versicherungsbeiträge erfolgt im nach hinein vom Amt für Kinder, Jugend und Familie. Beginnt oder endet das Kindertagespflegeverhältnis innerhalb eines laufenden Kalendermonats, wird die finanzielle Förderung anteilig auf der Grundlage der geleisteten Betreuungstage erstattet.	Neue Bezifferung
1.2.9 Nachgewiesene Leistungen für die Unfallversicherung werden entsprechend dem gesetzlich vorgeschriebenen Beitrag für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege anerkannt. Der Jahresbeitrag wird rückwirkend zum Jahresende gewährt.	1.2.9 Nachgewiesene Leistungen für die Unfallversicherung werden entsprechend dem gesetzlich vorgeschriebenen Beitrag für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege anerkannt. Der Jahresbeitrag wird rückwirkend zum Jahresende gewährt.	Keine Änderung
1.2.10 Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung werden, sofern es sich um Pflichtversicherungsbeiträge handelt, in der Höhe der tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, wie sie sich aus den Zahlungen der Jugendhilfe/Stadt Hennef an die Kindertagespflegeperson ergeben. Besteht keine Rentenversicherungspflicht, werden freiwillige Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung entsprechend dem häufigen Mindestbeitrag der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt.	1.2.10 Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung werden, sofern es sich um Pflichtversicherungsbeiträge handelt, in der Höhe der tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, wie sie sich aus den von der Stadt Hennef ausgezahlten Förderungen an die Kindertagespflegeperson ergeben. Besteht keine Rentenversicherungspflicht, werden freiwillige Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung entsprechend dem häufigen Mindestbeitrag der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt.	Keine Änderung
1.2.11 Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung werden der Kindertagespflegeperson häufig erstattet. Besteht ein Versicherungsschutz in einer privaten Krankenversicherung gilt die Hälfte des	1.2.11 Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung werden der Kindertagespflegeperson häufig erstattet. Besteht ein Versicherungsschutz in einer privaten	Keine Änderung

Beitrages der gesetzlichen Krankenversicherung als angemessen.	Krankenversicherung gilt die Hälfte des Beitrages der gesetzlichen Krankenversicherung als angemessen.	
1.2.12 Leistungen nach Absatz 6, 7 und 8 werden den Kindertagespflegepersonen gewährt, die ihre Tätigkeit im Zuständigkeitsbereich der Stadt Hennef ausüben. Die Leistungen werden auf Antrag nach Vorlage der entsprechenden Belege übernommen. Die Gewährung erfolgt monatlich je Kindertagespflegeperson für den Zeitraum, in dem ein oder mehrere Kindertagespflegeverhältnisse bestehen.	1.2.12 Leistungen nach Ziffer 1.2.9, 1.2.10, 1.2.11 werden den Kindertagespflegepersonen gewährt, die ihre Tätigkeit im Zuständigkeitsbereich der Stadt Hennef ausüben. Die Leistungen werden auf Antrag nach Vorlage der entsprechenden Belege übernommen. Die Gewährung erfolgt monatlich je Kindertagespflegeperson für den Zeitraum, in dem mindestens ein Kindertagespflegeverhältnis besteht.	Neue Bezifferung
1.2.13 Die Stadt Hennef erstattet der Kindertagespflegeperson die Hälfte der Teilnahmegebühr nach Abschluss eines von einem Träger der öffentlichen Jugendhilfe anerkannten Jugendhilfe anerkannten Qualifikationskurses nach Vorlage der Teilnahmebescheinigung, wenn sie und die von ihr betreuten Kinder ihren Hauptwohnsitz innerhalb des Stadtgebietes Hennef haben.	1.2.13 Die Stadt Hennef erstattet der Kindertagespflegeperson auf Antrag die Teilnahmegebühr nach Abschluss eines von einem Träger der öffentlichen Jugendhilfe anerkannten Qualifikationskurses nach Vorlage der Teilnahmebescheinigung, wenn sie und die von ihr betreuten Kinder ihren Hauptwohnsitz innerhalb des Stadtgebietes Hennef haben. Die Erstattung kann nur innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss der Qualifizierung erfolgen.	Änderung der Erstattung von 50% auf 100% In 2017: 720€ Erstattung Neu eingefügt.
	1.3 Mitwirkung 1.3.1 Die Gewährung einer finanziellen Förderung nach §23 SGB VIII kann auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten des Kindes und bei Vorliegen der in dieser Satzung genannten Voraussetzungen gewährt werden. 1.3.2 Die Gewährung einer finanziellen Förderung erfolgt frühestens ab dem ersten Tag der Betreuung des Kindes in der Kindertagespflegestelle und setzt voraus, dass dem Amt für Kinder, Jugend und Familie in der Regel	Neu eingefügt.

	mindestens im Vormonat des Betreuungsbegins vor Beginn der Betreuung der Antrag vollständig vorliegt.	
	1.3.3 Die Erziehungsberechtigten des Kindes sind verpflichtet, dem Amt für Kinder, Jugend und Familie wesentliche Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen während des Zeitraumes des Förderverhältnisses unverzüglich mitzuteilen. 1.3.4 Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, dem Amt für Kinder, Jugend und Familie unverzüglich über wichtige Ereignisse, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind, zeitnah zu unterrichten.	
<u>Teil II Kindertageseinrichtungen</u>	<u>Teil II Kindertageseinrichtungen</u>	
<u>2.1 Buchungszeiten im Rahmen der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung</u>	<u>2.1 Buchungszeiten im Rahmen der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung</u>	
2.1.1 Der für die Festsetzung der Höhe des Elternbeitrages maßgebliche Betreuungsumfang wird bestimmt durch die von den Beitragspflichtigen mit der Tageseinrichtung für das Kindergartenjahr vereinbarten Buchungszeiten i. H. v. 25/35/45 Wochenstunden sowie dem Alter des Kindes.	2.1.1 Der für die Festsetzung der Höhe des Elternbeitrages maßgebliche Betreuungsumfang wird bestimmt durch die von den Beitragspflichtigen mit der Kindertageseinrichtung für das Kindergartenjahr vereinbarten Buchungszeiten i. H. v. 25/35/45 Wochenstunden sowie dem Alter des Kindes.	Begriff verändert.
2.1.2 Die durch die Beitragspflichtigen gebuchte Betreuungszeit berechtigt zur Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung in entsprechendem Umfang.	2.1.2 Die durch die Beitragspflichtigen gebuchte Betreuungszeit berechtigt zur Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung im entsprechenden Umfang.	Keine Änderung
<u>Teil IV Allgemeine Bestimmungen</u>	<u>Teil IV Allgemeine Bestimmungen</u>	
<u>4.1 Art der Beiträge</u> Für den Besuch einer Kindertageseinrichtung und einer städtischen Großtagespflege sowie für die Teilnahme an den Angeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich (OGS) werden durch die Stadt Hennef	<u>4.1 Art der Beiträge</u> Für den Besuch einer Kindertageseinrichtung und einer städtischen Großtagespflege sowie für die Teilnahme an den Angeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich (OGS) werden durch die Stadt Hennef	Keine Änderung

öffentlich-rechtliche Beiträge zum öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten erhoben. Für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege werden öffentlich-rechtliche Beiträge zum öffentlichen Anteil an den Kosten der Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) erhoben.	öffentlich-rechtliche Beiträge zum öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten erhoben. Für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege werden öffentlich-rechtliche Beiträge zum öffentlichen Anteil an den Kosten der Kindertagespflegepersonen gemäß § 23 des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) erhoben.	
4.2 Beitragspflichtige Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern i. S. d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Hier wird grundsätzlich die zweite Einkommensstufe für die Berechnung des Elternbeitrages zugrunde gelegt. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.	4.2 Beitragspflichtige Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII, mit denen das Kind zusammenlebt. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern i. S. d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII gleichgestellten Personen. Lebt das Kind abwechselnd bei jeweils einem getrennt lebenden Elternteil (sog. Wechselmodell) so wird der Elternbeitrag getrennt für jeden Elternteil im Verhältnis zur tatsächlichen Betreuungszeit des Kindes festgesetzt. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Hier wird grundsätzlich die zweite Einkommensstufe für die Berechnung des Elternbeitrages zugrunde gelegt.	Neu eingefügt.
4.3 Beitragshöhe	4.3 Beitragshöhe	
4.3.1 Die Beitragspflichtigen werden entsprechend der regelmäßigen wöchentlichen Betreuungszeit bzw. vertraglichen Vereinbarung des Kindes und ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu monatlichen öffentlich-rechtlichen Beiträgen herangezogen. Die	4.3.1 Die Beitragspflichtigen werden entsprechend der regelmäßigen wöchentlichen Betreuungszeit bzw. vertraglichen Vereinbarung des Kindes und ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu monatlichen öffentlich-rechtlichen Beiträgen herangezogen. Die	

wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahresbruttoeinkommen der Beitragspflichtigen. Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist gemäß §23 Absatz 3 KiBiz in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Abweichend hiervon ist für Kinder, die vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem 1. Dezember für maximal acht Monate beitragsfrei. Werden Kinder aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Absatz 3 Schulgesetz NRW für ein Jahr zurückgestellt, so beträgt die Elternbeitragsfreiheit ausnahmsweise zwei Jahre.	wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahresbruttoeinkommen der Beitragspflichtigen. Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist gemäß §23 Absatz 3 KiBiz in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Abweichend hiervon ist für Kinder, die vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem 1. Dezember für maximal acht Monate beitragsfrei. Werden Kinder aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Absatz 3 Schulgesetz NRW für ein Jahr zurückgestellt, so beträgt die Elternbeitragsfreiheit ausnahmsweise zwei Jahre.	Ergänzt.
4.3.2 Eine Ermittlung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Hennef zur Zahlung des höchsten nach der jeweils gültigen Beitragsstaffel für die gewählte Betreuungsform ausgewiesenen Betrages verpflichten.	4.3.2 Eine Ermittlung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Hennef zur Zahlung des höchsten nach der jeweils gültigen Beitragsstaffel für die gewählte Betreuungsform ausgewiesenen Betrages verpflichten.	keine Änderung
4.3.3 Die Regelungen des § 90 Absatz 3 und Absatz 4 SGB VIII hinsichtlich des Erlasses von Elternbeiträgen für den Besuch von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege finden analog Anwendung für den Besuch der OGS.	4.3.3 Die Regelungen des § 90 Absatz 3 und Absatz 4 SGB VIII hinsichtlich des Erlasses von Elternbeiträgen für den Besuch von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege finden analog Anwendung für den Besuch der OGS.	keine Änderung
4.3.4 Für die in der Betreuungseinrichtung für Kinder angebotene Mittagsverpflegung wird von den jeweiligen Trägern der Einrichtung bzw. den Kooperationspartnern der OGS ein kostendeckendes Entgelt erhoben. Entsprechendes gilt für Mahlzeiten, die für Kinder in Kindertagespflege von Kindertagespflegepersonen	4.3.4 Für die in der Betreuungseinrichtung für Kinder angebotene Mittagsverpflegung wird von den jeweiligen Trägern der Einrichtung bzw. den Kooperationspartnern der OGS ein kostendeckendes Entgelt erhoben. Entsprechendes gilt für Mahlzeiten, die für Kinder in Kindertagespflege von Kindertagespflegepersonen	keine Änderung

angeboten werden. Das Entgelt für Mahlzeiten verringert den Elternbeitrag nicht.	angeboten werden. Das Entgelt für Mahlzeiten verringert den Elternbeitrag nicht.	
4.3.5 Die Höhe der Elternbeiträge ab dem 01.08.2015 ergibt sich aus den Anlagen 1 bis 4 zu dieser Satzung. Diese Elternbeiträge, mit Ausnahme der in Anlage 5 genannten Beiträge, erhöhen sich, vorbehaltlich der Zustimmung des Jugendhilfeausschusses, regelmäßig in gleichbleibenden Zeitabständen von 3 Jahren; erstmals zum 01.08.2015 um 5%. Die ermittelten Beträge werden auf den jeweils nächstliegenden Eurobetrag kaufmännisch auf- oder abgerundet.	4.3.5 Die Höhe der Elternbeiträge ab dem 01.08.2018 ergibt sich aus den Anlagen 1 bis 4 zu dieser Satzung. Diese Elternbeiträge, mit Ausnahme der in Anlage 5 genannten Beiträge, erhöhen sich, vorbehaltlich der Zustimmung des Jugendhilfeausschusses, regelmäßig in gleichbleibenden Zeitabständen von 3 Jahren; nächstmalig zum 01.08.2021 um 5%. Die ermittelten Beträge werden auf den jeweils nächstliegenden Eurobetrag kaufmännisch auf- oder abgerundet.	Angepasst.
4.3.6 Die Höhe der Elternbeiträge für die Offene Ganztagschule ab dem 01.08.2015 ergibt sich aus der Anlage 5 zu dieser Satzung. Diese Elternbeiträge erhöhen sich, vorbehaltlich der Zustimmung des Schulausschusses, regelmäßig in gleichbleibenden Zeitabständen von 3 Jahren um 5%; erstmalig zum 01.08.2018. Dabei ist für den Bereich der Offenen Ganztagschule die Höchstbeitragsbegrenzung gemäß RdErl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 / 15.01.2015 in der jeweils geltenden Fassung, einzuhalten. Die ermittelten Elternbeiträge werden auf den jeweils nächstliegenden Eurobetrag kaufmännisch auf- oder abgerundet.	4.3.6 Die Höhe der Elternbeiträge für die Offene Ganztagschule ab dem 01.08.2018 ergibt sich aus der Anlage 5 zu dieser Satzung. Diese Elternbeiträge erhöhen sich, vorbehaltlich der Zustimmung des Schulausschusses, regelmäßig in gleichbleibenden Zeitabständen von 3 Jahren um 5%, nächstmalig zum 01.08.2021. Dabei ist für den Bereich der Offenen Ganztagschule die Höchstbeitragsbegrenzung gemäß RdErl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 / 15.01.2015 / 09.03.2016 (in der jeweils geltenden Fassung) einzuhalten. Die ermittelten Elternbeiträge werden auf den jeweils nächstliegenden Eurobetrag kaufmännisch auf- oder abgerundet.	Angepasst.
4.4 Einkommen	4.4 Einkommen	keine Änderung
4.4.1 Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern/ Beitragspflichtigen gem. Ziffer 4.2. dieser Satzung im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes zuzüglich des Einkommens nach Maßgabe der Ziffer 4.4.7.	4.4.1 Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen gem. Ziffer 4.2. dieser Satzung im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes.	Begriffsanpassungen
4.4.2 Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem	4.4.2 Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem	4.4.7 Entfällt.
		keine Änderung

Einkommen gemäß Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.	Einkommen gemäß Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.	
4.4.3 Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sowie das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt bis zu einer Höhe von 300 € oder in Fällen des §4 Absatz 3 BEEG (Elterngeld plus) bis zu einer Höhe von 150 € monatlich anrechnungsfrei.	4.4.3 Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sowie das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt bis zu einer Höhe von 300 € oder in Fällen des §4 Absatz 3 BEEG (Elterngeld plus) bis zu einer Höhe von 150 € monatlich anrechnungsfrei.	Angepasst (Elterngeld plus)
4.4.4 Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.	4.4.4 Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.	keine Änderung
4.4.5 Für das dritte und jedes weitere im Haushalt lebende Kind, das mit Hauptwohnsitz im Haushalt der Beitragspflichtigen gemeldet ist, sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.	4.4.5 Für das dritte und jedes weitere im Haushalt lebende Kind, das mit Hauptwohnsitz im Haushalt der Beitragspflichtigen gemeldet ist, sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.	keine Änderung
4.4.6 Entscheidend für die Beitragsberechnung ist das tatsächliche Jahresbruttoeinkommen der Beitragspflichtigen in dem Kalenderjahr, für das die Beiträge festgesetzt werden. Für die Erstberechnung ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres zugrunde zu legen, welches durch Vorlage des entsprechenden Einkommenssteuerbescheides nachzuweisen ist.	4.4.6 Entscheidend für die Beitragsberechnung ist das tatsächliche Jahresbruttoeinkommen der Beitragspflichtigen in dem Kalenderjahr, für das die Beiträge festgesetzt werden. Für die Erstberechnung ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres zugrunde zu legen, welches durch Vorlage des entsprechenden Einkommenssteuerbescheides nachzuweisen ist.	keine Änderung

4.4.7 Lebt ein beitragspflichtiges Elternteil gem. Ziffer 4.2 dieser Satzung in Haushalts- und Bedarfsgemeinschaft mit einem Dritten, so ist auch dessen Einkommen bei der Ermittlung des beitragspflichtigen Einkommens zu berücksichtigen. Die Einbeziehung des Einkommens des Dritten erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere den Ziffern 4.4.1 – 4.4.6. Dritter im Sinne dieses Absatzes sind die Ehegatten des leiblichen Elternteiles, eingetragene Lebenspartner des leiblichen Elternteiles, Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft und Partner einer lebenspartnerähnlichen Gemeinschaft.		Entfällt.
4.5 Geschwisterkindregelung	4.5 Geschwisterkindregelung	
4.5.1 Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 Satz 1 an die Stelle der Eltern treten, oder einer Haushalts- und Bedarfsgemeinschaft gleichzeitig Kindertageseinrichtungen nach § 1 KiBiz, eine städtische Großtagespflege oder eine Einrichtung der Offenen Ganztageschule in Trägerschaft der Stadt Hennef oder werden Leistungen zur Förderung der Kindertagespflege gewährt, so sind für das Erstkind (älteste Kind) und das erste Geschwisterkind jeweils 60 vom Hundert des entsprechenden Beitragssatzes zu erheben. Für das zweite Geschwisterkind (3. Kind) werden 25 v.H. der jeweils maßgeblichen Elternbeiträge für das Erstkind erhoben. Weitere Kinder bleiben beitragsfrei.	4.5.1 Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 Satz 1 an die Stelle der Eltern treten, oder einer Haushalts- und Bedarfsgemeinschaft gleichzeitig Kindertageseinrichtungen nach § 1 KiBiz, eine städtische Großtagespflege oder eine Einrichtung der Offenen Ganztageschule in Trägerschaft der Stadt Hennef oder werden Leistungen zur Förderung der Kindertagespflege gewährt, so sind für das Erstkind (älteste Kind) und das erste Geschwisterkind jeweils 60 vom Hundert des entsprechenden Beitragssatzes zu erheben. Weitere Kinder bleiben beitragsfrei.	Das 3. Kind wird beitragsfrei.
4.6 Auskunfts- und Anzeigepflichten 4.6.1 Die Elternbeiträge werden vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhoben. Zu diesem Zweck teilt der Träger dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Namen der besuchten Einrichtung, die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder, die jeweils vereinbarte	4.6 Auskunfts- und Anzeigepflichten 4.6.1 Die Elternbeiträge werden vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhoben. Zu diesem Zweck teilt der Träger dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Namen der besuchten Einrichtung, die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder, die jeweils vereinbarte	keine Änderung

Betreuungszeit sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich nach Aufnahme (Unterzeichnung des Betreuungsvertrages) mit. Das gleiche gilt für Änderungsmittelungen. Bei der durch die Stadt selbst vermittelten Betreuung werden die Daten unmittelbar erhoben. Zum Nachweis des maßgeblichen Jahreseinkommens müssen die Beitragspflichtigen innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt des Vordrucks der verbindlichen Erklärung vollständig Auskunft über das Einkommen und über die sonstigen für die Einkommensermittlung bedeutsamen Verhältnisse geben sowie sämtliche Angaben mit Belegen versehen.	Betreuungszeit sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich nach Aufnahme (Unterzeichnung des Betreuungsvertrages) mit. Das gleiche gilt für Änderungsmittelungen. Bei der durch die Stadt selbst vermittelten Betreuung werden die Daten unmittelbar erhoben. Zum Nachweis des maßgeblichen Jahreseinkommens müssen die Beitragspflichtigen innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt des Vordrucks der verbindlichen Erklärung vollständig Auskunft über das Einkommen und über die sonstigen für die Einkommensermittlung bedeutsamen Verhältnisse geben sowie sämtliche Angaben mit Belegen versehen.	
4.6.2 Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraums verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.	4.6.2 Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraums verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.	keine Änderung
4.6.3 Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensstufe festgesetzt.	4.6.3 Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensstufe festgesetzt.	keine Änderung
4.6.4 Beiträge, die auf Grund falscher oder unvollständiger Angaben zu wenig gezahlt bzw. zu gering festgesetzt wurden, sind zu ersetzen.	4.6.4 Beiträge, die auf Grund falscher oder unvollständiger Angaben zu wenig gezahlt bzw. zu gering festgesetzt wurden, sind zu ersetzen.	keine Änderung
4.7 Entstehung der Beitragspflicht	4.7 Entstehung der Beitragspflicht	
4.7.1 Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.	4.7.1 Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.	keine Änderung
4.7.2 Die Beitragspflicht für den Besuch einer Kindertageseinrichtung bzw. einer Offenen Ganztagschule beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt; das	4.7.2 Die Beitragspflicht für den Besuch einer Kindertageseinrichtung bzw. einer Offenen Ganztagschule beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt; das	

Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr (01.08. bis 31.07.). Die Beitragspflicht für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege, Großtagespflege entsteht mit dem 01. des Monats in dem die Betreuung aufgenommen wird und endet mit dem Ende des Betreuungsmonats.	Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr (01.08. bis 31.07.). Die Beitragspflicht für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege, Großtagespflege entsteht mit dem 01. des Monats in dem die Förderung beginnt und endet mit dem Ende des Fördermonats.	Begrifflichkeiten angepasst.
4.7.3 Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Beitrag für die Betreuungsform erhoben, für die das Kind angemeldet ist. Die Beitragspflicht wird durch Schließzeiten der Einrichtung nicht berührt.	4.7.3 Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Beitrag für die Betreuungsform erhoben, für die das Kind angemeldet ist. Die Beitragspflicht wird durch Schließzeiten der Einrichtung nicht berührt.	
	Bei vorübergehenden Unterbrechungen oder Einschränkung der Betreuung, die vom Träger der Kindertageseinrichtung nicht zu vertreten sind, insbesondere durch Betriebsstörungen, Naturereignisse und ähnliche Ereignisse haben die Beitragspflichtigen keinen Anspruch auf eine Beitragsminderung oder –erstattung. Ausgenommen sind Arbeitskämpfmaßnahmen, die über den 10. Stehtag hinaus andauern, soweit städtische Einrichtungen betroffen sind.	Neu eingefügt: Streik.
4.7.4 Ist zu Betreuungsbeginn absehbar, dass für die abschließende Beitragsfestsetzung eine längere Bearbeitungszeit benötigt wird, kann die Stadt Hennef aufgrund einer Vorausschätzung Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetzten Beitrag verlangen.	4.7.4 Ist zu Betreuungsbeginn absehbar, dass für die abschließende Beitragsfestsetzung eine längere Bearbeitungszeit benötigt wird, kann die Stadt Hennef aufgrund einer Vorausschätzung Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetzten Beitrag verlangen.	keine Änderung
4.8 Jährliche Überprüfung Unabhängig von den in Punkt 4.6.2 genannten Auskunftsf- und Anzeigepflichten ist die Stadt Hennef berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen jährlich zu überprüfen.	4.8 Jährliche Überprüfung Unabhängig von den in Punkt 4.6.2 genannten Auskunftsf- und Anzeigepflichten ist die Stadt Hennef berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen jährlich zu überprüfen.	keine Änderung
4.9 Beitragszeitraum, Fälligkeit, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen	4.9 Beitragszeitraum, Fälligkeit, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen	keine Änderung

4.9.1 Beitragszeitraum ist das Betreuungsjahr (01. August bis 31. Juli des Folgejahrs); dieses entspricht dem Schuljahr. Der Elternbeitrag ist ein Jahresbeitrag, der in monatlichen Teilbeträgen zu entrichten ist. Die Beiträge werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von An- und Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließungszeiten, Ferien u. a. 4.9.2 Die Elternbeiträge sind ab Aufnahme monatlich im Voraus spätestens bis zum 01. eines jeden Monats zu zahlen. 4.9.3 Etwaige sich aus einer späteren Entgeltfestsetzung ergebenden Überzahlungen sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen; sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächsten Monatsbeitrag zu erfüllen.	4.9.1 Beitragszeitraum ist das Betreuungsjahr (01. August bis 31. Juli des Folgejahrs); dieses entspricht dem Schuljahr. Der Elternbeitrag ist ein Jahresbeitrag, der in monatlichen Teilbeträgen zu entrichten ist. Die Beiträge werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von An- und Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließungszeiten, Ferien u. a. 4.9.2 Die Elternbeiträge sind ab Aufnahme monatlich im Voraus spätestens bis zum 01. eines jeden Monats zu zahlen. 4.9.3 Etwaige sich aus einer späteren Entgeltfestsetzung ergebenden Überzahlungen sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen; sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächsten Monatsbeitrag zu erfüllen.	keine Änderung
4.9.2 Die Elternbeiträge sind ab Aufnahme monatlich im Voraus spätestens bis zum 01. eines jeden Monats zu zahlen. 4.9.3 Etwaige sich aus einer späteren Entgeltfestsetzung ergebenden Überzahlungen sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen; sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächsten Monatsbeitrag zu erfüllen.	4.9.2 Die Elternbeiträge sind ab Aufnahme monatlich im Voraus spätestens bis zum 01. eines jeden Monats zu zahlen. 4.9.3 Etwaige sich aus einer späteren Entgeltfestsetzung ergebenden Überzahlungen sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen; sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächsten Monatsbeitrag zu erfüllen.	keine Änderung
4.9.3 Etwaige sich aus einer späteren Entgeltfestsetzung ergebenden Überzahlungen sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen; sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächsten Monatsbeitrag zu erfüllen.	4.9.3 Etwaige sich aus einer späteren Entgeltfestsetzung ergebenden Überzahlungen sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen; sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächsten Monatsbeitrag zu erfüllen.	keine Änderung



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Schule und Bildungskoordination
Vorl.Nr.: V/2018/1507
Datum: 05.06.2018

TOP: 1.3
Anlage Nr.: 3

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Schule und Inklusion	21.06.2018	öffentlich

Tagesordnung

Sachstandsbericht Sprachfördergruppen

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Schule und Inklusion nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis.

Begründung

In der Sitzung des Ausschusses für Schule und Inklusion am 01.03.2018 fragte Frau Akstinat (SPD-Fraktion) an, ob die bisherigen Flüchtlingskinder erfolgreich integriert werden konnten. Da diese Thematik recht umfangreich ist und eine gewisse Vorbereitung erfordert, wurde vereinbart, das Thema als Sachstandsbericht in die nächste Sitzung einfließen zu lassen.

Herr Roth und Frau Kollatz-Block werden als Vertreter/in der Schulen im Ausschuss über die bisherige Entwicklung berichten.

Hennef (Sieg), den 05.06.2018
In Vertretung

Martin Herkt
Beigeordneter



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Schule und Bildungskoordination
Vorl.Nr.: V/2018/1500
Datum: 30.05.2018

TOP: 1.4
Anlage Nr.: 4

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Schule und Inklusion	21.06.2018	öffentlich

Tagesordnung

Begabtenförderung am städtischen Gymnasium

Beschlussvorschlag

Der Bericht über die Möglichkeiten der Begabtenförderung am städtischen Gymnasium wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

In Rahmen der Neuregelung der Dauer der Bildungsgänge am städtischen Gymnasium wurde in der letzten Sitzung des Ausschusses für Schule und Inklusion am 01.03.2018 der Schulleiter Herr Roth darum gebeten, die individuellen Fördermöglichkeiten für leistungsstarke Kinder bei einer Rückkehr zu G9 darzulegen.

Herr Roth wird in der Sitzung mündlich von den Möglichkeiten der Begabtenförderung berichten.

Hennef (Sieg), den 30.05.2018
In Vertretung

Martin Herkt
Beigeordneter



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Schule und Bildungskoordination
Vorl.Nr.: V/2018/1503
Datum: 04.06.2018

TOP: 1.5
Anlage Nr.: 5

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Schule und Inklusion	21.06.2018	öffentlich

Tagesordnung

Durchführung von Elterninformationen zur Schulwegsicherheit vor den Grundschulen;
Antrag der CDU-Fraktion vom 13.05.2018

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Schule und Inklusion nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Begründung

In Hennef werden bereits in enger Zusammenarbeit zwischen Grundschulen, der Abteilung für Straßenverkehrsangelegenheiten der Stadt Hennef und der Kreispolizei eine Vielzahl von Maßnahmen durchgeführt, um die Schulwegsicherheit der Schulneulinge zu gewährleisten.

So werden jedes Jahr die bestehenden Schulwegpläne aktualisiert und an die Eltern der Schulneulinge ausgeteilt. Zudem werden diese Pläne auf der Internet-Seite der Stadt als Download zur Verfügung gestellt. Zusätzlich weisen die Schulen in ihren Elterninformationen auf diese Pläne hin.

Ebenso gibt es einen von der Stadt herausgegebenen Flyer, der nützliche Verhaltenshinweise für den Schulweg zu Fuß bzw. mit dem Bus gibt. Auch dieser ist auf der Internetseite der Stadt veröffentlicht.

Des Weiteren werden alle Schulen auf die Angebote des Zukunftsnetzes Mobilität NRW aufmerksam gemacht. Dieses bietet jedes Jahr kostenlos Broschüren wie z.B. die VRS-Mobilitätsfibel, die an die Schulneulinge verteilt werden, oder auch andere Unterrichtsmaterialien zu diesem Thema an.

Zum Schulbeginn werden entsprechende Verkehrsbanner wie z.B. „Achtung Schulbeginn“ in den Bereichen um die Grundschulen angebracht und es finden dort gezielte Kontrollen des ruhenden Verkehrs statt.

Auch hinsichtlich des Problems „Elterntaxi“ wurden immer wieder Maßnahmen eingeleitet. Aktuell haben die Grundschulen Hanftal und Siegtal in Zusammenarbeit mit der städtischen Straßenverkehrsabteilung Standorte für sogenannte „Laufbus-Haltestellen“ festgelegt. Die Kinder treffen sich an bestimmten Sammelpunkten, um dann gemeinsam in Gruppen zur Schule zu gehen. Dadurch soll das Bringen der Schüler per PKW eingedämmt werden. Entsprechende Schilder wurden dazu bereits erstellt und werden in den kommenden Wochen aufgehängt. Von den Grundschulen werden dazu Infoabende veranstaltet bzw. Informationen bezüglich der Haltestellen an die Eltern verteilt.

Ebenso wurde die Idee aufgegriffen, sogenannte „Elterntaxi-Haltestellen“ in der Nähe einer Grundschule einzurichten. Diese Haltestellen sollen sich ca. 500 bis 800 m entfernt von einer Grundschule befinden. Eltern fahren ihre Kinder dann bis zu den Haltepunkten und die Kinder laufen das letzte Stück des Schulweges zu Fuß. Somit soll das Verkehrschaos vor den Schulen eingedämmt werden. Leider ist dies auf Grund der örtlichen Voraussetzungen nicht überall umsetzbar. Bisher wird in Zusammenarbeit mit der Grundschule Hanftal versucht, diese Idee zu verwirklichen. Es ist geplant, in den kommenden Wochen mit den anderen örtlichen Grundschulen sowohl in Bezug auf die Einrichtung von „Laufbus-Haltestellen“ als auch hinsichtlich von „Elterntaxi-Haltestellen“ Kontakt aufzunehmen.

Die Direktion Verkehr der Kreispolizeibehörde steht auch in sehr engem Kontakt mit den Schulen und führt regelmäßig präventive Veranstaltungen, wie beispielsweise die „Puppenbühne“, durch.

Insgesamt betrachtet, gibt es in Hennef schon zahlreiche Informationen und Präventionsmaßnahmen, um die Schulwegsicherheit zu gewährleisten. Auch die Schulen selbst leisten bereits gute Arbeit rund um das Thema Schulwegsicherheit und das fast unlösbare Problem der „Eltern-Taxis“.

Die Verwaltung wird die Bitte aus dem Antrag der CDU-Fraktion an die Stadtschulpflegschaft als Anregung weitergeben, die Thematik erneut aufzugreifen.

Hennef (Sieg), den 04.06.2018

In Vertretung



Martin Herkt
Beigeordneter

E: 15.05.18

CDU Fraktion im Rat der Stadt Hennef, Frankfurter Str. 97, 53773 Hennef

Bürgermeister der Stadt Hennef
Herrn Klaus Pipke
Frankfurter Str. 97

53773 Hennef

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Hennef
Historisches Rathaus, Zimmer 25 (1. OG)
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef

Telefon: 02242 / 888 -295 oder -297

Telefax: 02242 / 888 -7 297

E-Mail: cdu@hennef.de

Internet: fraktion.hennefpartei.de

Fraktionsvorsitzender: Ralf Offergeld
Fraktionsgeschäftsführung: Sören Schilling
Theo Walterscheid

Öffnungszeiten Büro:

Mo-Mi: 08:00 - 12:00 Uhr

Antrag: Durchführung von Elterninformationen zur Schulwegsicherheit vor den Grundschulen

Hennef, den 13.05.2018 / Schi
AN/2018/026

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit bitten wir Sie namens der CDU-Fraktion den nachfolgenden Antrag an den zuständigen Ausschuss für Schule und Inklusion zur Beschlussfassung weiterzuleiten:

Die Schulverwaltung nimmt Kontakt mit den Schulleitungen und der Stadtschulpflegschaft auf mit dem Ziel, eine gemeinsame Aktion zur Information der Grundschulleitern durchzuführen zur Schulwegsicherheit. Die Stadt stellt hierfür geeignetes Informationsmaterial zur Verfügung.

Begründung:

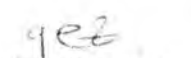
Zuletzt war in der Presse zu lesen, dass die Verkehrswacht des Rhein-Sieg-Kreises über die Kindertagesstätten Eltern von Kindergartenkindern, die demnächst eingeschult werden, ein Medienset zum Erlernen von richtigem Verhalten auf dem Schulweg zur Verfügung stellt. Unter anderem wurde in diesem Zusammenhang auch das Thema Gefahren vor den Schulen durch „Elterntaxis“ angesprochen.

Aufgrund zahlreicher Hinweise aus dem Umfeld von Grundschulen und vor dem Hintergrund, dass die letzte Aktion mit dieser Zielrichtung inzwischen 6-7 Jahre zurückliegt und sich seitdem die Eltern- und Schülerschaft der Grundschulen komplett ausgetauscht hat, halten wir es für erforderlich, auch Eltern, deren Kinder bereits in der Schule sind, für die Schulwegsicherheit zu sensibilisieren. Der geeignete Weg führt dabei unseres Erachtens über die Schulen und ihre Elternvertretungen, indem sie z. B. mit Unterstützung der Stadtverwaltung gemeinsame Informationsveranstaltungen an Grundschulen durchführen. Wenn sie dabei auf von der Stadt zur Verfügung gestelltes Informationsmaterial zurückgreifen können, halten wir das für sehr begrüßenswert.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Hedi Roos-Schumacher

Stellv. Fraktionsvorsitzende


Angelina Keuter

Sachkundige Bürgerin / Schulpolitische Sprecherin



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Schule und Bildungskoordination
Vorl.Nr.: V/2018/1460
Datum: 22.05.2018

TOP: 1.6
Anlage Nr.: 6

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Schule und Inklusion	21.06.2018	öffentlich

Tagesordnung

Förderrichtlinie zur Verbesserung der Schul- und Bildungsarbeit in der Stadt Hennef;
Bewilligung von Anträgen

Beschlussvorschlag

Dem Städtischen Gymnasium Hennef (SGH) wird ein Zuschuss für den Workshop „Frische Luft in Hennef“ in Höhe von 500 Euro gewährt. Des Weiteren erhalten das SGH, die Gesamtschule Hennef Meiersheide und die Gemeinschaftsgrundschule Gartenstraße für das Gemeinschaftsprojekt „Balu und Du“ einen Zuschuss in Gesamthöhe von 1.170 Euro.

Begründung

Der Rat der Stadt Hennef hat in seiner Sitzung am 27.06.2011 die Förderrichtlinie zur Verbesserung der Schul- und Bildungsarbeit in der Stadt Hennef beschlossen. Die Richtlinie ist am 01.01.2012 in Kraft getreten. Gemäß Punkt III der Förderrichtlinie trifft der Ausschuss für Schule und Inklusion des Rates der Stadt Hennef die Entscheidung über Art und Umfang der beantragten Fördermittel.

Das SGH beantragte mit Schreiben vom 02.05.2018 einen Zuschuss zur Anschaffung benötigter Sensoren für den Workshop „Frische Luft in Hennef“. Gemäß der Förderrichtlinie kann das Vorhaben mit 500 Euro gefördert werden. Stellvertretend für das SGH, die Gesamtschule Hennef Meiersheide und die GGS Gartenstraße beantragte das SGH mit Schreiben vom 23.04.2018 Mittel in Höhe von insgesamt 1.170 Euro für das Gemeinschaftsprojekt „Balu und Du“. Gemeinschaftsprojekte sind gemäß der Förderrichtlinie mit 500 Euro förderfähig. Da an diesem Projekt drei Schulen beteiligt sind und noch genügend Fördermittel zur Verfügung stehen, können die kompletten Kosten in Höhe von 1.170 Euro bewilligt werden.

Hennef (Sieg), den 22.05.2018
In Vertretung

Martin Herkt
Beigeordneter

STÄDTISCHES GYMNASIUM HENNEF

S A P E R E A U D E I

Antrag auf Förderung des Workshops „Frische Luft in Hennef“ im Rahmen der Richtlinie zur Verbesserung der Schul- und Bildungsarbeit

Beinahe täglich liest man Meldungen über zu hohe Feinstaubbelastungen und über Städte, welche mit zu hohen Schadstoffbelastungen der Luft zu kämpfen haben. Wenig bekannt sind jedoch die Belastungen von Feinstaub und Verschmutzung der Luft im Allgemeinen in kleineren Städten, wie beispielsweise Hennef.

Im Rahmen der Projekttag möchten wir an dieser aktuellen Fragestellung mit einem Workshop „Frische Luft in Hennef“ ansetzen und verschiedene Aspekte des Themas betrachten. Im Rahmen dieses innovativen Projektes zur Begabungsförderung sollen die Schülerinnen und Schüler sich intensiv mit der Thematik Feinstaub und Luftverschmutzung auseinandersetzen und selbst eigene Feinstaubsensoren bauen.

Mit Hilfe der Sensoren können sie einer Reihe von Fragestellungen nachgehen, wie beispielsweise ob das Verkehrsaufkommen Auswirkungen auf die Luft in Hennef hat oder wie hoch die Belastung von Feinstaub in Wohngebieten ist. Damit wird die Sensibilität der Jugendlichen für den Schutz unserer Umwelt erhöht.

Die Sensoren können darüber hinaus in ein europaweites Netzwerk des OK-Labs integriert werden und werden somit Teil des offenen Projektes zur europaweiten Datenerhebung zur Luftqualität, die jeder im Internet nachvollziehen kann. OK steht dabei für „open knowledge“ – also „offenes“ beziehungsweise „allen zugängliches“ Wissen.

Für dieses Projekt fallen an verschiedenen Stellen Kosten an, vor allem für die Hardware der Sensoren.

Wir würden uns sehr freuen, wenn der Schulausschuss diesen Beitrag zur Bildung für Nachhaltigkeit finanziell mit 500€ unterstützen könnte, damit wir dieses Projekt realisieren können.

STÄDTISCHES GYMNASIUM HENNEF



Antrag auf Förderung des Projektkurses „Balu und Du“ im Rahmen der Richtlinie zur Verbesserung der Schul- und Bildungsarbeit

Im kommenden Schuljahr wird es in der Oberstufe zum ersten Mal den Projektkurs „Balu und Du“ geben. „Balu und Du“ ist ein bundesweites Mentorenprogramm, das zum Ziel hat, Grundschulkinder zu fördern. Die „Balus“ (Oberstufenschülerinnen und -schüler) helfen den „Moglis“ (Grundschulkinder) durch persönliche Zugewandtheit und aktive Freizeitgestaltung, sich in unserer Gesellschaft zu entwickeln und zu lernen, wie man die Herausforderungen des Alltags erfolgreich meistern kann. Weitere Informationen finden sich in beiliegender Broschüre und auf der Homepage des Vereins „Balu und Du“ (www.balu-und-du.de).

Das Programm wird von einem gemeinnützigen Verein getragen, der mit Einrichtungen der katholischen Kirche kooperiert. Der Verein stellt insbesondere fachliches Wissen, erprobte Unterrichtsmaterialien und einen rechtlichen Rahmen zur Verfügung.

In dem Projektkurs verpflichten sich die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler der Oberstufe über ein Schuljahr ein Patenkind aus der Grundschule zu begleiten. Sie treffen sich dafür einen Nachmittag pro Woche für gemeinsame Unternehmungen. Zusätzlich dazu finden regelmäßige Reflexionstreffen statt, in denen die Oberstufenschülerinnen und -schüler auf ihre Aufgabe vorbereitet werden. Das Städtische Gymnasium Hennef und die Gesamtschule Hennef Meiersheide haben vereinbart diesen Projektkurs in Kooperation durchzuführen. So haben sechs Schülerinnen und Schüler der Gesamtschule Hennef Meiersheide und sieben Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums den Kurs belegt. Er wird am SGH geführt. Die Oberstufenschülerinnen und -schüler erhalten eine Leistungsbeurteilung, die in die Gesamtnote der Abiturprüfung eingehen kann.

Während der gemeinsam verbrachten Nachmittage können Unkosten entstehen, zum Beispiel für ein Eis, Eintritte oder Ähnliches. Der mit uns kooperierende Trägerverein „Balu und Du“ empfiehlt ein Taschengeld für die Paten in Höhe von maximal 10 Euro pro Monat für gemeinsame Unternehmungen. Bei einer angenommenen Betreuung über 9 Monate à 10€ à 13 Moglis entstehen Kosten in Höhe von 1.170€. Die beteiligten Schulen wären dankbar, wenn 1.000€ für den Start dieses auch bundesweit an Schulen noch ausgesprochen seltenen Projekts aus Mitteln der Richtlinie zur Verbesserung der Schul- und Bildungsarbeit zur Verfügung gestellt werden könnten. Kinder und Jugendliche aller drei oben genannter Schulen können außerordentlich von dem Projekt profitieren.

Eine ganz besondere Freundschaft



1 Pate + 1 Kind
17-30 Jahre alt Grundschul-
alter

**1 x wöchentlich
1-3 Stunden
1 Jahr (mind.)**

=

Balu und Du

Wir können in mehrfacher Hinsicht eindeutig nachweisen, welche Vorteile unser Programm für die Entwicklung von Kindern hat.



Balu und Du

Großes Engagement
für kleine Persönlichkeiten

Was ist *Balu und Du*?

Das bundesweite Mentorenprogramm *Balu und Du* fördert Grundschulkinder im außerschulischen Bereich.

Junge, engagierte Leute übernehmen ehrenamtlich mindestens ein Jahr lang eine individuelle Patenschaft für ein Kind. Sie helfen ihm durch persönliche Zugewandtheit und aktive Freizeitgestaltung, sich in unserer Gesellschaft zu entwickeln und zu lernen, wie man die Herausforderungen des Alltags erfolgreich meistern kann.

Die positiven Effekte des Programms werden durch die Wirksamkeitsforschung bestätigt.

Kontakt:

Balu und Du e.V.

Dr. Dominik Esch

1. Vorsitzender

(Beratung und Standortgründung)

Telefon: 0221/20 10-326

dominik.esch@balu-und-du.de

Georgstraße 7 · 50676 Köln



Balu und Du

Großes Engagement
für kleine Persönlichkeiten



**Das
bundesweite
Mentoren-
programm**

www.balu-und-du.de  

Das gesellschaftliche Problem

Bereits in der Grundschulphase wird der spätere Bildungserfolg von Kindern noch immer stark von ihrer sozialen Herkunft und vom Bildungsstatus ihrer Eltern beeinflusst. Oft sind dies Gründe dafür, dass Kinder Startschwierigkeiten haben und die häufig beschworene „Chancengleichheit“ für sie ein Fremdwort bleibt. Unverschuldet können sich die Fähigkeiten dieser Kinder nicht entfalten, zahlreiche Talente schlummern in ihnen und bleiben unentdeckt. Diese Chancengleichheit abzubauen und die Begabungen zu erkennen, sie zu wecken und weiterzuentwickeln und so die positive Entwicklung der Kinder in Gesellschaft und Schule zu fördern, ist das Ziel von *Balu und Du*.



Unser Lösungsansatz

Unsere pädagogische Grundidee ist es, Patenschaften zwischen Grundschulkindern und jungen Erwachsenen zu initiieren und zu fördern. *Balu und Du* ist ein Präventionsprogramm, das sich an Kinder im Grundschulalter wendet, deren glückliches und erfolgreiches Aufwachsen aufgrund ihrer Lebensumstände gefährdet ist. In unserem Programm gibt es keinen Lehrplan. Ganz nebenbei eignen sich die Kinder einen enormen Wissensschatz an, der für ihre Entwicklung und ihr späteres Leben bedeutend ist. Dieses Lernen „en passant“ bezeichnen wir als informelles Lernen.



Beide profitieren

Die direkte Begegnung mit seinem Paten ist für die Entwicklung des Kindes wertvoll. Es schaut sich Verhaltensweisen und Fähigkeiten von seinem älteren Gegenüber ab, übernimmt sie und steigert so seine Alltagskompetenz. Auch die *Balus* gewinnen an Kompetenz und profitieren in Schule, Studium und (späterem) Beruf von ihren neuen Erfahrungen. Besonders im Hinblick auf Selbstorganisation und Arbeitshaltung können deutliche Fortschritte festgestellt werden.

Haben wir Ihr Interesse geweckt und ...

... *Sie möchten als junger Erwachsener die Arbeit unseres Programms als neuer Mentor (Balu) aktiv unterstützen?*

... *Sie kennen als Lehrer oder Erzieher Kinder, für die Sie sich eine intensivere Betreuung und individuelle Förderung wünschen würden?*

... *Sie wollen Balu und Du als Service Learning-Programm, Lehrauftrag und gesellschaftliches Engagementfeld in Ihrer Organisation aufbauen? ...*

**Dann
kontaktieren
Sie uns!**



Die Zielgruppen

Grundschul Kinder (*Moglis*)

Wir wenden uns an Grundschul Kinder, die in sozial oder wirtschaftlich herausfordernden Lebensumständen aufwachsen. Um diesen Herausforderungen rechtzeitig zu begegnen, wurde speziell für diese Kinder unser Programm gestartet.

Die Vorteile für die Entwicklung der Kinder können wissenschaftlich nachgewiesen werden und äußern sich z. B. in einer deutlich verbesserten Konzentrationsfähigkeit.

Mentoren (*Balus*)

Wir bieten jungen Erwachsenen zwischen 17 und 30 Jahren eine attraktive Möglichkeit, gesellschaftliche Schlüsselkompetenzen zu erwerben und Praxiserfahrung im pädagogischen Bereich zu sammeln. Wir wollen möglichst viele junge Menschen dafür gewinnen, individuelle Verantwortung für ein Kind zu übernehmen und es dabei zu unterstützen, sich positiv zu entwickeln.



Mitteilung

Amt: Amt für Schule und Bildungskoordination
Vorl.Nr.: M/2018/0376
Datum: 04.06.2018

TOP: 3.1
Anlage Nr.: 7

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Schule und Inklusion	21.06.2018	öffentlich

Tagesordnung

Sachstandsbericht OGS

Mitteilungstext

Für das Schuljahr 2018/19 liegen derzeit insgesamt 316 Neuanmeldungen vor. 219 Kinder können aufgenommen werden (182 abgehende Viertklässler + 25 Kündigungen + 12 neue Plätze durch Aufstockung bei der KGS).

Eine entsprechende Übersicht ist als Anlage 1 beigefügt.

Bei der Regenbogenschule Happerschoß stehen aufgrund von Kündigungen noch zwei freie Plätze und bei der Kastanienschule mangels Ausschöpfung der Kapazitäten noch neun freie Plätze zur Verfügung.

An der Katholischen Grundschule konnten durch organisatorische und räumliche Umstrukturierungen weitere 12 Plätze eingerichtet werden. Um allen berufstätigen Eltern an dieser Schule ein weiteres Betreuungsangebot unterbreiten zu können, ist geplant, eine zweite Ümi-Gruppe (Betreuung bis 13:30 Uhr) einzurichten. Der Verein Betreute Schulen sucht dafür derzeit Personal.

Bis auf die Grundschule Gartenstraße wurden alle Aufnahme- und Absagebescheide erteilt. Bei der GGS Gartenstraße wurden zunächst 26 Kinder aufgenommen. Die drei noch zu besetzenden Plätze können erst nach Klärung von noch schwebenden Verfahren besetzt werden. Dann werden auch die Absagen erteilt.

Für das OGS-Sommerferienprogramm 2018 sind 78 Kinder angemeldet.

In der letzten Sitzung des Ausschusses für Schule und Inklusion hatte Herr Golombek (SPD-Fraktion) einige Fragen zur Situation an der GGS Gartenstraße gestellt. Da eine Beantwortung durch die Verwaltung nicht möglich war, wurden die Fragen an die Schul- und OGS-Leitung übermittelt.

Das entsprechende Antwortschreiben ist als Anlage 2 beigelegt.

Hennef (Sieg), den 04.06.2018

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Jördell', written in a cursive style.

J. Jördell

Offene Ganztagschule im Schuljahr 2018/19
"Schulabgänger" und Neuanmeldungen

Schule	Teilnehmerzahl Schuljahr 2017/18	"Schulabgänger" zum 31.07.18	Kündi- gungen	alte Warteliste	Neuanmeldungen zum Schuljahr 2018/19 (gesamt)	davon Anmeldung nach Frist	maximale Teilnehmerzahl Sj. 2018/19	Warteliste	freie Plätze
OGS KGS Hennef	150	23	2		55	3	162	18	
OGS Gartenstraße	170	34	5	23	68	11	160	39	
OGS Hanftal	163	29	5	3	52	10	164	17	
OGS Am Steimel	129	24	1		34	7	130	3	
OGS Happerschoß	143	29	11		40		145		2
OGS Kastanienschule	85	23	3		32	5	100		9
OGS Siegtal	100	20		2	35	2	100	15	
Gesamt	940	182	27		316		961	92	11



GGs Gartenstraße · Gartenstraße 17 · 53773 Hennef (Sieg)

Stadt Hennef
Herr Sandro Klenner
Frankfurter Straße 97
53773 Hennef (Sieg)

Telefon: 02242 3414
Fax: 02242 866190
E-Mail: kontakt@ggs-gartenstrasse.de
Internet: www.ggs-gartenstrasse.de

Hennef, 28. Mai 2018

Ihre Anfrage rund um Flüchtlingskinder an der Gemeinschaftsgrundschule Gartenstraße

Sehr geehrter Herr Klenner,

rein formal gesehen können wir Ihre Anfrage rund um Flüchtlingskinder an der Gemeinschaftsgrundschule (GGs) Gartenstraße nicht beantworten, da wir Schulen in Nordrhein-Westfalen (NRW) keine speziellen Daten zu Flüchtlingen erheben.

Da eine Antwort wie „In dieser Form ist die gestellte Anfrage von der GGs Gartenstraße nicht zu beantworten.“ für Sie jedoch vermutlich in höchstem Maße unbefriedigend wäre, versuchen wir Ihnen Ihre offenen Fragen mit leider unvermeidbaren Einschränkungen, aber in einem für Sie dennoch hoffentlich gewinnbringenden Rahmen zu beantworten.

Aufgrund der Tatsache, dass – wie oben bereits erwähnt – in Schulen in NRW keine speziellen Daten zu Flüchtlingen erhoben werden und somit z. B. eine einfache schnelle Filterung der gewünschten Daten über unser Schulverwaltungsprogramm nicht möglich, sondern mit einem äußerst großen Aufwand verbunden war und darüber hinaus unsere Arbeitszeit besonders in den letzten Monaten und Wochen anderweitig durch dienstlich vorrangigere Angelegenheiten (u. a. durch den Tod eines Schülers, die Qualitätsanalyse NRW, Stellenausschreibungen etc.) gebunden war, können wir Ihrer Bitte auf Beantwortung der Anfrage leider erst jetzt nachkommen. Wir bitten um Ihr Verständnis.

Im schulischen Bereich kennen wir den sehr eng gefassten Begriff „Flüchtling“ nicht. Es existieren lediglich die Begriffe „Schüler(in) mit Migrationshintergrund“ und der Begriff „Seiteneinsteiger(in)“. Während Ersterer alle Schülerinnen und Schüler (SuS) umfasst, bei denen mindestens ein Elternteil und/oder sie selbst im Ausland geboren wurde und zu irgendeinem Zeitpunkt nach Deutschland immigrierte, umfasst Letzterer jede Schülerin und jeden Schüler, die bzw. der nach Deutschland immigrierte und bislang weniger als zwei Jahre an einer deutschen Schule beschult wurde, und zwar unabhängig davon, woher und warum sie bzw. er mit seiner Familie nach Deutschland zog.

Um Ihrer Anfrage mit den uns zur Verfügung stehenden Begriffen und Möglichkeiten möglichst nahe zu kommen, beziehen wir uns im Folgenden lediglich auf die SuS, die aktuell noch den Seiteneinsteiger(in)-Status haben und denen somit die zweijährige sogenannte „Eingliederungsphase“ gewährt wird sowie die SuS unserer Schule, die jetzt zwar nicht mehr den Seiteneinsteiger(in)-Status besitzen, diesen Status jedoch bis vor kurzem noch besaßen und denen somit zurzeit die sogenannte „Anschlussförderung“ gewährt wird.

Dabei haben wir Ihnen aus der Menge dieser SuS mit Seiteneinsteiger(in)- oder Anschlussförderung-Status jedoch lediglich die SuS ausgezählt, die in Ländern wie Syrien, Irak, Eritrea usw. geboren wurden, so dass man sie über ihr jeweiliges Herkunftsland in gewisser Weise als „Flüchtlingskinder“ im Sinne Ihrer eigentlichen Anfrage definieren kann. Ich weise an

dieser Stelle jedoch bewusst noch einmal darauf hin, dass wir den ganz genauen amtlichen Status dieser SuS nicht kennen; hierfür müssten Sie ggf. beim Sozialamt oder den anderen für diese Personengruppe zuständigen Behörden nachfragen.

Zurzeit besuchen 33 SuS mit dem oben genauer definierten Seiteneinsteiger(innen)- und „Anschlussförderung“-Status, die zugleich in Ländern wie Syrien, Irak, Eritrea usw geboren wurden, die GGS Gartenstraße. Davon sind 22 SuS in der Nachmittagsbetreuung („Offene Ganztagschule (OGS)“) unserer Schule.

Zu Beginn des Schuljahres 2018/2019 werden es nach den bislang vorliegenden Daten 39 SuS sein, von denen aller Voraussicht nach 24 die OGS besuchen.

Auf der aktuellen Warteliste der OGS stehen fünf dieser SuS, auf der Warteliste für das Schuljahr 2018/2019 acht.

Innerschulisch werden die SuS vom ersten Schultag an in ihren Klassen im Rahmen der inneren Differenzierung individuell gefördert. Darüber hinaus nehmen sie stundenweise an speziellen äußeren Differenzierungsmaßnahmen teil:

- Sprachfördergruppe (SFG)¹, wenn sie ≤ 24 Monate in Deutschland beschult werden
- Deutsch als Zielsprache (DaZ), wenn sie > 24 Monate in Deutschland beschult werden
- ggf. weitere Einzel- und Kleingruppenförderung, abhängig vom individuellem Bedarf der SuS und von der jeweiligen Lehrerstundenkapazität

Außerschulisch nehmen manche Familien das Hausaufgabenbetreuungsangebot des Kinderschutzbundes an. Außerdem unterstützt unsere Schulsozialarbeiterin mit dem Schwerpunkt „Multiprofessionelles Team zur Integration durch Bildung von neu zugewanderten Schülerinnen und Schülern“ die Familien auf sehr vielfältige Art und Weise. Den SuS kommt dadurch teilweise direkt und teilweise indirekt Förderung zu (z. B. Hilfe bei der Suche nach Schwimmkursen, Unterstützung beim Verstehen von schulischen Elternbriefen oder schulischen Abläufen etc.).

In der Hoffnung Ihre Anfrage trotz der oben näher erläuterten Einschränkungen für Sie hilfreich beantwortet zu haben verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen



Rektorin

¹ Die Bezeichnung für dieses besondere Sprachförderangebot hat sich in den vergangenen drei Jahren mehrfach geändert:

Internationale Vorbereitungsklasse (IVK) → Vorbereitungsklasse (VK) → Deutschfördergruppe (DFG)
→ aktuell: Sprachfördergruppe (SFG)



Mitteilung

Amt: Amt für Schule und Bildungskoordination
Vorl.Nr.: M/2018/0379
Datum: 05.06.2018

TOP: 3.2
Anlage Nr.: 8

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Schule und Inklusion	21.06.2018	öffentlich

Tagesordnung

Sachstandsbericht Bildungsnetzwerk Hennef

Mitteilungstext

Überarbeitung der Bildungsvereinbarung

Unter dem Leitgedanken der Chancengleichheit und dem Ziel die Bildungschancen und –möglichkeiten der Kinder und Jugendlichen in Hennef zu optimieren, wurde die Bildungsvereinbarung von 2011 vom Bildungsnetzwerk Hennef überarbeitet, da sie bis 2016 befristet war. Die daraus entstandene Rahmenvereinbarung sowie die neue Kooperationsvereinbarung (siehe Anlagen) zwischen Grundschulen und weiterführenden Schulen unterzeichneten Vertreterinnen und Vertreter der Bildungseinrichtungen und –träger am 29.05.2018 in einem feierlichen Rahmen in der Meys Fabrik.

Die Rahmenvereinbarung bildet die Grundlage für Kooperationsvereinbarungen zwischen den Bildungseinrichtungen und –trägern. Die neue Rahmenvereinbarung umfasst die Kooperationsvereinbarung zwischen Kindertageseinrichtungen und Grundschulen sowie die Kooperationsvereinbarung zwischen Grundschulen und weiterführenden Schulen. Konkrete Ziele der Kooperationsvereinbarung zwischen Grundschulen und weiterführenden Schulen sind beispielsweise die Verbesserung der Qualität schulischer Arbeit und insbesondere des Unterrichts unter dem Leitgedanken der Inklusion, gemeinsame Fort- und Weiterbildungen für Lehrerinnen und Lehrer in den Bereichen Unterrichtsentwicklung, Inklusion und Schulentwicklungs-management sowie der Austausch von Arbeitsmethoden in den jeweiligen Schulformen.

Evaluation der Kompetenzbögen

Ein Schwerpunkt in der Arbeit des Bildungsnetzwerkes ist die Gestaltung der Übergänge zwischen den einzelnen Bildungseinrichtungen. Ein wesentlicher Baustein des Übergangsprozesses von der Grundschule zur weiterführenden Schule ist der Einsatz von Kompetenzbögen (KB), ein KB für die 3. und 4. Klasse, sowie ein KB für die 5. und 6. Klasse. Diese Kompetenzbögen wurden nun in Arbeitsgruppen von Lehrerinnen und Lehrern

überarbeitet. Hierbei wurde darauf geachtet, dass einzelne Kompetenzen für Kinder und Eltern nachvollziehbar aufgeführt werden. Beide Kompetenzbögen wurden angeglichen, so dass die Selbsteinschätzung und die Festlegung von Zielen durch die Schülerinnen und Schüler im Vordergrund stehen. Die Bögen sind ebenfalls als Anlagen beigefügt.

Hennef (Sieg), den 05.06.2018

Im Auftrag


Joerdell

Rahmenvereinbarung

Bildungsnetzwerk Hennef

Präambel

Eine fundierte Ausbildung und Bildung der Menschen ist ein wichtiger Faktor für die Zukunft. Das Bildungswesen trägt dazu bei, soziale Gerechtigkeit zu schaffen und die Menschen auf die Erfordernisse des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Wandels so vorzubereiten, dass sie über die notwendigen Kompetenzen verfügen, um im beruflichen, gesellschaftlichen und privaten Bereich bestehen können.

Die Bildungsträger/-einrichtungen in der Stadt Hennef kommen überein in dem Ziel, die Bildungschancen und Bildungsmöglichkeiten der Kinder und Jugendlichen dieser Stadt zu optimieren. Dabei sind - im Sinne des lokalen Bildungsnetzwerkes - Chancengerechtigkeit und das Bestreben, kein Kind und keinen Jugendlichen auf diesem Weg zurückzulassen, die Antriebsfedern dieses Wunsches.

Hierzu bedarf es vielfältiger gemeinsam aufeinander abgestimmter Anstrengungen auf den unterschiedlichsten Ebenen. Dies setzt eine hohe Kooperation der Bildungseinrichtungen untereinander voraus, aber auch die Kooperation mit anderen gesellschaftlichen und staatlichen Bereichen wie Wirtschaft, Jugendhilfe, Kultureinrichtungen usw., um eine breite und differenzierte Infrastruktur sicherzustellen (horizontale Vernetzung). Zum anderen macht es auch eine bessere Abstimmung der verschiedenen Stufen des Bildungswesens untereinander nötig (vertikale Vernetzung). So haben die einzelnen Bildungsstufen neben ihren jeweiligen eigenständigen Aufgaben auch die Voraussetzungen für anschlussfähige Lernprozesse der Kinder beim Übergang in weitere Lernsituationen sowohl in institutionalisierter als auch in offener, informeller Form zu schaffen.

Das gemeinsame Anliegen der Vertragspartner liegt in dem Aufbau und in der Weiterentwicklung des „Bildungsnetzwerkes Hennef“, um die Unterstützungs- und Beratungssysteme vor Ort effizient und nachhaltig im Dienst der Kinder und Jugendlichen nutzen zu können. Das Hennefer Bildungsnetzwerk versteht sich als übergreifende Organisationsform von Bildungseinrichtungen, Schulträger, Schulaufsicht und weiteren Institutionen, die sich mit Bildung befassen bzw. einen Bildungsauftrag haben.

1. Gegenstand der Vereinbarung

- 1.1 In gemeinsamer Verantwortung schaffen Bildungseinrichtungen und Stadt Hennef die notwendigen Voraussetzungen, Kinder und Jugendliche in ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu stärken und anschlussfähige Übergänge zu realisieren, um so Brüche in der Bildungsbiographie zu vermeiden.
- 1.2 Hierzu sollen die Kompetenzen und Erfahrungen aller Beteiligten aufgegriffen, zusammengeführt und weiterentwickelt werden.
- 1.3 Bereits vorhandene Kooperations- und Vernetzungsstrukturen werden systematisch ausgebaut, um den Informationsaustausch, die Planung und Abstimmung zwischen den Bildungsbereichen und den damit verbundenen Aufgaben zu intensivieren und verbessern.
- 1.4 Die im Bildungsnetzwerk Hennef vereinbarte Kooperationsarbeit soll die handelnden Akteure in ihrer pädagogischen Arbeit unterstützen und entlasten. Ziel ist es, ein gemeinsames Bildungsverständnis zu entwickeln und Ressourcen gemeinsam zu nutzen.
- 1.5 Ziele und Inhalte der Kooperationen werden in die pädagogischen Konzeptionen bzw. Schulprogramme aufgenommen, regelmäßig aktualisiert und evaluiert.

2. Kooperation

- 2.1 Zur Vermeidung von Brüchen in der Bildungsbiographie von Kindern und Jugendlichen ist es notwendig, dass alle Bildungseinrichtungen und Partner miteinander kooperieren und verlässliche Absprachen treffen. Die Kooperationsfelder werden im gegenseitigen Einvernehmen bedarfsorientiert festgelegt bzw. weiterentwickelt.

Kooperationsbereiche sind insbesondere:

- Übergangsmanagement
 - Kindertageseinrichtungen – Grundschulen
 - Grundschulen – weiterführende Schulen
 - Schule – Beruf
 - Gegenseitige Hospitationen
- Entwicklung von gemeinsamen Strategien zur Verbesserung der individuellen Förderung aller Kinder und Jugendlichen
- Integration von Kindern und Jugendlichen aus Familien mit Migrationshintergrund
- Aufbau und Weiterentwicklung einer Beratungsstruktur und –kultur zur Einbindung aller Beteiligten insbesondere der Erziehungsberechtigten in den Prozess
- Implementierung und Ausbau der Inklusion im Rahmen vorhandener Ressourcen unter Einbeziehung der Kompetenz der Förderschulen
- Krisenintervention
- Medienkompetenz
- Vernetzung von Schulsozialarbeit
- Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Schule

2.2 Die Rahmenvereinbarung bildet die Grundlage für weitere Kooperationsvereinbarungen verschiedener Bildungseinrichtungen bzw. –trägern.

- Im Jahr 2011 wurde eine Bildungsvereinbarung zwischen den Schulen zum Übergang Primarbereich zum Sekundarbereich geschlossen.
- Im Jahr 2015 wurde eine entsprechende Kooperationsvereinbarung zwischen Kindertageseinrichtungen, den jeweiligen Trägern und den städtischen Grundschulen geschlossen.

3. Organisation und Aufgabe des Bildungsnetzwerks Hennef

- 3.1 Die Steuerung der Aktivitäten und Entwicklungsarbeit im Bildungsnetzwerk obliegt der Lenkungsgruppe. Sie ist gleichermaßen Ansprechpartnerin für Bildungseinrichtungen und außerschulische Einrichtungen in Hennef und der Region. Sie bündelt Informationen und organisiert die Zusammenarbeit der Akteure.
- 3.2 Die Lenkungsgruppe besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - zwei Vertretern für die Kindertageseinrichtungen
 - zwei Vertreter/innen der Grundschulen
 - drei Vertreter/innen der weiterführenden Schulen
 - ein/er Vertreter/in der städtischen Förderschule
 - je ein Vertreter der Förderschule des Rhein-Sieg-Kreises und der CJK St. Ansgar Berufskolleg in Hennef
 - ein Vertreter des zuständigen Dezernates der Stadt Hennef
- 3.3 Die Bildungseinrichtungen und die Stadt Hennef tragen als Bildungspartner die gemeinsame Verantwortung für Koordination, Nachhaltigkeit und Dauerhaftigkeit der Kooperation.
- 3.4 Die Lenkungsgruppe berät und unterstützt alle Bildungseinrichtungen in ihrer Entwicklungsarbeit
- 3.5 Die Stadt ist Ansprechpartnerin für organisatorische Fragen. Sie lädt zu den Sitzungen der Lenkungsgruppe ein, fertigt Protokolle und unterstützt die Lenkungsgruppe im Rahmen des Bildungsnetzwerks organisatorisch, um einen gesamtstädtischen Austausch sicherzustellen.
- 3.6 Die Vertretung der Lenkungsgruppe nach außen obliegt gemeinschaftlich dem gewählten pädagogischen Vertreter und dem zuständigen Dezernenten der Stadt. Diese stellen die Information insbesondere von Schulaufsicht, Stadtschulpflegschaft, dem Träger der örtlichen Jugendhilfe und dem Jugendamtselternbeirat sowie die Politik über den Vernetzungsprozess sicher.
- 3.7 Die Lenkungsgruppe initiiert Projekte, evaluiert diese regelmäßig und berichtet dem zuständigen Ausschuss entsprechend.

4. Laufzeit der Vereinbarung

Die Vereinbarung tritt mit dem Datum der Unterschriften in Kraft. Sie ist grundsätzlich auf eine langfristige Zusammenarbeit ausgerichtet ohne zeitliche Befristung. Eine Evaluation soll bis spätestens zum Ende des Schuljahrs 2020/21 erfolgen, um auf der Grundlage der dann vorliegenden Erkenntnisse über eine Vereinbarungsverlängerung zu entscheiden.

Hennef, den 29.05.2018

Schulleitung
Katholische Grundschule Hennef

Schulleitung
Gemeinschaftsgrundschule Gartenstraße

Schulleitung
Gemeinschaftsgrundschule Hanftal

Schulleitung
Gemeinschaftsgrundschule Am Steimel

Schulleitung
**Gemeinschaftsgrundschule
Regenbogenschule Happerschoß**

Schulleitung
**Gemeinschaftsgrundschule
Kastanienschule Söven**

Schulleitung
Gemeinschaftsgrundschule Siegtal

Schulleitung
Freie christliche Grundschule Hennef

Schulleitung
Gesamtschule Hennef-West

Schulleitung
Gesamtschule Hennef Meiersheide

Schulleitung
Städtisches Gymnasium Hennef

Schulleitung
Rhein-Sieg-Akademie Kunstkolleg

Schulleitung
Schule in der Geisbach

Schulleitung
Richard-Schirrmann-Schule

Schulleitung
CJG St. Ansgar Schule

Schulleitung
CJG St. Ansgar Berufskolleg

Leitung der städtischen Kindertageseinrichtung
„Kita Haus am Allner See“

Leitung der städtischen Kindertageseinrichtung
„Bröler Waldmäuse“

Leitung der städtischen Kindertageseinrichtung
„Fledermäuse“

Leitung der städtischen Kindertageseinrichtung
„Kunterbunt“

Leitung der städtischen Kindertageseinrichtung
„Pusteblume“

Leitung der städtischen Kindertageseinrichtung
„Rasselbande“

Leitung der städtischen Kindertageseinrichtung
„Sandburg“

Leitung der städtischen Kindertageseinrichtung
„Siegpiraten“

Leitung der städtischen Kindertageseinrichtung
„Vogelnest“

Leitung der städtischen Kindertageseinrichtung
„Waldwichtel“

Leitung der städtischen Kindertageseinrichtung
„Zum Weingarten“

Leitung der städtischen Kindertageseinrichtung
„Deichkinder“

Leitung des Katholischen Familienzentrums
„Sankt Michael“

Leitung des Katholischen Familienzentrums
„Sankt Simon und Judas“

Leitung des Familienzentrums
„Liebfrauen“

Leitung des Familienzentrums
„Sankt Remigius“

Leitung der Kath. Kindertageseinrichtung
„St. Johannes der Täufer“

Leitung der Ev. Kindertageseinrichtung
„Regenbogen“

Leitung der Elterninitiative
Kindertageseinrichtung **„Hanfmühle“**

Leitung der Elterninitiative
Kindertageseinrichtung **„Zwergenburg“**

Leitung der Elterninitiative
Kindertageseinrichtung „**Kleine Strolche**“

Leitung der Elterninitiative
Kindertageseinrichtung „**Kita Karotte**“

Leitung der Elterninitiative
Kindertageseinrichtung „**Hampelmann**“

Leitung der Elterninitiative
Waldorfkindergarten Hennef e. V.

Leitung der AWO Kindertageseinrichtung
„**Wirbelwind**“

Leitung der Käpt'n Browser Kindertageseinrichtung
„**Calypso**“

Leitung der Bildungskindertagesstätte educare
„**Siegbogen**“

Leitung der Bildungskindertagesstätte educare
„**Kaiserkinder**“

Leitung der Kinderzentren Kunterbunt
Kindertageseinrichtung
„**KiKu-Sonnenschein**“

Leitung der Privat-Gewerblichen Tageseinrichtung
„**Waldkinderhaus**“

Leitung der Elterninitiative
„**Waldkindergarten-Vier Jahreszeiten e.V.**“

Trägervertretung
**Katholischer Kirchengemeindeverband
Hennef-Ost**

Trägervertretung
**Katholischer Kirchengemeindeverband
Geistingen / Hennef / Rott**

Trägervertretung
Evangelische Kirchengemeinde

Trägervertretung
AWO Kreisverband Bonn/Rhein-Sieg e.V.

Trägervertretung
Bildungskindertagesstätten educare gGmbH

Trägervertretung
Kinderzentren Kunterbunt

Trägervertretung
Käpt'n Browser gGmbH

Trägervertretung
Vorstand der Elterninitiative „Hampelmann“ e.V.

Trägervertretung
**Vorstand der Elterninitiative
Süchterscheid / Stadt Blankenberg e.V.**

Trägervertretung
**Vorstand der Elterninitiative
Hanfmühle e.V.**

Trägervertretung
**Vorstand der Elterninitiative
Waldorf-Kindergarten e.V.**

Trägervertretung
**Vorstand der Elterninitiative
Kindertagesstätte „Kita Karotte“ e.V.**

Trägervertretung
**Vorstand Privaterwerbliche Tageseinrichtung
Waldkinderhaus**

Trägervertretung
**Vorstand der Elterninitiative
„Waldkindergarten - Vier Jahreszeiten e.V.“**

Klaus Pipke
Bürgermeister

Martin Herkt
Beigeordneter

Eleonore Joerdell
Amt für Schule und Bildungskoordination

Miriam Overath
Amt für Kinder, Jugend und Familie

Kooperationsvereinbarung

Im Rahmen des lokalen Bildungsnetzwerkes Hennef für den Übergang zwischen Grundschulen und weiterführenden Schulen in Hennef auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung Bildungsnetzwerk vom

1. Gegenstand der Vereinbarung

Grundschulen und weiterführende Schulen sind zentrale Bildungseinrichtungen, die Grundsteine für den Lebensweg der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen legen. Sie verfolgen ihre Ziele in enger und partnerschaftlicher Kooperation mit den Eltern.

Damit guter Unterricht an allen Schulen des „Bildungsnetzwerks Hennef“ gelingen kann, bedarf es vielfältiger gemeinsam aufeinander abgestimmter Anstrengungen auf den unterschiedlichsten Ebenen. Ebenso wichtig wie das Engagement der Schülerinnen und Schüler, der Lehrkräfte und der Schulleitungen in den Schulen ist die Zusammenarbeit aller Bildungsakteure vor Ort, um eine effektive Unterstützung der Schulen zu sichern. Der Leitgedanke der schulischen Inklusion wird bei den Bemühungen zum weiteren Ausbau des Hennefer Bildungsnetzwerkes berücksichtigt.

2. Ziele und Inhalte der Kooperation

2.1 Die Beteiligten verpflichten sich, an der Verbesserung der Qualität schulischer Arbeit und insbesondere des Unterrichts unter dem Leitgedanken der Inklusion gemeinsam zu arbeiten. Zur Vermeidung von Brüchen in der Bildungsbiographie der Kinder und Jugendlichen ist es notwendig, dass möglichst alle Schulen und Schulformen miteinander kooperieren und verlässliche Absprachen treffen. Im Zentrum der Zusammenarbeit steht deshalb

- a) die Verbesserung der Qualität schulischer Arbeit und insbesondere des Unterrichts unter dem Leitgedanken der Inklusion,
- b) die Vermeidung von Brüchen in der Bildungsbiographie
- c) die Entwicklung einer „Bildungslandschaft Hennef“ in Kooperation der Schulen untereinander und mit externen Partnern,
- d) die aktive Begleitung und Umsetzung eines „Masterplanes Inklusion“ im Rahmen des Artikels 24 der UN-Behindertenrechtskonvention in Abstimmung und unter aktiver Gestaltung dieser Aufgabe mit der „Steuerungsgruppe Inklusion“ der Stadt Hennef.

2.2 Zur individuellen Förderung der Kinder werden geeignete Maßnahmen und Handlungen zwischen den Bildungsträgern abgestimmt. Diese Maßnahmen richten sich nach den gültigen Datenschutzrichtlinien und orientieren sich am Elternwillen. Die Eltern sind im gesamten Prozess als Erziehungspartner einzubeziehen. Die Zusammenarbeit mit ihnen erfolgt auf der Basis von Transparenz und Mitwirkung. Es gibt einen kontinuierlichen Austausch mit den Eltern zur Entwicklung des Kindes. Gemeinsame Veranstaltungen zur Elternbildung und Elternschulung werden in Abstimmung mit der Stadtschulpflegschaft organisiert.

3. Leistung der örtlichen Lenkungsgruppe

3.1 Die Lenkungsgruppe verpflichtet sich, alle Kooperationsschulen in ihrer projektbezogenen Entwicklungsarbeit zu beraten und zu unterstützen, und sie aktiv in die Entwicklung des Hennefer Bildungsnetzwerkes wie auch in den Kommunikationsfluss einzubeziehen.

Sie hat insbesondere die Aufgaben

- a) für die einzelnen Arbeitsfelder die Ist-Situation und die sich daraus ergebenden Bedarfe zu ermitteln,
- b) mit den Schulleitungen Ziele für den Prozess zu entwickeln,
- b) nachhaltige Konzepte zur Befriedigung der Bedarfe zu entwickeln,
- c) die notwendigen Schritte zur Umsetzung dieser Konzepte zu veranlassen und diese zu evaluieren sowie

d) Aktivitäten im Bereich des Übergangs zu begleiten und diese frühzeitig aufeinander abzustimmen.
Alle Aktivitäten stehen unter dem Gedankengang der Inklusion und der anzustrebenden inklusiven Beschulung in der Stadt Hennef.

3.2 Unter Berücksichtigung der vorstehenden Aufgabenstellung werden zunächst folgende Arbeitsfelder angegangen:

- a) Austausch von Arbeitsmethoden in den jeweiligen Schulformen
- b) Austausch von Inhalten der Lehrpläne
- c) Austausch von psychosozialen Hintergrundwissen in Bezug auf einzelne Schülerinnen und Schüler, sofern eine Schweigepflichtsentbindung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

Sofern bei den einzelnen Arbeitsfeldern Unterstützungen durch die in Hennef angesiedelten Förderschulen erforderlich ist, oder aber die allgemeine Jugendhilfe bzw. die Erziehungsberatungsstelle Unterstützungsleistung anbieten kann, werden diese Leistungen von den jeweiligen Schulen bzw. dem Jugendamt auf Anforderung eines Kooperationspartners zur Verfügung gestellt.

3.3 Die Lenkungsgruppe unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Bereitstellung eines angemessenen Fortbildungsangebotes.

4. Detailvereinbarungen

4.1 Die Stadt Hennef ist über die Koordination des Prozesses für die Nachhaltigkeit und Dauerhaftigkeit des Kooperationsprozesses verantwortlich. Das Amt für Schule und Bildungskoordination der Stadt ist Ansprechpartner für organisatorische Fragen. Es lädt zu den Sitzungen der Lenkungsgruppe ein, fertigt Protokolle und unterstützt die Lenkungsgruppe im Rahmen des Bildungsnetzwerkes organisatorisch, um einen gesamtstädtischen Austausch über die besprochenen und vereinbarten Maßnahmen sicherzustellen. Darüber hinaus bindet das Schuldezernat die Politik, Stadtschulpflegschaft und die Schulaufsicht ein. Die Lenkungsgruppe dient im Prozess als Entwicklungsplattform und Qualitätsentwicklungsinstrument.

4.2 Ziele und Inhalte der Kooperationen werden in die pädagogischen Konzeptionen bzw. Schulprogramme aufgenommen und regelmäßig aktualisiert.

4.3 Sofern ein besonderer sonderpädagogischer Förderbedarf bei einem Kind festgestellt wurde bzw. die Eröffnung des AOSF-Verfahrens aktuell beantragt wurde, wird im Rahmen des Anmeldeverfahrens für die Sekundarstufe I (Orientierungskonferenz) mit den Grundschulen, den in Frage kommenden weiterführenden Schulen, dem/der zuständigen Sonderpädagogen/in und den Eltern die weitere Schullaufbahn erörtert und beraten. Analog gilt dies für Auffälligkeiten im Kinderschutz, dann ggf. unter Einbeziehung des allgemeinen Sozialen Dienstes des Jugendamtes der Stadt.

4.4 Grundschulen und weiterführende Schulen führen jährlich gegenseitige Hospitationen sowie möglichst eine gemeinsame Lehrerarbeitstagung durch.

4.5 Gemeinsame Fort- und Weiterbildungen sind Bestandteil der Kooperation. Fortbildungsbedarfe werden gebündelt und dem Amt für Schule und Bildungskoordination der Stadt Hennef für die Entwicklung zentraler Fortbildungsangebote mitgeteilt, die dann von dort bedarfsorientiert organisiert werden können.

5. Leistungen der Kooperationsschulen

5.1 Die die Vereinbarung unterzeichnenden Schulen haben sich als Kooperationsschulen für die Teilnahme im „Bildungsnetzwerk Hennef“ entschieden und arbeiten an den unter Ziffer 2. gemeinsam vereinbarten Zielen.

5.2 Die Kooperationsschulen vereinbaren, sukzessive an den Fortbildungen zur Weiterentwicklung einer Bildungslandschaft Hennef teilzunehmen, um eine systematische, teamorientierte und nach und nach allen Schülerinnen und Schülern erreichende Unterrichtsentwicklung unter dem Leitgedanken der Inklusion zu implementieren und zu evaluieren.

6. Laufzeit

6.1 Die Vereinbarung tritt mit dem Datum der Unterschriften in Kraft.

6.2 Die Vereinbarung kann im gegenseitigen Einvernehmen der Kooperationspartner vorzeitig zum Ende eines jeden Schuljahres aufgelöst oder von einem der Partner aufgekündigt werden.

Hennef, den 29.05.2018

Katholische Grundschule
(Schulleitung)

Gemeinschaftsgrundschule Gartenstraße
(Schulleitung)

Grundschule Hanftal
(Schulleitung)

Gemeinschaftsgrundschule Am Steimehl
(Schulleitung)

Gemeinschaftsgrundschule Happerschoß
(Schulleitung)

Gemeinschaftsgrundschule Söven
(Schulleitung)

Gemeinschaftsgrundschule Siegtal
(Schulleitung)

Freie christliche Grundschule Hennef
(Schulleitung)

Gesamtschule Hennef-West
(Schulleitung)

Gesamtschule Hennef Meiersheide
(Schulleitung)

Städtisches Gymnasium Hennef
(Schulleitung)

Rhein-Sieg-Akademie Kunstkolleg
(Schulleitung)

Schule in der Geisbach
(Schulleitung)

CJG St. Ansgar Berufskolleg
(Schulleitung)

Richard-Schirrmann-Schule
(Schulleitung)

CJG St. Ansgar Schule
(Schulleitung)

für die Geschäftsstelle Bildungsnetzwerk
(Martin Herkt, Beigeordneter)

Schulträger
(Klaus Pipke, Bürgermeister)

Kompetenzbogen Klasse 3/4



☐ KGS Hennef



☐ GGS Am Steimel



☐ Richard-Schirrmann-Schule



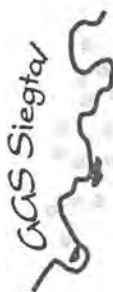
☐ GGS Hanftal



☐ GGS Regenbogenschule



☐ GGS Kastanienschule



☐ GGS Siegtal



☐ FCB Hennef



☐ GGS Gartenstraße



☐ Schule in der Geisbach

Handhabung des Bogens:

1. Die Schülerinnen und Schüler (SuS) schätzen ihr Arbeits- und Sozialverhalten wie auch ihre Kompetenzen in den Kernfächern selbst ein (Ankreuzen).

2. Nur wenn die Einschätzung der Lehrerinnen und Lehrer sich von denen der SuS unterscheidet, setzen sie ihre in die Spalte „L“.

3. Die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer (KL) besprechen auf Grundlage des Bogens mit den SuS und ihren Eltern ihre Stärken und Schwächen und halten Vereinbarungen auf der Rückseite schriftlich fest. Die KL und die SuS unterschreiben den Bogen.

4. Der Prozess wiederholt sich halbjährlich.

5. Der KL verwahrt die Bögen bis zum Ende der Grundschulzeit.

Name Schüler / Schülerin	
Geburtsdatum	
Klassenlehrer/in	
Begonnen im Schuljahr	

	1. Halbjahr Klasse 3				2. Halbjahr Klasse 3				1. Halbjahr Klasse 4				2. Halbjahr Klasse 4			
	L				L				L				L			
Sozialverhalten																
Ich gehe gerne in die Schule.																
Ich verstehe mich gut mit meinen Klassenkameraden.																
Ich halte mich an die Schulregeln.																
Ich arbeite gut mit anderen zusammen.																
Ich helfe anderen gerne, wenn ich kann.																
Ich nehme Hilfe von anderen an.																
Ich sehe Fehler in meinem Verhalten ein.																
Ich akzeptiere andere Meinungen.																
Ich löse Konflikte friedlich.																

	L				L				L				L			
	L				L				L				L			
Arbeitsverhalten																
Ich verstehe Arbeitsanweisungen.																
Ich melde mich in allen Fächern im Unterricht.																
Ich höre zu.																
Ich fange meine Arbeit selbstständig an.																
Ich arbeite auch bei Schwierigkeiten weiter oder hole mir Hilfe.																
Ich teile mir meine Zeit gut ein und werde mit meinen Arbeiten fertig.																
Ich führe meine Mappen und Hefte ordentlich.																
Ich erledige meine Hausaufgaben.																

	1. Halbjahr Klasse 3				2. Halbjahr Klasse 3				1. Halbjahr Klasse 4				2. Halbjahr Klasse 4			
			L				L				L				L	
Deutsch																
Ich spreche und erzähle gerne.																
Ich sage meine Meinung verständlich.																
Ich verstehe, was ich lese.																
Ich fühle mich sicher beim Rechtschreiben.																
Ich schreibe eigene Texte und überarbeite sie.																

			L				L				L				L	
Mathematik																
Ich kann gut im Kopf rechnen.																
Ich kann gut schriftlich rechnen.																
Ich löse Sachaufgaben sicher.																
Das kleine 1x1 beherrsche ich.																

			L				L				L				L	
Sachunterricht																
Ich sammle selber Informationen zu einem Thema.																
Ich führe Experimente zuverlässig durch.																
Ich beobachte, erkläre und schreibe Ergebnisse von Experimenten auf.																

			L				L				L				L	
Englisch																
Ich verstehe Englisch im Unterricht.																
Ich spreche einfache englische Sätze.																

Lernvereinbarungen				
	Das ist mein Ziel:	Das tue ich dafür:	Diese Unterstützung wünsche ich mir dafür:	Unterschriften Schüler und Lehrer
3.1				
3.2				
4.1				

Vereinbarungen / Ziele

Datum: _____

SchülerIn _____

Klassenleitung _____

Kennntnisnahme der Eltern _____

Datum: _____

SchülerIn _____

Klassenleitung _____

Kennntnisnahme der Eltern _____

Datum: _____

SchülerIn _____

Klassenleitung _____

Kennntnisnahme der Eltern _____

Datum: _____

SchülerIn _____

Klassenleitung _____

Kennntnisnahme der Eltern _____

Kompetenzbogen für die Klassen 5/6



STÄDTISCHES GYMNASIUM HENNEF



Name: _____

Klasse: _____

Schuljahre: _____

Handhabung des Bogens:

1. Die Schülerinnen und Schüler (im Folgenden SuS) schätzen ihr Arbeit- und Sozialverhalten selbst ein (Ankreuzen).
2. Das Klassenleitungsteam (im Folgenden KL-Team) setzt seine Einschätzungen, falls diese sich von denen der SuS unterscheiden, in anderer Farbe.
3. Das KL-Team bespricht auf Grundlage des Bogens mit den SuS ihre Stärken und Schwächen und hält Vereinbarungen auf der Rückseite schriftlich fest. Das KL-Team und die SuS unterschreiben den Bogen.
4. Die Eltern nehmen zuhause Kenntnis von dem Gesprächsergebnis und unterzeichnen ihrerseits. Sie wenden sich bei Rückfragen an das KL-Team.
5. Das KL-Team sammelt den Bogen wieder ein.
6. Der Prozess wiederholt sich halbjährlich.

Anlage 4

Jahrgang 05

Jahrgang 06

	1. Halbjahr Datum:				2. Halbjahr Datum:				1. Halbjahr Datum:				2. Halbjahr Datum:			
	++	+	0	-	++	+	0	-	++	+	0	-	++	+	0	-
Arbeitsverhalten																
Ich bin anstrengungsbereit und arbeite engagiert.																
Ich arbeite konzentriert und lasse mich nicht ablenken.																
Ich arbeite sorgfältig und genau, besonders bei meiner Heftführung.																
Ich habe meine Arbeitsmaterialien immer dabei und erledige meine Hausaufgaben regelmäßig und vollständig.																
Ich finde zu Fragestellungen des Unterrichts eigene Lösungswege.																
Ich arbeite selbstständig und eigenverantwortlich.																
Sozialverhalten																
Ich halte mich an vereinbarte Regeln (Schulordnung, Gesprächsregeln, Klassenregeln, ...) und nehme meine Pflichten (Ordnungsdienst, ...) wahr.																
Ich gehe mit meinen Mitschülerinnen und Mitschülern und dem Schulpersonal respektvoll um und bin hilfsbereit.																
Ich halte Meinungsverschiedenheiten aus und löse Streit mit friedlichen Mitteln.																
Ich nehme Kritik offen an.																
Ich arbeite, z.B. in Partner- und Gruppenarbeiten, bereitwillig mit anderen zusammen.																
Ich bringe mich mit meinen Ideen in die Klassen- und Schulgemeinschaft ein.																

Legende	++	+	0	-
	Trifft immer zu.	Trifft oft zu.	Trifft manchmal zu.	Trifft nicht zu.



Mitteilung

Amt: Amt für Schule und Bildungskoordination
Vorl.Nr.: M/2018/0381
Datum: 06.06.2018

TOP: 3.3
Anlage Nr.: 9

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Schule und Inklusion	21.06.2018	öffentlich

Tagesordnung

Berichterstattung aus der Inklusions-Kommission des Rates der Stadt Hennef

Mitteilungstext

In der Sitzung des Rates am 4.12.2017 wurde die Einrichtung eines Arbeitskreises Inklusion beschlossen.

In den Arbeitskreis sollten bis zu drei Vertretern/Vertreterinnen aus den Fraktionen benannt werden.

Alle Fraktionen, bis auf die Fraktionen „Die LINKE“ und die FDP, haben inzwischen Vertreterinnen/Vertreter benannt.

CDU

- Dr. Wulf Randhan
- Christa Große Winkelsett
- Dr. Reinhard Hauf

SPD

- Edelgard Deisenroth-Specht
- Veronika Herchenbach-Herweg
- Marion Dahm

Bündnis 90/Die Grünen

- Astrid Stahn
- Yvonne Krause-Ließen/seit dem 08.03. Jennifer Sass
- Thomas Reuter

Die Unabhängigen

- Wolfgang Hartwig
- Hans Janser
- Norbert Niebiossa

Seit Februar 2018 hat das Gremium vier Mal getagt: 20.02., 08.03., 28.03., 24.04.

- 1) Das Gremium hat sich inzwischen den Titel „Inklusions-Kommission des Rates der Stadt Hennef“ gegeben.
- 2) Die Kommission hat eine Geschäftsordnung beschlossen, die als Anlage beigefügt ist.
- 3) Sprecherin der Kommission ist Frau Veronika Herchenbach-Herweg. Stellvertretender Sprecher ist Herr Dr. Reinhard Hauf.
- 4) Die Kommission hat als eigene Aufgabe / Zuständigkeit festgelegt:

„In der Inklusion-Kommission des Rates der Stadt Hennef wird das Thema Inklusion auf der Ebene von Rat und Ausschüssen vorgebündelt, um zum einen gremienunabhängig, zum anderen gremienübergreifend Aspekte der Thematik beraten zu können und Empfehlungen an die Gremien zu geben. Zudem stellt die Inklusion-Kommission die Arbeitsebene der Politik für die Zusammenarbeit mit dem Gesamtprozess Inklusion und dessen Lenkungsgruppe und Arbeitskreisen dar.“

- 5) Die Kommission hat den Einführungstext zum Aktionsplan in der Sitzung am 28.03.2018 überarbeitet.

- 6) In der Sitzung am 24.04.2018 wurde das weitere Verfahren besprochen und darüber entschieden:

- Es soll zeitnah eine gemeinsame Sitzung mit der Lenkungsgruppe geben. Ziel dieses Treffens ist das gegenseitige Kennenlernen sowie die Klärung der jeweiligen Aufgaben. Hierzu wird die Aufgabenbeschreibung für die Lenkungsgruppe aus dem Aktionsplan zugrunde gelegt.

- Es soll bald möglichst danach eine Klausurtagung durchgeführt werden, in der die umzusetzenden Maßnahmen aus dem Aktionsplan „Hennef inklusiv“ priorisiert werden. Hierzu wünscht sich die Kommission eine Moderationshilfe.

- Die Firma „StadtRaumKonzept“, die bereits in anderen Kommunen Erfahrungen bei der Umsetzung von inklusiven Maßnahmen hat, soll von der Verwaltung bezüglich Verfügbarkeit und Kosten angefragt werden.

Hennef (Sieg), den 06.06.2018

In Vertretung



Michael Walter
Erster Beigeordneter